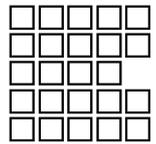


Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Sitzungsdokumente | |
| Einladung -öffentlich- | 3 |
| Vorlagendokumente | |
| TOP Ö 1.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | |
| Mitteilung zur Kenntnis V/011/2022 | 5 |
| Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - V/011/2022 | 6 |
| Antrag Nr. 055_2022 Aufnahme Studierender V/011/2022 | 7 |
| TOP Ö 1.2 Mitteilung zur Kenntnis zum Stellenplan 2022 | |
| Mitteilung zur Kenntnis 113/042/2022 | 8 |
| Anlage - Stellenplan 2022 -Liste A 113/042/2022 | 9 |
| TOP Ö 1.3 Aktueller Sachstand Projekt Seniorengesundheit | |
| Beratungsergebnisse Stand: 08.02.2022 52/066/2022 | 22 |
| TOP Ö 1.4 Umsetzung der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS) | |
| Beratungsergebnisse Stand: 15.03.2022 VI/115/2022 | 24 |
| Anfrage Erlanger Linke Zweckentfremdung VI/115/2022 | 29 |
| Anlage 2_Ergänzung zur statistischen Gesamtbetrachtung VI/115/2022 | 30 |
| TOP Ö 1.5 Stellungnahme der ESTW zum Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke zum SGA am 6. April 2022, Antr.Nr. 054/2022; Die Stadtwerke nutzen alle Möglichkeiten zur Abwendung von Stromsperrern | |
| Mitteilung zur Kenntnis V/008/2022 | 31 |
| Beiblatt zur Mahnung aktuell V/008/2022 | 33 |
| Abwendungsvereinbarung aktuell V/008/2022 | 34 |
| Fraktionsantrag 054_2022 V/008/2022 | 35 |
| TOP Ö 1.6 Seniorentag 2022 | |
| Mitteilung zur Kenntnis 50/070/2022 | 37 |
| TOP Ö 1.7 Stellungnahme zur Anfrage der Erlanger Linke vom 28.02.2022 | |
| Mitteilung zur Kenntnis 13-4/002/2022 | 38 |
| Anfrage der Erlanger Linken vom 28.02.2022 13-4/002/2022 | 42 |
| TOP Ö 1.8 Sachstandsbericht zum Projekt: Gründung eines Eigenbetriebs zur Umsetzung der Aufgaben als zugelassener kommunaler Träger nach § 6a SGB II mit integriertem Bildungs- und Beschäftigungsträger | |
| Mitteilung zur Kenntnis V/012/2022 | 44 |
| TOP Ö 1.9 Anmietung von Wohnungen für Geflüchtete aus der Ukraine | |
| Beschlussvorlage 50/074/2022 | 47 |
| TOP Ö 2 Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum Februar 2022 | |
| Mitteilung zur Kenntnis 55/038/2022 | 50 |
| Anlage Einordnung der JC-relevanten Vorhaben 55/038/2022 | 51 |
| JC SGA Bericht April 2022 55/038/2022 | 55 |
| TOP Ö 3 Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt 2021 | |
| Beschlussvorlage 50/072/2022 | 72 |
| SGA_Anlage zur Beschlussvorlage_Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt 50/072/2022 | 74 |
| TOP Ö 4 Neue Zusammensetzung des Sozialbeirats | |
| Beschlussvorlage V/006/2022 | 93 |
| TOP Ö 5 Strom-Sozialtarif bei den Erlanger Stadtwerken, Antrag Erlanger Linke, Antragsnr. 014/2022, | |

| | |
|---|-----|
| Beschlussvorlage 50/069/2022 | 94 |
| Anlage 1: Antrag vom 23.01.24 (Nr. 014/2022) 50/069/2022 | 99 |
| TOP Ö 6 Beschlussvorlage WLAN in Heimen, Antrag SPD Fraktion, Antragsnr. 230/2021 | |
| Beschlussvorlage 50/071/2022 | 100 |
| Anlage 1: Antrag SPD-Fraktion (Nr. 230/2021) 50/071/2022 | 106 |
| TOP Ö 7 Aufnahme Studierender in den ErlangenPass, Antrag Erlanger Linke, Antragsnr. 055/2022 | |
| Beschlussvorlage 50/075/2022 | 107 |
| Anlage: Antrag der Erlanger Linken (Nr. 055/2022) 50/075/2022 | 110 |
| TOP Ö 8 Projekt „Taxigutscheine für ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahre | |
| Beschlussvorlage 50/073/2022 | 111 |



Einladung

Stadt Erlangen

Sozial- und Gesundheitsausschuss, Sozialbeirat

2. Sitzung • Mittwoch, 06.04.2022 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mitteilung zur Kenntnis
- 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge V/011/2022
- 1.2. Mitteilung zur Kenntnis zum Stellenplan 2022 113/042/2022
- 1.3. Aktueller Sachstand Projekt Seniorengesundheit 52/066/2022
- 1.4. Umsetzung der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS) VI/115/2022
- 1.5. Stellungnahme der ESTW zum Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke zum SGA am 6. April 2022, Antr.Nr. 054/2022; Die Stadtwerke nutzen alle Möglichkeiten zur Abwendung von Stromsperrern V/008/2022
- 1.6. Seniorentag 2022 50/070/2022
- 1.7. Stellungnahme zur Anfrage der Erlanger Linke vom 28.02.2022 13-4/002/2022
- 1.8. Sachstandsbericht zum Projekt: Gründung eines Eigenbetriebs zur Umsetzung der Aufgaben als zugelassener kommunaler Träger nach § 6a SGB II mit integriertem Bildungs- und Beschäftigungsträger V/012/2022
- 1.9. Anmietung von Wohnungen für Geflüchtete aus der Ukraine 50/074/2022
2. Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum Februar 2022 55/038/2022
3. Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt 2021 50/072/2022
4. Neue Zusammensetzung des Sozialbeirats V/006/2022
5. Strom-Sozialtarif bei den Erlanger Stadtwerken, Antrag Erlanger Linke, Antragsnr. 014/2022 50/069/2022

6. Beschlussvorlage WLAN in Heimen, Antrag SPD Fraktion, Antragsnr. 230/2021 50/071/2022
7. Aufnahme Studierender in den ErlangenPass, Antrag Erlanger Linke, Antragsnr. 055/2022 50/075/2022
8. Projekt „Taxigutscheine für ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahre 50/073/2022
9. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Im Sitzungsraum gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, auch am eigenen Sitzplatz. Der Zutritt zu den Sitzungen wird nur unter Vorlage eines entsprechenden 3G-Nachweises (geimpft, genesen oder aktuell getestet) gewährt.

Bitte führen Sie deshalb stets einen geeigneten Nachweis bei sich und zeigen diesen beim Einlass vor.

Bitte beachten Sie außerdem die jeweils aktuell geltenden Hygienevorschriften in Bezug auf die Corona-Pandemie.

Die Anzahl der Besucher ist aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen des Sitzungsraumes begrenzt.

Bitte kommen Sie daher rechtzeitig zur Sitzung.

Eine hybride Teilnahme an der Sitzung ist nicht möglich.

Erlangen, den 30. März 2022

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur KenntnisGeschäftszeichen:
V/LI005

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
V/011/2022**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge**

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------------------------|---------------|------------|--------------------|-------------------|
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 06.04.2022 zur Kenntnis.

Anlagen: Anlage 01 – Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Anlage 02 - 055/2022 Antrag Erlanger Linke

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
zum SGA am 06.04.2022

| Antrag Nr. | Datum | Antragsteller/in | Fraktion/Partei | zuständig | Betreff | Status |
|------------|------------|-----------------------------|-----------------|-----------|-------------------------------|----------------|
| 055/2022 | 22.02.2022 | Fr. Girstenbrei/H. Pöhlmann | Linke | V/50 | Erlangen Pass für Studierende | In Bearbeitung |

| | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO | |
| Eingang: | 11.03.2022 |
| Antragsnr.: | 055/2022 |
| Verteiler: | OBM, BM, Fraktionen |
| Zust. Referat: | V/50 |
| mit Referat: | |

Erlangen, den 22.02.2021

Aufnahme Studierender in den Erlangen Pass

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

Studierenden soll ab sofort der Erlangen Pass ausgestellt werden können. Hilfsweise wird beantragt, dass sie ihn spätestens zur geplanten Einführung des Erlangen Pass Plus erhalten können.

Begründung:

Studierende geraten u.a. durch die hohen Mietkosten in Erlangen leicht in finanzielle Nöte und sollten deshalb in den Berechtigtenkreis des Erlangen Passes aufgenommen werden.

Damit Studierende den BAföG-Höchstsatz 861 € erhalten, darf ein Eltern-Paar nicht mehr als ca. 2 000 € netto, Alleinstehende 1300 € netto monatlich verdienen. Alles was die Eltern darüber verdienen, wird vom BAföG-Satz abgezogen. Wenn man mit Mietkosten von ca. 800 € für eine zwei bis drei Zimmerwohnung rechnet, bleibt für die Eltern nicht viel zum Leben übrig, wenn sie mit ihrem Einkommen knapp über der Grenze der Freibeträge liegen. Liegen sie auch nur 1€ über der Grenze, sind ihre Kinder nicht BAföG-berechtigt. Zum Teil können die Eltern also keinen Zuschuss leisten, da das Familieneinkommen sonst für sie selbst nicht mehr reicht. Die meisten Studierenden sind an einer positiven Beziehung zu ihren Eltern interessiert und hüten sich davor ihre Eltern auf Unterhalt zu verklagen.

Um auch Studierende aus solchen Elternhäusern miteinzuschließen, wird die Erlangen-Pass-Berechtigung für alle Studierenden beantragt.

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/113

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/042/2022

Mitteilung zur Kenntnis zum Stellenplan 2022

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|-----------------------|---------------|------------|--------------------|-------------------|
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Liste in der Anlage dient nachträglich zur Kenntnis.

Auf der Liste sind nochmals alle Anträge der Ämter mit Ausnahme der Stellenwertänderungen zum Stellenplan 2022 vollständig dargestellt. Nur die farblich/dunkelgrau markierten Anträge wurden vom Stadtrat beschlossen.

Anlagen: Stellenplan 2022/Liste A

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Übersicht über Änderungen und Ergänzungen zum Stellenplan 2022

Referat OBM:

Amt 14/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Kassenprüfung

Referat I:

EB 77/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Kraftfahrer*in

EB 77/Neuschaffung in Höhe von 3,0-Volumen; Mülllader*in

Amt 37/Neuschaffung in Höhe von 0,25-Volumen; Verwaltungskraft

EB 77/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Sachgebietsleitung

Amt 52/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Sachgebietsleitung

Amt 37/Neuschaffung mit kw 30.06.2027 in Höhe von 1,0-Volumen; Katastrophenschutz

EB 77/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Klimaschutz/Nachhaltigkeit

Referat II:

Amt 20/Neuschaffung in Höhe von 0,75-Volumen; Systemverwaltung NSK

Amt 23/Neuschaffung mit kw 31.12.2030 in Höhe von 0,5-Volumen; Grundstücksverkehr

Ref. II/Neuschaffung in Höhe von 0,1-Volumen; Beteiligungsmanagement

Amt 20/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Buchhaltung Zahlungsverkehr

Referat III:

Amt 30/Wegfall kw-Vermerk in Höhe von 0,5-Volumen; Submission

Amt 30/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Datenschutz

Amt 17/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Sichere elektronische Kommunikation

Amt 11/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Personalwirtschaft

Amt 11/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Personalentwicklung/Gesundheit

Amt 30/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Zentrale Vergabestelle

Amt 33/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Führerscheinwesen

Amt 17/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; IT-Koordination Assistenz

Amt 34/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Personenstandswesen

Amt 11/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; IT-Administration

Amt 17/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Administration Bayernportal

Amt 11/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Masterplan

Amt 17/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Administration eLearningplattform

Amt 33/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Ausländerrecht

Amt 17/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Digitale Prozesse

Amt 11/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Prozessmanagement

Amt 17/Neuschaffung mit kw 30.06.2025 in Höhe von 0,5-Volumen; DMS Workflow

Amt 11/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Führung in Teilzeit

Referat IV:

Referat IV/Stelleneinzug in Höhe von 1,0-Volumen; Bildungskoordination Neuzugewanderte
Amt 51/Stelleneinzug in Höhe von 1,0-Volumen; Pädagogische Qualitätsbegleitung
Amt 40 W/Wegfall kw-Vermerk in Höhe von 1,0-Volumen; Lehrkraft
Amt 43/Wegfall kw-Vermerk in Höhe von 0,5-Volumen; Sachbearbeitung Integration
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 0,256-Volumen; Schwangerschaftsberatung
Amt 51/Neuschaffung mit kw 31.12.37 in Höhe von 0,25-Volumen; Alkoholprävention
Amt 51/Neuschaffung mit kw in Höhe von 1,0-Volumen; Leitungsassistentz Spiel-, Lernstuben
Amt 51/Neuschaffung mit kw in Höhe von 1,0-Volumen; Mittagsversorgungskraft
Amt 51/Neuschaffung mit kw in Höhe von 0,6-Volumen; Suchtberatung
Amt 51/Neuschaffung mit kw in Höhe von 1,0-Volumen; Leitungsassistentz Kita
Amt 51/Neuschaffung mit kw i. Höhe v. 0,167-Vol.; Projektkoordinator*in Personalgewinnung
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 0,75-Volumen; Verwaltungskraft
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Fachdienst Integrative Plätze
Amt 41/Neuschaffung in Höhe von 1,6-Volumen; Bürgerkulturbüro Verwaltung
Amt 41/Neuschaffung in Höhe von 1,4-Volumen; Bürgerkulturbüro Administration
Amt 41/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Bürgerkulturbüro Veranstaltungstechnik
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; BBGZ; Leitung Kita
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 0,218-Volumen; BBGZ Spielstube; Leitung
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 4,0-Volumen; Modellprojekt – Erzieher*in
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 0,65-Volumen; Modellprojekt – Mittagsversorgungskraft
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Haus für Kinder; Leitung
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Haus für Kinder; ständige Vertretung
Amt 40/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; IT-Koordination
Amt 41/Neuschaffung mit kw 30.06.25 i. Höhe v. 0,5-Volumen; Projektsteuerung Infrastruktur
Amt 45/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Archivinformatiker*in
Amt 43/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; HPM Schulkooperationen
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Abteilungsleitung
Amt 40 M/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Schulsekretär*in
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Jugendsozialarbeit Realschule
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 0,25-Volumen; Jugendsozialarbeit Grundschule
Amt 42/Neuschaffung in Höhe von 0,77-Volumen; Zahlungsverkehr
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Betreuungsstelle
Amt 41/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Sachbearbeitung Pädagogik
Amt 40/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Technisches Ausstattungsmanagement
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Sachbearbeitung Verwaltung

Referat V:

Amt 55/Neuschaffung in Höhe v. 89,168-Vol. u. Std.entsperrung v. 0,294; GGFA AöR

Amt 50/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; EOF-Subjektförderung

Amt 55/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; SGB II

Amt 50/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Koordination Erlangen Pass

Referat VI:

Amt 63/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Grundstücksentwässerung

Amt 63/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Sachbearbeitung Baubezirke

Amt 63/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Planannahmestelle

Amt 66/Neuschaffung mit kw 30.06.32 in Höhe von 1,0-Volumen; Ingenieur*in StUB

Amt 24/Wegfall kw-Vermerk in Höhe von 1,0-Volumen; Sachbearbeitung Technik

Amt 24/Wegfall kw-Vermerk in Höhe von 0,5-Volumen; Scanzentrum

Amt 24/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Objektverwaltung

Amt 24/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Photovoltaik auf städt. Gebäuden

Ref. VI/Neuschaffung mit kw 30.06.32 i. Höhe v. 1,0-Vol.; Stadtplaner*in Großparkplatz

Amt 61/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Zukunftsplan Fahrradstadt

Amt 61/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Sachbearbeitung Verwaltung Radverkehr

Amt 66/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Vorarbeiter*in

Amt 66/Neuschaffung in Höhe von 2,0-Volumen; Facharbeiter*in

Amt 66/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Helfer*in

Amt 61/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Verkehrsplaner*in ÖPNV

Amt 24/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Scanzentrum

Amt 24/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Scanarbeiten f. elektr. Rechnungsworkflow

Referat VII:

EBE/Neuschaffung in Höhe von 1,5-Volumen; Reinigungskraft

Referat VII/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Geschäftszimmerkraft

Amt 31/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Projektkoordination Klimaschutz

Amt 39/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Sachbearbeitung Verwaltung

Amt 31/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Bodenschutzrecht

Amt 31/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Energieberatung Schwerpunkt Gebäude

Amt 39/Neuschaffung mit kw 30.06.24 i Höhe v. 1,0-Vol.; Lebensmittelüberwachung

Amt 31/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Energieberatung

Amt 31/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Biodiversitätsberatung

Amt 31/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Stelle Wasserwirtschaft/Starkregen

Stellenplan 2022 Liste A - Str-Beschluss vom 13.01.2022

Haushaltsbelastung p.a.:

3.352.500,00 €

| | Referat OBM | Referat I | Referat II | Referat III | 804.800,00 € |
|---|---|---|--|--|--------------|
| | 23.400,00 € | 151.400,00 € | 110.900,00 € | 804.800,00 € | |
| 1 | Neuschaffung Amt 14 - OBM/14/001 0,5 / A 9 Kassenprüfung | Neuschaffung EB 772 - I/EB77/001 1,0 / EG 6 Kraftfahrer*in | Neuschaffung Amt 20 - II/20/001 1,0 mit Sperre 0,25 / A 12 Systemverwaltung NSK | Wegfall kw-Vermerk Amt 30 - III/30/001 0,5 / EG 6 / 3000260 Submission | 0,00 € |
| 2 | Neuschaffung Amt 13 - OBM/13/002 0,5 mit Sperre 0,192 / EG 10 Antidiskriminierungsarbeit | Neuschaffung EB 772 - I/EB77/002 1,0 / EG 4 Mülllader*in | Neuschaffung mit kw-Vermerk 31.12.2030 Amt 23 - II/23/002 0,5 / A 11 Grundstücksverkehr | Neuschaffung Amt 30 - III/30/002 0,5 / A 12 Datenschutz | 23.400,00 € |
| 3 | | Neuschaffung EB 772 - I/EB77/003 1,0 / EG 4 Mülllader*in | Stundenperrung in Höhe von 0,1 Referat II - II/003 1,5 / EG 13 / 2000030 Beteiligungsmanagement | Neuschaffung Amt 17 - III/17/003 1,0 / A 12 Sichere elektronische Kommunikation | 22.200,00 € |
| 4 | | Neuschaffung EB 772 - I/EB77/004 1,0 / EG 4 Mülllader*in | Neuschaffung Amt 20 - II/20/004 neu: 0,5 / EG 6 Buchhaltung Zahlungsverkehr | Neuschaffung Amt 11 - III/11/004 1,0 / A 10 Personalwirtschaft | 0,00 € |
| 5 | | Neuschaffung Amt 52 - I/52/005 1,0 / EG 5 Hausverwaltung | Neuschaffung Amt 20 - II/20/005 0,5 mit Sperre 0,25 / EG 7 Buchhaltung Debitoren | Neuschaffung Amt 11 - III/11/005 1,0 / A 11 Personalentwicklung/Gesundheit | 0,00 € |
| 6 | | Neuschaffung Amt 52 - I/52/006 1,0 / EG 5 Hausverwaltung | Neuschaffung Amt 20 - II/20/006 0,5 / EG 7 Buchhaltung Debitoren | Neuschaffung Amt 30 - III/30/006 1,0 / A 11 Zentrale Vergabestelle | 51.500,00 € |
| 7 | | Neuschaffung Amt 37 - I/37/007 0,5 mit Sperre 0,25 / EG 8 Verwaltungskraft | Neuschaffung Amt 20 - II/20/007 1,0 / EG 9b Inventuren | Neuschaffung Amt 33 - III/33/007 1,0 / A 8 Führerscheinwesen | 51.500,00 € |
| 8 | | Neuschaffung EB 772 - I/EB77/008 1,0 / EG 11 Sachgebietsleitung | Neuschaffung Amt 20 - II/20/008 1,0 / EG 6 Buchhaltung Zahlungsverkehr | Neuschaffung Amt 17 - III/17/008 1,0 / A 8 IT-Koordination Assistenz | 7.600,00 € |
| 9 | | Neuschaffung Amt 52 - I/52/009 0,5 / EG 13 Sachgebietsleitung Sport | | Neuschaffung Amt 34 - III/34/009 1,0 / A 10 Personenstandswesen | 42.900,00 € |

| | | | | | | | |
|----|--|--|--|-------------|--|--|-------------|
| 10 | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2027 Amt 37 - I/37/010 1,0 / A 10 Katastrophenschutz | | | 49.700,00 € | | Neuschaffung Amt 11 - III/11/010 1,0 / A 11 IT-Administration | 56.400,00 € |
| 11 | Neuschaffung EB 771 - I/EB77/011 1,0 / EG 11 Klimaschutz/Nachhaltigkeit | | | 37.800,00 € | | Neuschaffung Amt 17 - III/17/011 0,5 / A 12 Administration Bayerportal | 32.200,00 € |
| 12 | Neuschaffung Amt 52 - I/52/012 0,5 / EG 13 Sachgebietsleitung Gesundheitsförderung | | | 42.900,00 € | | Neuschaffung Amt 11 - III/11/012 0,5 / A 11 Masterplan | 28.200,00 € |
| 13 | Neuschaffung EB 771 - I/EB77/013 1,0 / EG 7 Fachkraft Nachhaltigkeit und IT | | | 28.900,00 € | | Neuschaffung Amt 17 - III/17/013 0,5 / A 12 Administration eLearningplattform | 32.200,00 € |
| 14 | Neuschaffung EB 772 - I/EB77/014 1,0 / EG 9b Meister u.a. für Winterdienst | | | 50.600,00 € | | Neuschaffung Amt 33 - III/33/014 0,5 / A 8 Ausländerrecht | 24.400,00 € |
| 15 | Neuschaffung EB 773 - I/EB77/015 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer*in (Baumpflege) | | | 48.800,00 € | | Neuschaffung Amt 17 - III/17/015 1,0 / A 12 Digitale Prozesse | 64.300,00 € |
| 16 | Neuschaffung u. Std.entsperrung von 0,141 Amt 52 - I/52/016 0,5 / EG 4 + Std.entsperrung bei 5202050 Mitarbeiter*in Dechsendorfer Weiher | | | 31.300,00 € | | Neuschaffung Amt 11 - III/11/016 1,0 / A 12 Prozessmanagement | 64.300,00 € |
| 17 | Neuschaffung EB 773 - I/EB77/017 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer*in (Baumpflege) | | | 48.800,00 € | | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2025 Amt 17 - III/17/017 0,5 / A 12 DMS Workflow | 32.200,00 € |
| 18 | Neuschaffung EB 773 - I/EB77/018 1,0 / EG 5 Gärtner*in | | | 51.500,00 € | | Neuschaffung Amt 11 - III/11/018 1,0 / A 12 Führung in Teilzeit | 64.300,00 € |
| 19 | Neuschaffung EB 772 - I/EB77/019 1,0 / EG 5 Fahrer*in | | | 12.900,00 € | | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2025 Amt 11 - III/11/019 0,5 / A 11 Projektkoordination e-Personalakte | 28.200,00 € |
| 20 | Neuschaffung EB 772 - I/EB77/020 1,0 / EG 3 Straßenreinigung | | | 10.600,00 € | | Neuschaffung Amt 33 - III/33/020 0,5 / A 8 Integrationsförderung und Rezeption | 24.400,00 € |
| 21 | Neuschaffung EB 773 - I/EB77/021 1,0 / EG 5 Forstwirt*in | | | 51.500,00 € | | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2025 Amt 17 - III/17/021 0,5 / A 12 Mobile DMS Nutzung | 32.200,00 € |

| | | | | | | | | | |
|----|--|--|--|--|-------------|--|--|--|-------------|
| 22 | | | | Neuschaffung EB 773 - I/EB77/022 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer*in | 16.600,00 € | | | Neuschaffung Amt 17 - III/17/022 0,5 / A 12 Webinhalte | 32.200,00 € |
| 23 | | | | Neuschaffung EB 773 - I/EB77/023 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer*in | 16.600,00 € | | | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2025 Amt 17 - III/17/023 0,5 / A 12 Mobile Strategie | 32.200,00 € |
| 24 | | | | Neuschaffung EB 773 - I/EB77/024 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer*in | 16.600,00 € | | | Neuschaffung Amt 11 - III/11/024 1,0 / A 8 Personalwirtschaft | 48.800,00 € |
| 25 | | | | Neuschaffung EB 773 - I/EB77/025 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer*in | 16.600,00 € | | | Neuschaffung Amt 11 - III/11/025 0,5 / S 12 Gesundheitsmanagement | 31.800,00 € |
| 26 | | | | Neuschaffung EB 773 - I/EB77/026 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer*in | 16.600,00 € | | | Neuschaffung Amt 11 - III/11/026 1,0 / A 11 Marketing | 56.400,00 € |
| 27 | | | | | | | | Neuschaffung Amt 11 - III/11/027 0,5 / A 11 Leistungsveränderte Beschäftigte | 28.200,00 € |
| 28 | | | | | | | | Neuschaffung Amt 11 - III/11/028 1,5 / A 12 Führung in Teilzeit | 96.500,00 € |
| 29 | | | | | | | | Neuschaffung Amt 11 - III/11/029 1,0 / EG 6 Personalaktenverwaltung | 51.500,00 € |
| 30 | | | | | | | | Neuschaffung Amt 30 - III/30/030 1,0 / A 11 Zentrale Vergabestelle | 56.400,00 € |

| | Referat IV | 932.000,00 € | Referat V | 82.100,00 € | Referat VI | 825-500,00 € | Referat VII | 422.400,00 € |
|----|---|--------------|--|-------------|--|--------------|--|--------------|
| 1 | Stelleneinzug / Umsetzung kw-Vermerk Referat IV/Bildungsbüro 1,0 / EG 13 / 4900090 Bildungskoordination f. Neuzugewanderte | 0,00 € | Neuschaffung u. Std.entsperrung v. 0,294 Amt 55 (faktisch insg. 89.462 Stellenvol.) 93,0 mit Sperrre 3,332 + Entsperr. 5500000 GGFA A8R / EG 2 - EG 15 - V/55/000 | 0,00 € | Neuschaffung Amt 63 - VI/63/001 1,0 / EG 11 Grundstücksentwässerung | 75.600,00 € | Neuschaffung EBE - VII/EBE/001 1,0 / EG 3 Reinigungskraft | 0,00 € |
| 2 | Stelleneinzug Amt 51 1,0 / S 15 / 5100090 Pädagogische Qualitätsbegleitung | 0,00 € | Neuschaffung Amt 50 - V/50/001 1,0 / A 8 EOf - Subjektförderung | 48.800,00 € | Neuschaffung Amt 63 - VI/63/002 1,0 / EG 11 SB Baubezirke | 75.600,00 € | Neuschaffung EBE - VII/EBE/002 0,5 / EG 3 Reinigungskraft | 0,00 € |
| 3 | Wegfall kw-Vermerk (-21.500 € b. Umsetz.) Amt 40 W - IV/40W/001 1,0 / A 14 / 40W0340 Lehrkraft | 0,00 € | Neuschaffung Amt 55 - V/55/002 1,0 / EG 9c SGB II | 9.900,00 € | Neuschaffung Amt 63 - VI/63/003 0,5 / A 95 Planannahmestelle | 23.400,00 € | Neuschaffung Referat VII - VII/003 1,0 / EG 8 Geschäftszimmerkraft | 55.700,00 € |
| 4 | Wegfall kw-Vermerk Amt 43 - IV/43/002 0,5 / EG 6 / 4300104 SB Integration | 0,00 € | Neuschaffung Amt 50 - V/50/003 0,5 / A 9 Koordination Erlangen Pass | 23.400,00 € | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2032 Amt 66 - VI/66/004 1,0 / EG 12 Ingenieur*in StUB | 0,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/021 1,0 / A 12 Projektkoordination Klimaschutz | 64.300,00 € |
| 5 | Neuschaffung Abt. 511 - IV/51/003 0,5 mit Sperrre 0,244 / S 12 Berater*in für Schwangerschaftsfragen | 0,00 € | Neuschaffung Amt 50 - V/50/004 1,0 / S 11b Seniorenberatung im Quartier | 64.800,00 € | Wegfall kw-Vermerk (-56.400 € b. Umsetz.) Amt 24 - VI/24/005 1,0 / A 11 / 2424060 SB Technik | 0,00 € | Neuschaffung Amt 39 - VII/39/005 1,0 / A 10 SB Verwaltung | 49.700,00 € |
| 6 | Neuschaffung mit kw-Vermerk 31.12.2037 Abt. 511 - IV/51/004 0,5 mit Sperrre 0,25 / S 12 Projekt Hart am Limit/Alkoholprävention | 0,00 € | Neuschaffung Amt 50 - V/50/005 1,0 / A 9 / 5031015 Wohnungsvermittlung | 11.700,00 € | Wegfall kw-Vermerk (-42.100 € b. Umsetz.) Amt 24 - VI/24/006 0,5 / EG 3 / 2431320 Scazzentrum | 0,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/006 0,5 / A 11 Bodenschutzrecht | 28.200,00 € |
| 7 | Neuschaffung mit kw-Vermerk Abt. 510 - IV/51/005 1,0 / EG 9a Leitungsassistent Spiel- und Lernstuben | 0,00 € | Neuschaffung Amt 50 - V/50/006 0,5 / A 10 Wohnungslosenhilfe | 24.900,00 € | Neuschaffung Amt 24 - VI/24/007 1,0 / A 8 Objektverwaltung | 48.800,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/014 1,0 / EG 11 Energieberatung Schwerpunkt Gebäude | 75.600,00 € |
| 8 | Neuschaffung mit kw-Vermerk Abt. 515 - IV/51/006 1,0 / EG 3 Mittagsversorgungskraft | 0,00 € | Stundenentsperrung in Höhe von 0,25 Amt 50 - V/50/007 1,0 / A 9 / 5033095 SB Verwaltung | 11.700,00 € | SPD/Grüne Liste - Neuschaffung Amt 24 1,0 / EG 11 Errichtung Photovoltaik auf städt. Gebäuden | 75.600,00 € | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2024 Amt 39 - VII/39/008 1,0 / A 9 Lebensmittelüberwachung | 46.700,00 € |
| 9 | Neuschaffung mit kw-Vermerk Abt. 511 - IV/51/007 1,0 mit Sperrre 0,4 / S 12 Suchtberater*in | 0,00 € | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2032 Referat VI bzw. Amt 61 - VI/61/012 1,0 / A 12 Stadtplaner*in Entwicklung Großsparkplatz | | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2032 Referat VI bzw. Amt 61 - VI/61/012 1,0 / A 12 Stadtplaner*in Entwicklung Großsparkplatz | 64.300,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/016 0,5 / EG 10 Energieberatung | 36.200,00 € |
| 10 | Neuschaffung mit kw-Vermerk Abt. 510 - IV/51/008 1,0 / EG 9a Leitungsassistent Kita | 0,00 € | | | Neuschaffung Amt 61 - VI/61/014 1,0 / A 11 Zukunftsplan Fahrradstadt | 56.400,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/010 0,5 / A 11 Biodiversitätsberatung | 28.200,00 € |
| 11 | Neuschaffung mit kw-Vermerk Abt. 51A - IV/51/009 0,5 mit Sperrre 0,333 / S 15 Projektkoordinator*in Personalgewinnung | 0,00 € | | | Neuschaffung Amt 61 - VI/61/015 1,0 / A 9 SB Verwaltung Radverkehr | 46.700,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/007 neu: 0,5 / EG 11 Stelle Wasserwirtschaft / Starkregen | 37.800,00 € |

| | | | | | | | | |
|----|---|-------------|--|--|---|-------------|--|-------------|
| 12 | Neuschaffung Abt. 511 - IV/51/010 1,0 mit Sperre 0,25 / EG 5 Verwaltungskraft | 2.700,00 € | | | Neuschaffung Amt 66 - VI/66/016 1,0 / EG 6 Vorarbeiter*in | 51.500,00 € | Neuschaffung Amt 39 - VII/39/011 1,0 / A 7 Veterinärassistent | 40.100,00 € |
| 13 | Neuschaffung Amt 51 - IV/51/011 1,0 / S11b Fachdienst integrative Plätze | 0,00 € | | | Neuschaffung Amt 66 - VI/66/017 1,0 / EG 5 Facharbeiter*in | 51.500,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/012 1,0 / EG 13 Fachst. Klimaschutz Controlling/Monitoring | 85.800,00 € |
| 14 | Neuschaffung Amt 41 - IV/41/012 1,0 / EG 6 Bürgerkulturbüro Verwaltung | 51.500,00 € | | | Neuschaffung Amt 66 - VI/66/018 1,0 / EG 5 Facharbeiter*in | 51.500,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/015 1,0 / EG 4 Gewässerpflege | 48.800,00 € |
| 15 | Neuschaffung Amt 41 - IV/41/013 1,0 mit Sperre 0,4 / EG 6 Bürgerkulturbüro Verwaltung | 30.900,00 € | | | Neuschaffung Amt 66 - VI/66/019 1,0 / EG 4 Helfer*in | 48.800,00 € | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2027 Amt 31 - VII/31/004 1,0 / EG 11 Solarenergie/Ausbau Erneuerbare Energien | 75.600,00 € |
| 16 | Neuschaffung Amt 41 - IV/41/014 1,0 mit Sperre 0,3 / EG 8 Bürgerkulturbüro Administration | 39.000,00 € | | | Neuschaffung Amt 61 - VI/61/008 1,0 / A 14 Verkehrsplaner*in ÖPNV | 71.600,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/017 1,0 / EG 11 Fachstelle Bildung f. nachhaltige Entwicklung | 75.600,00 € |
| 17 | Neuschaffung Amt 41 - IV/41/015 1,0 mit Sperre 0,3 / EG 8 Bürgerkulturbüro Administration | 39.000,00 € | | | Neuschaffung mit Sperre 0,27 Amt 66 - VI/66/009 0,5 / EG 6 Geschäftszimmerkraft | 11.900,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/018 1,0 / EG 13 Bürgerbeteiligung Klimaschutz | 85.800,00 € |
| 18 | Neuschaffung Amt 41 - IV/41/016 1,0 / EG 8 Bürgerkulturbüro Veranstaltungstechnik | 55.700,00 € | | | Stundenentsperrung in Höhe v. 0,375 Referat VI - VI/010 1,0 / EG 9a / 6000040 Projektentwicklung | 23.300,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/019 1,0 / EG 13 Klimaanpassungsmanager*in | 85.800,00 € |
| 19 | Neuschaffung Amt 41 - IV/41/017 1,0 / EG 8 Bürgerkulturbüro Veranstaltungstechnik | 55.700,00 € | | | Neuschaffung Amt 61 - VI/61/025 1,0 / A 14 Verkehrsplaner*in StUB | 71.600,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/020 0,5 / EG 10 Technischer Umweltschutz | 36.200,00 € |
| 20 | Neuschaffung Abt. 515 - IV/51/018 1,0 / S 15 BBGZ; Leitung Kita | 28.200,00 € | | | Neuschaffung Amt 63 - VI/63/020 1,0 / A 10 SB Verwaltung | 49.700,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/022 1,0 / EG 9b Teamsassistent | 72.200,00 € |
| 21 | Neuschaffung Abt. 515 - IV/51/019 1,0 / S 13 BBGZ; stv. Leitung Kita | 28.800,00 € | | | Neuschaffung Amt 66 - VI/66/031 1,0 / A 11 Ingenieur*in Elektrotechnik | 56.400,00 € | Wegfall kw-Vermerk Amt 31 - VII/31/009 1,0 / EG 13 / 3105040 Koordinator*in Agenda 2030 | 85.800,00 € |
| 22 | Stundenentsperrung in Höhe v. 0,218 Abt. 514 - IV/51/020 1,0 / S 15 / 5141025 BBGZ Spielstube; Leitung | 7.800,00 € | | | Neuschaffung Amt 66 - VI/66/032 1,0 / A 11 Ingenieur*in Barrierefreiheit ÖPNV | 56.400,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/013 1,0 / EG 13 Fachstelle Klima und Wirtschaft | 85.800,00 € |
| 23 | Neuschaffung Abt. 514 - IV/51/021 1,0 / S 11a BBGZ Spielstube; stv. Leitung | 32.400,00 € | | | Neuschaffung Amt 24 - VI/24/021 1,0 / A 8 SB Verwaltung | 48.800,00 € | Neuschaffung Amt 31 - VII/31/023 1,0 / EG 11 Fachstelle Nachhaltiger Konsum | 75.600,00 € |

| | | | | | | | |
|----|---|-------------|--|--|---|-------------|--|
| 24 | Neuschaffung Abt. 514 - IV/51/022 1,0 / S 12 BBGZ Familienpädagog. Einrichtung; Leitung | 63.500,00 € | | | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2023 Amt 66 - VI/66/023 0,5 / A 11 Ingenieur*in konstruktiver Ingenieurbau | 28.200,00 € | |
| 25 | Neuschaffung Abt. 515 - IV/51/023 1,0 / S 8a Modellprojekt - Erzieher*in | 22.600,00 € | | | Neuschaffung Amt 66 - VI/66/024 0,5 / EG 6 Zeichner*in | 25.800,00 € | |
| 26 | Neuschaffung Abt. 515 - IV/51/024 1,0 / S 8a Modellprojekt - Erzieher*in | 22.600,00 € | | | Neuschaffung Amt 24 - VI/24/026 0,5 / EG 6 Rechnungswesen | 25.800,00 € | |
| 27 | Neuschaffung Abt. 515 - IV/51/025 1,0 / S 8a Modellprojekt - Erzieher*in | 22.600,00 € | | | Wegfall kw-Vermerk u. Funktionsänderung Amt 61 - VI/61/033 1,0 / A 14 / 6131035 SB Technik | 71.600,00 € | |
| 28 | Neuschaffung Abt. 515 - IV/51/026 1,0 / S 8a Modellprojekt - Erzieher*in | 22.600,00 € | | | Neuschaffung Amt 63 - VI/63/027 1,0 / A 10 SB Verwaltung Denkmalschutz | 49.700,00 € | |
| 29 | Neuschaffung Abt. 515 - IV/51/027 1,0 mit Sperrung 0,35 / EG 3 Modellprojekt - Mittagsversorgungskraft | 11.000,00 € | | | Neuschaffung Amt 61 - VI/61/022 1,0 / A 14 Ortsteilmanager*in | 71.600,00 € | |
| 30 | Neuschaffung Abt. 514 - IV/51/028 1,0 / S 16 Haus für Kinder; Leitung | 36.800,00 € | | | Neuschaffung Amt 63 - VI/63/028 1,0 / EG 11 Grundstücksentwässerung | 75.600,00 € | |
| 31 | Neuschaffung Abt. 514 - IV/51/029 1,0 / S 15 Haus für Kinder; ständige Vertretung | 35.300,00 € | | | Neuschaffung Amt 24 - VI/24/029 1,0 / EG 5 Hausverwalter*in Familienzentrum | 51.500,00 € | |
| 32 | Neuschaffung Amt 40 - IV/40/030 1,0 / A 11 IT-Koordination | 56.400,00 € | | | Neuschaffung Amt 66 - VI/66/038 1,0 / A 11 Ingenieur*in | 56.400,00 € | |
| 33 | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2025 Amt 41 - IV/41/031 0,5 / EG 10 Projektsteuerung Infrastruktur | 36.200,00 € | | | Neuschaffung Amt 61 - VI/61/030 1,0 / A 14 Stadtentwicklungskonzept | 71.600,00 € | |
| 34 | Neuschaffung Amt 45 - IV/45/032 1,0 / EG 11 Archivformatiker*in | 75.600,00 € | | | Neuschaffung Amt 24 - VI/24/034 0,5 / A 10 FM-Controlling/FM-Organisation | 24.900,00 € | |
| 35 | Neuschaffung Amt 43 - IV/43/033 1,0 / EG 13 HPM Schulkkooperationen | 58.800,00 € | | | Neuschaffung Amt 24 - VI/24/035 1,0 / EG 8 Administration elektronische Schließanlagen | 55.700,00 € | |

| | | | | | | | | |
|----|---|-------------|--|--|---|-------------|--|--|
| 36 | Neuschaffung Abt. 513 - IV/51/034 0,5 / S 18 Abteilungsleitung | 37.400,00 € | | | Neuschaffung Amt 61 - VI/61/036 0,5 / EG 9a Kartografie | 31.100,00 € | | |
| 37 | Neuschaffung Amt 40 M - IV/40M/035 0,5 / EG 5 Schulsekretär*in | 25.800,00 € | | | Neuschaffung Amt 66 - VI/66/037 1,0 / EG 7 Straßenbegeher*in | 57.900,00 € | | |
| 38 | Neuschaffung Abt. 513 - IV/51/036 0,5 / S 12 Jugendsozialarbeit Realschule | 23.700,00 € | | | Neuschaffung Amt 61 - VI/61/039 0,5 / A 11 Bebauungsplanung | 28.200,00 € | | |
| 39 | Neuschaffung Abt. 513 - IV/51/037 0,5 mit Sperre 0,25 / S 12 Jugendsozialarbeit Grundschule | 11.900,00 € | | | Neuschaffung Amt 24 - VI/24/040 1,0 / A 11 Versorgungssingenieur*in | 56.400,00 € | | |
| 40 | Neuschaffung Amt 42 - IV/42/038 1,0 mit Sperre 0,23 / EG 6 Zahlungsverkehr | 39.700,00 € | | | Neuschaffung Amt 24 - VI/24/041 1,0 / A 10 Reinigungs-QM-System u. -qualifizierung | 49.700,00 € | | |
| 41 | Neuschaffung Abt. 510 - IV/51/039 1,0 / A 10 Betreuungsstelle | 49.700,00 € | | | Neuschaffung Amt 61 - VI/61/042 1,0 / A 11 Verkehrsplaner*in StUB | 56.400,00 € | | |
| 42 | Neuschaffung Abt. 510 - IV/51/040 0,5 / S 17 Fachaufsicht freie Träger | 37.100,00 € | | | Neuschaffung Amt 61 - VI/61/043 1,0 / A 9 SB Verkehrswesen | 46.700,00 € | | |
| 43 | Neuschaffung Abt. 514 - IV/51/041 0,5 mit Sperre 0,25 / S 11b Familienstützpunkt Bruck | 16.200,00 € | | | Neuschaffung Amt 24 - VI/24/044 1,0 / EG 3 Scanzentrum | 42.100,00 € | | |
| 44 | Neuschaffung Amt 47 - IV/47/042 0,5 / EG 9b Musikschullehrkraft | 31.800,00 € | | | Neuschaffung Amt 24 - VI/24/045 1,0 / EG 3 Scanzentrum | 42.100,00 € | | |
| 45 | Neuschaffung Amt 41 - IV/41/043 neu: 0,5 / S 11b SB Pädagogik | 32.400,00 € | | | Neuschaffung Amt 61 - VI/61/046 0,5 / A 10 SB Verwaltung | 24.900,00 € | | |
| 46 | Neuschaffung Amt 46 - IV/46/044 0,5 mit Sperre 0,346 / EG 13 Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in | 13.300,00 € | | | Neuschaffung Amt 61 - VI/61/047 0,5 / A 7 Projektassistentz Mobilitätsplanung | 20.100,00 € | | |
| 47 | Neuschaffung Referat IV/Kunstmuseum - IV/045 0,5 mit Sperre 0,346 / EG 13 Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in | 13.300,00 € | | | Neuschaffung Amt 61 - VI/61/048 0,5 / A 7 Projektassistentz Stadtplanung | 20.100,00 € | | |

| | | | | | | | | |
|----|--|-------------|--|--|--|-------------|--|--|
| 48 | Neuschaffung Amt 43 - IV/43/046 0,5 mit Sperre 0,103 / EG 6 OPM | 20.500,00 € | | | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2032 Referat VI bzw. Amt 61 - VI/61/049 0,5 / EG 9a SB Verwaltung Entwicklung Großsparkplatz | 31.000,00 € | | |
| 49 | Neuschaffung Amt 40 - IV/40/047 neu: 0,5 / A 11 Technisches Ausstattungsmanagement | 28.200,00 € | | | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2032 Referat VI bzw. Amt 61 - VI/61/050 0,5 / EG 9a SB Technik Entwicklung Großsparkplatz | 31.000,00 € | | |
| 50 | Neuschaffung Amt 42 - IV/42/048 0,5 / EG 5 Fahrer*in | 25.800,00 € | | | Neuschaffung Amt 66 - VI/66/051 1,0 / EG 5 Facharbeiter*in | 51.500,00 € | | |
| 51 | Neuschaffung Amt 43 - IV/43/049 1,0 mit Sperre 0,231 / EG 4 Hausverwaltung/Medienwart | 37.600,00 € | | | Neuschaffung Amt 24 - VI/24/052 1,0 / EG 3 Scanarbeiten f. elektr. Rechnungsworkflow | 42.100,00 € | | |
| 52 | Neuschaffung Amt 41 - IV/41/050 1,0 / S 11b SB Pädagogik | 64.800,00 € | | | Neuschaffung Amt 24 - VI/24/053 1,0 / EG 3 Scanarbeiten f. elektr. Rechnungsworkflow | 42.100,00 € | | |
| 53 | Neuschaffung Amt 46 - IV/46/051 0,5 / EG 6 SB Verwaltung | 25.800,00 € | | | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2032 Referat VI bzw. Amt 61 - VI/61/011 1,0 / A 12 Geschäftsführung Entwicklung Großsparkplatz | 64.300,00 € | | |
| 54 | Neuschaffung Amt 47 - IV/47/052 1,0 / EG 9b Musikschullehrkraft | 63.600,00 € | | | Neuschaffung mit kw-Vermerk 30.06.2032 Referat VI bzw. Amt 61 - VI/61/013 1,0 / A 11 SB Grundstücksverkehr Großsparkplatz | 56.400,00 € | | |
| 55 | Neuschaffung Amt 43 - IV/43/053 1,0 / EG 13 HPM Gesellschaft und Öffentlichkeitsarbeit | 85.800,00 € | | | | | | |
| 56 | Neuschaffung Amt 43 - IV/43/054 0,5 mit Sperre 0,244 / EG 13 HPM Grundbildung | 22.000,00 € | | | | | | |
| 57 | Neuschaffung Abt. 513 - IV/51/055 1,0 / S 17 Sachgebietsleitung | 74.200,00 € | | | | | | |
| 58 | Neuschaffung Abt. 513 - IV/51/056 0,5 mit Sperre 0,375 / S 17 Sachgebietsleitung | 9.300,00 € | | | | | | |
| 59 | Neuschaffung Abt. 512 - IV/51/057 neu: 0,5 / EG 8 SB Verwaltung | 27.900,00 € | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|----|--|-------------|--|--|--|--|--|--|--|
| 60 | Neuschaffung Amt 51 - IV/51/058 0,5 / S 17 Jugendhilfeplanung | 37.100,00 € | | | | | | | |
| 61 | Neuschaffung Abt. 513 - IV/51/059 0,5 / S 12 Chance 8/9 plus | 31.800,00 € | | | | | | | |
| 62 | Neuschaffung Abt. 510 - IV/51/060 1,0 / A 10 Betreuungsstelle | 49.700,00 € | | | | | | | |
| 63 | Neuschaffung Abt. 512 - IV/51/061 1,0 / S 14 Allgemeiner Sozialdienst | 72.500,00 € | | | | | | | |
| 64 | Neuschaffung Abt 512 - IV/51/062 0,5 / S 14 Jugendhilfe im Strafverfahren | 36.300,00 € | | | | | | | |
| 65 | Neuschaffung Abt. 513 - IV/51/063 1,0 / S 12 Mobile Jugendsozialarbeit | 63.500,00 € | | | | | | | |
| 66 | Neuschaffung Abt. 513 - IV/51/064 1,0 / S 12 Mobile Jugendsozialarbeit | 63.500,00 € | | | | | | | |
| 67 | Neuschaffung Abt. 514 - IV/51/065 0,5 mit Sperrre 0,1 / S 11b Familienpäd. Einrichtung Bruck | 26.000,00 € | | | | | | | |
| 68 | Neuschaffung Abt. 513 - IV/51/066 1,0 / S 12 Offene Jugendsozialarbeit | 63.500,00 € | | | | | | | |
| 69 | Neuschaffung Abt. 513 - IV/51/067 1,0 / S 12 Offene Jugendsozialarbeit | 63.500,00 € | | | | | | | |
| 70 | Neuschaffung Abt. 513 - IV/51/068 0,5 / S 12 Mobile Jugendsozialarbeit | 31.800,00 € | | | | | | | |
| 71 | Neuschaffung Abt. 515 - IV/51/069 1,0 / S 17 Sachgebietsleitung | 74.200,00 € | | | | | | | |
| 72 | Neuschaffung Abt. 513 - IV/51/070 0,5 / S 12 Jugendsozialarbeit Mittelschule | 23.700,00 € | | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|----|--|--------------|--|--|--|--|--|--|--|
| 73 | Neuschaffung Amt 44 - IV/44/071 1,0 mit Sperre 0,1 / EG 5 Maßschneider*in | 46.400,00 € | | | | | | | |
| 74 | Neuschaffung Referat IV/Kunstmuseum - IV/072 0,5 mit Sperre 0,25 / EG 9b Ausstellungspädagogik | 18.100,00 € | | | | | | | |
| 75 | Neuschaffung Amt 45 - IV/45/073 0,5 / EG 13 Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in | 42.900,00 € | | | | | | | |
| 76 | ÖDP - Neuschaffung Amt 51 2,0 / S 12 Jugendsozialarbeit an Schulen | 127.000,00 € | | | | | | | |

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/066/2022

Aktueller Sachstand Projekt Seniorengesundheit

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------------------------|------------|-----|---------------|-----------------------|
| Sportbeirat | 08.02.2022 | Ö | Kenntnisnahme | zur Kenntnis genommen |
| Sportausschuss | 08.02.2022 | Ö | Kenntnisnahme | zur Kenntnis genommen |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |
| Seniorenbeirat | 07.03.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im August 2021 startete das Projekt „Gesund älter werden in Büchenbach-Nord“ im Amt für Sport und Gesundheitsförderung mit dem Ziel, binnen vier Jahren das Älterwerden in Büchenbach-Nord gesünder zu gestalten. Gefördert vom GKV-Bündnis für Gesundheit richtet sich das Projekt vornehmlich an über 65-jährige Büchenbacher und Büchenbacherinnen, die selbständig wohnen und bisher wenige Berührungspunkte zu Angeboten im Stadtteil haben, weil sie eine oder mehrere Einschränkungen haben (z. B. in der Mobilität, in der deutschen Sprache, chronische Erkrankung, wenig soziale Kontakte, geringes Einkommen).

Drei Elemente sind in Planung:

1. Erstellung eines altersgerechten, haptisch und optisch ansprechenden Stadtteilplans Büchenbach GESUNDHEIT, der Älteren eine Übersicht vorhandener Angebote rund um die Themen Gesundheitsversorgung und -förderung in Büchenbach gibt.

2. Um die Bedarfe auch derer zu treffen, die bisher nicht an Beteiligungsformaten teilnahmen, wird eine Bedarfserhebung geplant und umgesetzt, die neue Zugangswege im Stadtteil erprobt. Dazu werden kostenlose E-Rikscha-Fahrten im Stadtteil angeboten. Geschulte E-Rikscha-Pilot*innen bieten die Fahrt dort an, wo die Älteren sind, bspw. vor dem Supermarkt, vor der Arztpraxis. Mit dem Stadtteilplan Büchenbach GESUNDHEIT in der Hand sind sie Ansprechpartner*innen für Bedarfe, Wünsche, Ideen. Der Mobilitätsgewinn kann darüber hinaus zu einem erweiterten Radius motivieren.

3. Auf Basis der aus Punkt 2 ermittelten Bedarfe werden daraufhin eine oder mehrere gesundheitsförderliche/n Maßnahme/n partizipativ geplant, umgesetzt und nachhaltig verankert, so dass die Projektergebnisse aus Büchenbach-Nord in einem weiteren Schritt angepasst und auf andere Stadtteile Erlangens ausgeweitet werden können.

Zur fachlichen Begleitung des Projektes hat sich eine Steuerungsrunde konstituiert, die sich aus Vertreter*innen verschiedener Ämter und Einrichtungen zusammensetzt. Aktuell erarbeitet die Projektkoordination mit Partner*innen den Stadtteilplan Büchenbach GESUNDHEIT und konzipiert die Bedarfsanalyse.

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Sportausschuss am 08.02.2022

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Volleth
Vorsitzender

Tänzler
Schriftführer

Beratung im Sportbeirat am 08.02.2022

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Volleth
Vorsitzender

Tänzler
Schriftführer

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Referat VI

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:
VI/115/2022

Umsetzung der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS)

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|------------|-----|---------------|-----------------------|
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 15.03.2022 | Ö | Kenntnisnahme | zur Kenntnis genommen |
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

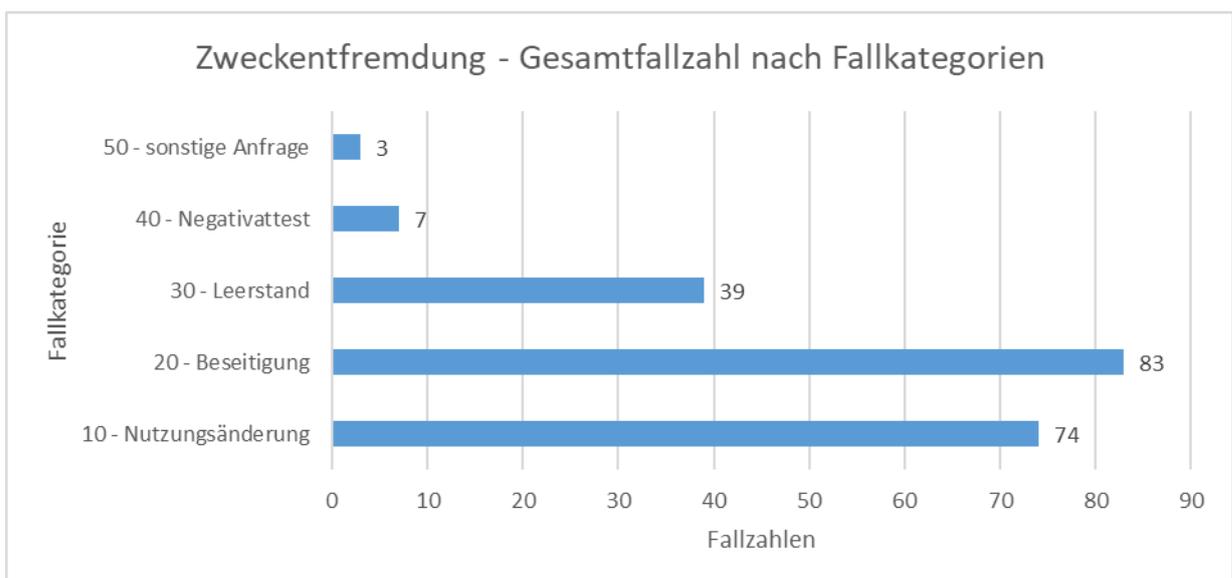
II. Sachbericht

1. Rechtlicher Rahmen und Aufbauorganisation

Mit dem Inkrafttreten der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZwEVS) am 07.02.2020 steht der Stadt Erlangen ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Wohnraumbestands zur Verfügung. Hierdurch besteht für zweckfremde Wohnraumnutzung ein präventives Verbot mit Genehmigungsvorbehalt. Der Vollzug der Satzung ist derzeit im Referat für Planen und Bauen zugeordnet. Seit Mai 2021 steht hierfür eine Planstelle (mit kw-Vermerk zum 31.12.2023) zur Verfügung. Mit personalwirtschaftlichen Maßnahmen wird seit Inkrafttreten der ZwEVS zusätzlich unterstützt.

2. Statistische Gesamtbetrachtung

Seit Inkrafttreten der ZwEVS bis zum Stichtag 31.12.2021 waren insgesamt 206 Fälle erfasst, die sich wie folgt in die verschiedenen Bereiche der Zweckentfremdung aufgliedern:

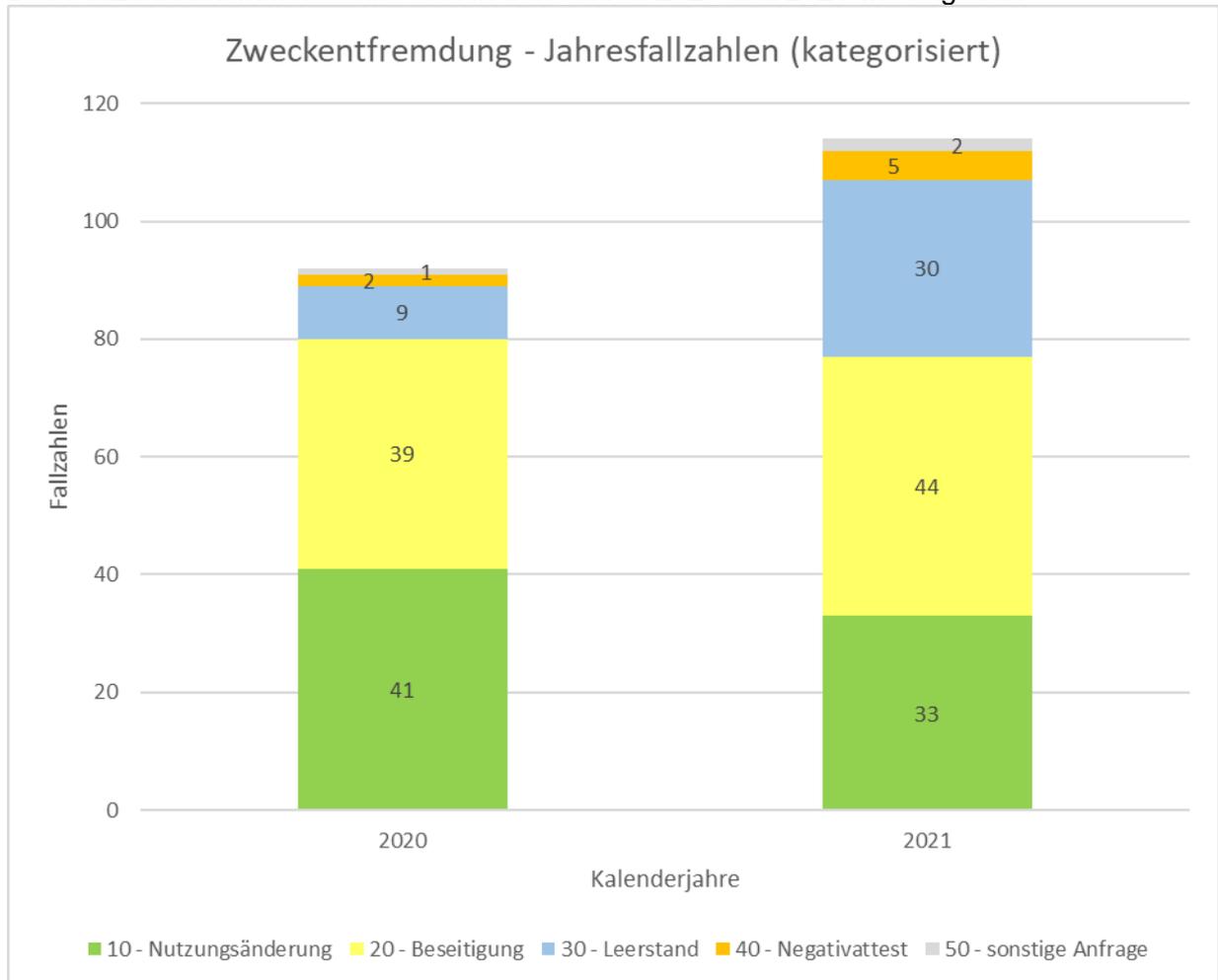


Von den 206 Gesamtfällen konnten bisher 127 Fälle abgeschlossen werden; dies entspricht einer Quote von rd. 61,7 %. 79 Fälle aus den vorangegangenen Jahren konnten noch nicht ab-

schließlich bearbeitet werden, dies entspricht einer Quote von rd. 38,3 %. Hinzu kommen weitere Fälle, die nach dem Stichtag fortlaufend eröffnet wurden.

Insgesamt konnten im Vollzug der ZW EVS bis zum vorgenannten Stichtag eine Gesamtwohnfläche von rd. 8.750 m² wieder dem Wohnungsmarkt zugeführt werden. Hiervon resultieren rd. 7.650 m² als beauftragte Kompensation durch Ersatzwohnraum aufgrund des Abbruchs von Bestandswohnraum. Bei weiteren rd. 1.100 m² konnte die zweckfremde Nutzung aufgrund anderer Zweckentfremdungstatbestände unterbunden bzw. verhindert werden.

Das Fallzahlaufkommen stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 wie folgt dar:



Das Fallzahlaufkommen stieg von 92 Fällen im Jahr 2020 auf 114 Fälle im Jahr 2021. Auch unter Berücksichtigung des unterjährigen Beginns des Erfassungszeitraums zum 07.02.2020 ist ein deutlicher Fallzahlenanstieg ersichtlich. Dieser resultiert vor allem aus vermehrten Aufgriffen und Meldungen von Leerständen. Da mit den Beseitigungen immer auch Baugenehmigungsverfahren verbunden sind, wurde bisher ein deutlicher Fokus auf diese Fälle gelegt, um auch die zeitnahe Wiederbebauung zu ermöglichen. Im Zuge dessen wurde i.d.R. sogar noch weit mehr neuer Wohnraum geschaffen.

3. Herausforderungen, Zusammenarbeit und Außenwirkung

Bei Genehmigungsanträgen, v.a. für Beseitigungen, stellen die Eigentümer*innen grundsätzlich alle nötigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Dem gegenüber stellt sich die Situation bei Aufgriffen und Meldungen von Leerständen und die Nutzungsänderungen weit komplexer dar. Die Mitwirkungsbereitschaft ist hier oftmals relativ gering. Sachverhalte und relevante Detailangaben müssen zeitaufwändig recherchiert sowie akribisch ermittelt und dokumentiert werden. Diese Ermittlungstätigkeit ist daher keine bloße Routine- oder Dokumentationstätigkeit, sondern erfordert in hohem Maß Sach- und Rechtskenntnis sowie Beurteilungsfähigkeit, um angemessen reagieren zu können.

Auf Initiative der Stadt Erlangen wird vom Bayerischen Städtetag ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch organisiert. Verwaltungsdiensten finden ebenfalls fallbezogene Informationsaustausche mit anderen Dienststellen statt. Meldungen von möglichen Zweckentfremdungen durch Bürger*innen und Initiativen werden kontinuierlich entgegengenommen und entsprechend den Vorgaben der ZwEVs überprüft. Daneben führt aber auch der Austausch mit Verfahrensbeteiligten, z.B. Antragsteller*innen, Planungsbüros, Bau- und Immobilienunternehmen, zu einer weiteren Sensibilisierung für das Thema Zweckentfremdung als wesentlicher Bestandteil wohnungspolitischer Einwirkungsmöglichkeiten der Verwaltung.

4. Erfolgsfaktoren, Potentiale und Ausblick

Wie vorgenannt, stellen die Kontaktaufnahmen im Rahmen des Verwaltungsvollzugs und damit auch das Verbreiten der Informationen unter den Betroffenen einen ersten wichtigen wie niederschweligen Baustein dar. Nichtsdestotrotz sind für einen wirksamen Verwaltungsvollzug aber auch die zur Verfügung stehenden Ressourcen entscheidend. Die komplexen und zeitintensiven Fallkonstellationen erfordern es, dass die Fälle wiederkehrend und beharrlich verfolgt werden müssen bis eine satzungskonforme tatsächliche und dauerhafte Wohnnutzung nachgewiesen ist. Schnelle Erfolgsspitzen sind somit nicht zu erwarten. Es bedarf daher dauerhafter Anstrengungen, um die ersten aufgezeigten Erfolge zu verstetigen und soweit möglich zu steigern.

Da Mitteilungen über mögliche Zweckentfremdungen häufig nur mit geringen Angaben zum Sachverhalt erfolgen, prüft die Verwaltung aktuell auch die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen zur Einführung eines strukturierten Melde-Tools für potentielle Zweckentfremdungen. Von Initiativen wurden sog. Leerstandsmelder-Portale angeregt, die teilweise aber mit nicht verifizierten Informationen oder außerhalb des Verwaltungseinflusses betrieben werden (siehe <https://www.freiburg.de/pb/1379970.html>).

Dem gegenüber steht eine Lösung von Seiten der Verwaltung, wie dies z.B. bereits seit längerem durch die Landeshauptstadt München praktiziert wird (siehe [Raum für München \(muenchen.de\)](https://www.raum-fuer-muenchen.de)). In dieser Variante können bereits alle Formen von Zweckentfremdungen – nicht nur Leerstände – mitgeteilt werden. Im Rahmen des interkommunalen Erfahrungsaustauschs wurden auch die Vorteile dieser Mitteilungsmöglichkeit, insb. Online-Funktion, konkretere Daten zum potentiellen Fall, herausgestellt. Es wurde aber auch deutlich darauf hingewiesen, dass hierdurch mit einem erhöhten Fallaufkommen zu rechnen ist. Die Einführung und der Betrieb solch eines Tools sollte daher immer im Einklang mit einer entsprechenden Personalausstattung stehen.

Da sich für die Bearbeitung von Beseitigungsfällen inzwischen eine sichere Verwaltungspraxis entwickelt hat, wird bezugnehmend auf die Entwicklung der Fallzahlen der Fokus in der Fallbearbeitung für das laufende Kalenderjahr hin zu den Leerständen und Nutzungsänderungen ausgerichtet.

5. Beantwortung der Anfrage der Stadtratsgruppe der Erlanger Linken vom 28.02.2022

Die Verwaltung beantwortet in diesem Zuge auch die Anfrage der Stadtratsgruppe der Erlanger Linken vom 28.02.2022 – ebenso bezogen auf den Stichtag 31.12.2021 – wie folgt:

1. Wie viele Wohnobjekte wurden seit Bestehen der ZwEVs durch Zutun der Stadtverwaltung wieder dem Wohnungsmarkt zugeführt?
Insgesamt wurden seit Bestehen der ZwEVs 85 Wohnobjekte wieder dem Wohnungsmarkt zugeführt.
2. Wie viele unbearbeitete Fälle von Zweckentfremdung gibt es in Erlangen?
Es liegen keine gänzlich unbearbeiteten Fälle vor; von Seiten der Verwaltung werden immer erste Sachverhaltsermittlungen eingeleitet. Um die Fallbearbeitungszeiten weiter zu verbessern und auch aktiv Fälle aufzugreifen, bedarf es entsprechender personeller Ressourcen (s. Ziffer 4 Abs. 1 dieser Mitteilung zur Kenntnis).
3. In wie vielen Fällen wurden die Wohnungseigentümer angeschrieben?
Grundsätzlich erfolgen in allen Fällen Anschreiben an die Wohnungseigentümer*innen oder -besitzer*innen. Lediglich in 12 Fällen wurden aufgrund des Ermittlungsstands des

- Sachverhalts bzw. aus verfahrensrechtlichen Gründen noch keine Anschreiben versandt.
4. Wie oft wurde ein Bußgeld aufgrund von Zweckentfremdung verhängt? Wie hoch fielen diese aus?
Bisher wurde noch in keinem Fall ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet und somit auch keine Bußgelder verhängt. Alle Sachverhalte ließen sich bisher noch im regulären Ausgangsverfahren klären.
 5. Welche Arten der Zweckentfremdung kamen bisher wie häufig vor? (Gewerbliche Fremdenbeherbergung, Leerstand etc.)
Hierzu wird auf die Ausführungen zur statistischen Gesamtbetrachtung unter Ziffer 1 dieser Mitteilung zur Kenntnis verwiesen.
 6. In wie vielen Fällen wurde seit Bestehen der ZwEVS eine Genehmigung gem. §4 dieser Satzung erteilt. Gerne aufgeschlüsselt nach Grund der Genehmigung (siehe §5-7)
Die Anzahl der Genehmigungen nach gliedern sich wie folgt auf:
 - 4 Genehmigungen nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 5 als gebundene Entscheidung aufgrund vorrangiger öffentlicher Interessen
 - 56 Genehmigungen nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 6 als Ermessensentscheidung aufgrund von Bereitstellung von Ersatzwohnraum
 - 0 Genehmigungen nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 7 als Ermessensentscheidung aufgrund von Entrichtung einer Ausgleichsgebühr
 7. Gemäß §4 (6) gilt eine Genehmigung nach einer Frist von 12 Monaten als erteilt. Bekanntlich ist die personelle Ausstattung zum Vollzug der Satzung jedoch nach wie vor sehr bescheiden. Kam es seit dem Bestehen der ZwEVS bereits zu Fällen von Genehmigungsfiktion?
Dieser Fristenlauf beginnt nicht nur mit einer bloßen Antragstellung, sondern erst ab Vorlage der vollständigen Unterlagen. Hierzu werden natürlich alle Antragstellenden rechtzeitig aufgefordert und auf die Vollständigkeit der Unterlagen hingewirkt. Anschließend erfolgt immer eine fristgerechte Bearbeitung. Somit kam es bisher noch zu keinen Fällen von Genehmigungsfiktion.
 8. Kann die Stadtverwaltung zusichern, dass mit dem vorhandenen Personal alle Anträge mit der gebotenen Sorgfalt innerhalb der geg. Frist bearbeitet werden können?
Alle Anträge werden auch weiterhin mit der gebotenen Sorgfalt und fristgerecht bearbeitet. Allerdings kann aus Sicht der Verwaltung bei dieser Prioritätensetzung ein umfassender Vollzug der ZwEVS und somit ein wirksames Einschreiten gegen alle Formen der Zweckentfremdung, insb. Aufgriffe von Leerstand oder Fremdenbeherbergung, nicht erreicht werden.
 9. Kann die Stadtverwaltung zusichern, dass rechtzeitig auch kurzfristig Stellenneuschaffungen (ggf. z.b.V.) erfolgen, bevor es zu Genehmigungsfiktion kommt?
Die Verwaltung wird die adäquate Personalausstattung im Blick behalten. Aufgrund der oben beschriebenen Fallzahl- und Tätigkeitsentwicklung und auch vorgenommenen Priorisierung (s. Ziffer 4 dieser Mitteilung zur Kenntnis) beabsichtigen wir auf Grundlage der anstehenden Personalbemessung Anträge für den Stellenplan 2023 sowohl auf Stellenneuschaffung als auch Wegfall des kw-Vermerks der jetzigen Planstelle einzubringen.

Anlagen: Anfrage der Stadtratsgruppe der Erlanger Linken vom 28.02.2022

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 15.03.2022

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Pöhlmann stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben. Hiermit besteht einstimmig Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Thurek
Vorsitzender

Kirchhöfer
Schriftführerin

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Erlangen, den 28.02.2022

**Anfrage zum Vollzug der Zweckentfremdungsverbotssatzung zum
BWA 15.03.2022**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Zum Vollzug der Wohnraumzweckentfremdungsverbotssatzung stellen wir folgende Fragen:

1. Wie viele Wohnobjekte wurden seit Bestehen der ZwEVS durch Zutun der Stadtverwaltung wieder dem Wohnungsmarkt zugeführt?
2. Wie viele unbearbeitete Fälle von Zweckentfremdung gibt es in Erlangen?
3. In wie vielen Fällen wurden die Wohnungseigentümer angeschrieben?
4. Wie oft wurde ein Bußgeld aufgrund von Zweckentfremdung verhängt? Wie hoch fielen diese aus?
5. Welche Arten der Zweckentfremdung kamen bisher wie häufig vor? (Gewerbliche Fremdenbeherbergung, Leerstand etc.)
6. In wie vielen Fällen wurde seit Bestehen der ZwEVS eine Genehmigung gem. §4 dieser Satzung erteilt. Gerne aufgeschlüsselt nach Grund der Genehmigung (siehe §5-7)
7. Gemäß §4 (6) gilt eine Genehmigung nach einer Frist von 12 Monaten als erteilt. Bekanntlich ist die personelle Ausstattung zum Vollzug der Satzung jedoch nach wie vor sehr bescheiden. Kam es seit dem Bestehen der ZwEVS bereits zu Fällen von Genehmigungsfiktion?
8. Kann die Stadtverwaltung zusichern, dass mit dem vorhandenen Personal alle Anträge mit der gebotenen Sorgfalt innerhalb der geg. Frist bearbeitet werden können?
9. Kann die Stadtverwaltung zusichern, dass rechtzeitig auch kurzfristig Stellenneuschaffungen (ggf. z.b.V.) erfolgen, bevor es zu Genehmigungsfiktion kommt?

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

**Anlage 2 zur Mitteilung zur Kenntnis VI/115/2022;
Ergänzung zur statistischen Gesamtbetrachtung**

Im Sachbericht der o.g. Mitteilung zur Kenntnis werden unter Nr. 2 Abs. 3 Wohnflächen angeführt, die im Vollzug der ZwEVS wieder dem Wohnungsmarkt zugeführt wurden und zwar

1. die Gesamtwohnfläche, die bisher wieder zugeführt wurde und im Weiteren
 - 1.1. eine Teilfläche, die aus der beauftragten Kompensation durch Ersatzwohnraum aufgrund des Abbruchs von Bestandswohnraum resultiert sowie
 - 1.2. eine Teilfläche, bei der andere Formen zweckfremder Nutzungen unterbunden bzw. verhindert wurden.

Wie bereits in der 2. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am 23.09.2020 unter TOP 7 berichtet, können diese Flächen auch monetär betrachtet werden. Dies erscheint insbesondere deshalb angebracht, da in Erlangen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist und diesem Wohnraummangel aktuell zumindest nicht mit anderen zumutbaren Mitteln begegnet werden kann (§ 1 Abs. 1 ZwEVS). Für den Fall, dass diesem insbesondere durch eigene Wohnungsbautätigkeit begegnet werden wollte, wären hierfür die erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Um eine ungefähre Spanne dieses Finanzvolumens abzubilden, werden im Folgenden die o.g. Flächenangaben in monetäre Vergleichswerte umgerechnet und zwar

- a) zum einen mit dem jeweiligen Ansatz der Kostenobergrenze je Quadratmeter Wohnfläche der Kostengruppen 300 (Bauwerk – Baukonstruktion) und 400 (Bauwerk – Technische Anlagen) nach DIN 276 gemäß den Bestimmungen für die einkommensorientierte Förderung (EOF) von Mietwohnraum des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und
- b) zum anderen aus Gründen der interkommunalen Vergleichbarkeit mit dem jeweiligen Ansatz durchschnittlicher Gesamtkosten je Quadratmeter Wohnfläche aller EOF-geförderter Objekte durch die Stadt Nürnberg.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der so ermittelten monetären Vergleichswerte dar:

| abgeschlossene Vorgänge mit Antragseingang bis zum | Wohnflächen (summiert) | monetäre Vergleichswerte zur Schaffung von Wohnraum auf Basis der | |
|--|--|--|---|
| | Gesamtwohnfläche | Kostenobergrenze der Kostengruppen 300 und 400 (Kostensatz wird jährlich angepasst) | durchschnittlichen Gesamtkosten EOF-geförderten Wohnraums (Kostensatz wird jährlich angepasst) |
| | Teilfläche beauftragter Kompensation bei Abbruch Teilfläche anderer Formen der Zweckentfremdung | | |
| 21.09.2020 | 1.187 m² | 2.611.400 € | 4.499.917 € |
| | 882 m ² | 1.940.400 € | 3.343.662 € |
| | 305 m ² | 671.000 € | 1.156.255 € |
| 31.12.2020 | 4.398 m² | 9.675.600 € | 16.672.818 € |
| | 3.852 m ² | 8.474.400 € | 14.602.932 € |
| | 546 m ² | 1.201.200 € | 2.069.886 € |
| 31.12.2021 | 8.742 m² | 19.449.600 € | 34.961.058 € |
| | 7.644 m ² | 17.006.400 € | 30.567.252 € |
| | 1.098 m ² | 2.443.200 € | 4.393.806 € |

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:

V/008/2022

Stellungnahme der ESTW zum Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke zum SGA am 6. April 2022, Antr.Nr. 054/2022; Die Stadtwerke nutzen alle Möglichkeiten zur Abwendung von Stromsperrern

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------------------------|---------------|------------|--------------------|-------------------|
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis. Der Antrag der Erlanger Linke ist seitens der ESTW damit bearbeitet.

II. Sachbericht

Die Forderungen des Dringlichkeitsantrags der Erlanger Linke, werden bei den ESTW seit Wirksamkeit der Novellierung der StromGVV/ GasGVV Ende November 2021 (und zuvor nach den früheren Vorgaben) entsprechend umgesetzt.

A 1: Wenn sich Kunden, die eine Mahnung mit Androhung der Einstellung der Energielieferung (4 Wochen- Frist) und danach eine Sperrankündigung (bis November 2021 drei Arbeitstage zuvor, ab Dezember 2021 acht Werkstage zuvor) erhalten haben, rechtzeitig bei den ESTW melden und erklären, Zahlungsschwierigkeiten zu haben, weisen die ESTW diese auf die Hilfsmöglichkeiten des Sozialamts (an die jeweils zuständige Sachbearbeiter*in, nicht aber an die die Leiterin selbst) hin. Auch wenn das Amt ggf. nicht direkt tätig werden kann, können dort weitere Hilfen (so bspw. an die Bürgerstiftung Erlangen) vermittelt werden.

Ein Hinweis auf Hilfen (seitens der ESTW) wird seit Januar 2022 jeder Mahnung gemäß den neuen Vorgaben der StromGVV/GasGVV beigelegt. Hierbei wird explizit auch auf das Sozialamt hingewiesen.

A 2: Gerne kann der Wortlaut mit dem Sozialamt abgestimmt werden. Der Hinweis auf das Sozialamt, ist bei den ESTW jedoch schon seit Jahren gängig.

A 3: Soweit Kunden beim Sozialamt rechtzeitig vorsprechen und das Sozialamt den ESTW erklärt, dass die Stromschulden übernommen werden, wird keine Einstellung vorgenommen, auch wenn der Betrag erst später an die ESTW überwiesen wird. In begründeten Einzelfällen verschieben die ESTW auch den Termin der Liefersperre, wenn das Sozialamt noch Zeit zur Prüfung benötigt.

Auf alleinige Bitte des Kunden, die Entscheidung des Sozialamts abzuwarten, wird von einer Sperre jedoch nicht abgesehen, da nicht sichergestellt ist, dass der Kunde sich tatsächlich an das Sozialamt gewandt hat oder dieses auch zahlt. Zudem dürfen die ESTW ohne Einverständnis des Kunden nicht von sich aus das Sozialamt kontaktieren.

A 4: Die ESTW erfüllen selbstverständlich die Pflichten nach der StromGVV/GasGVV unter Berücksichtigung der betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen.

B 1 und B 2: Aus Gründen der Selbstverständlichkeit, haben die ESTW ihre Kunden bisher nicht ausdrücklich schriftlich darauf hingewiesen, dass alle Vorschriften ordnungsgemäß eingehalten werden. Bei Mahnungen (mit dem Hinweis, dass sich Kunden bei den ESTW melden sollen, falls eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben gegen eine Liefersperre sprechen) wird das Beiblatt beigefügt und in der Sperrankündigung (8 Werkzeuge zuvor) die Abwendungsvereinbarung. Mit letzterer hat der Kunde noch kurz vor der Sperre (evtl. wenn der Sperrkassierer bereits klingelt), die Möglichkeit, die aufgelaufenen Forderungen (mindestens zwei monatliche Abschlagszahlungen) in bis zu 6 Raten zu tilgen. Daneben müssen die folgenden monatlichen Abschläge beglichen werden. In der Regel verschiebt sich nur das größer werdende Zahlungsproblem eines Kunden, wenn die Ratenzahlungen nicht eingehalten werden.

B 3: Wenn das notwendig ist, könnte ein Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Testats beauftragt werden.

B 4: Das erfolgt seitens der ESTW über eine Abwendungsvereinbarung. Das Beiblatt wird derzeit nicht erneut beigefügt, wenn jedoch gewünscht kann dies ebenfalls erfolgen.

Die bisherig jahrelang erprobten und durchgeführten Verfahren im Forderungsmanagement der ESTW, haben sich bewährt. Die Mitarbeitenden sind sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe bewusst und handeln stets im Interesse der Kunden unter Berücksichtigung der Belange der ESTW. Hierfür notwendig ist, dass sich die Kunden rechtzeitig an die ESTW wenden. Dann wird in aller Regel eine Lösung gefunden.

Anlagen:

- I. Beiblatt zur Mahnung
- II. Anwendungsvereinbarung

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Unbezahlte Abschläge und Rechnungen?

Diese Mahnung flattert ins Haus, weil Sie mit einer Zahlung zu spät dran sind. Das kann schon mal passieren.

Aber bitte reden Sie frühzeitig mit uns, bevor die Situation schwierig wird und wir sogar die Energie- oder Wasserlieferung bei Ihnen einstellen müssen. Das ist nicht nur äußerst unangenehm; es kommen zusätzlich noch **100,00 € Sperr-/Öffnungskosten** auf Sie zu.

Deshalb: Kommen Sie rechtzeitig auf uns zu, dann finden wir sicher eine individuelle Lösung für Ihre Situation. Das erspart Ihnen Kummer und Sorgen.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie unsere Hilfsmöglichkeiten in Anspruch nehmen wollen. Wir sind von **Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zu erreichen, auch telefonisch unter 09131 823-4111 oder per E-Mail: forderungen@estw.de.**

Das können wir Ihnen anbieten:

- ✓ **Stundung der Rechnung bei Zahlung von angemessenen Raten**
Sollten Sie einen Rechnungsbetrag nicht auf einmal begleichen können, so können Sie die Forderung auch in Teilbeträgen abtragen – in Absprache mit uns.
- ✓ **Vorauszahlungssystem**
Wir bieten Ihnen – wenn durchführbar – den Einbau eines Vorauszahlungssystems an, das nur so viel Strom liefert, wie Sie bezahlt haben. Dadurch können keine Forderungen auflaufen und Sie haben es selbst in der Hand, ob und wie viel Strom Sie verbrauchen.
- ✓ **Energieberatung**
Nutzen Sie unsere kostenlose Energieberatung und vereinbaren Sie einen Termin unter 09131 823-4424, E-Mail: ebz@estw.de.

Wo gibt es außerdem Hilfe für Sie in Erlangen?

Stadt Erlangen, Rathaus, Amt für Soziales

(wenn Sie beispielsweise Bürgergeld, Grundsicherungs- oder Wohngeldleistungen erhalten)
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Telefon-Nummer 09131 86-2259

Caritas für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt/Aisch e. V.

Caritas regio gemeinnützige GmbH, Mozartstraße 29, 91052 Erlangen,
Telefon-Nummer 09131 88 56-0, Mail: sobe@caritas-erlangen.de

Diakonisches Werk Erlangen e. V.

Raumerstraße 9, 91054 Erlangen, Telefon-Nummer 09131 6301-0

Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Energieberatung in Erlangen, Hauptstraße 55, 91054 Erlangen, Telefon: 0800 809 802 400

Abwendungsvereinbarung

Forderungsmanagement
 Telefon: 09131 823-4111
 E-Mail: forderungen@estw.de

Bitte gewünschte Vorgehensweise (Punkt 2 oder 3) ankreuzen!

1. Vorname, Name: _____, geboren am: _____
 wohnhaft: _____, Kunden-Nr.: _____
 – nachfolgend Schuldner – erkennt an, den ESTW – Erlanger Stadtwerke AG, Äußere Brucker Straße, 33, 91052 Erlangen – nachfolgend Gläubiger – für Energie- und/oder Wasserlieferungen einen Betrag in Höhe von _____ € zu schulden.

Den genauen Betrag können Sie beim Forderungsmanagement der ESTW unter Tel. 09131 823-4111 erfragen.

2. Der Schuldner verpflichtet sich, den Gesamtbetrag (siehe Punkt 1) innerhalb von 14 Tagen, jedoch bis spätestens _____, zu begleichen.
3. Der Schuldner verpflichtet sich, ab sofort **wöchentlich/monatlich**, bis zum völligen Ausgleich der unter Punkt 1 genannten Schuld, folgende Raten zu begleichen:
 (bitte kreuzen Sie an, auf wie viele Raten der Betrag aufgeteilt werden soll und tragen Sie die gewünschten Fälligkeiten und Höhe der Raten ein). Der Gesamtbetrag muss spätestens innerhalb von 6 Monaten beglichen sein.

| Anzahl | fällig am | Betrag |
|--------------|-----------|--------|
| 1. Rate | | € |
| 2. Rate | | € |
| 3. Rate | | € |
| 4. Rate | | € |
| 5. Rate | | € |
| 6. Rate | | € |
| Gesamtbetrag | | € |

4. Diese Vereinbarung ist für den Schuldner kostenlos. Kommt der Schuldner mit der Vereinbarung ganz oder teilweise in Verzug, so ist die jeweilige Restforderung in voller Höhe zur sofortigen Zahlung fällig und die Lieferung wird eingestellt. Ebenso wird keine weitere Abwendungsvereinbarung vom Gläubiger angeboten, sollte der Schuldner zuvor eine solche nicht erfüllt haben.
5. Laufende Abschlagsforderungen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.
6. Für den gestundeten Betrag bzw. die monatlich vereinbarten Raten erhält der Schuldner keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.
7. Der Schuldner hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
8. Die Abwendungsvereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterschrieben wurde.

| | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO | |
| Eingang: | 11.03.2022 |
| Antragsnr.: | 054/2022 |
| Verteiler: | OBM, BM, Fraktionen |
| Zust. Referat: | V |
| mit Referat: | III/ESTW |

Erlangen, den 11.3.2022

Stadtwerke nutzen alle Möglichkeiten zur Abwendung von Stromsperren.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Dringlichkeitsantrag zum SGA im April 2022:

Die Stadtwerke nutzen alle Möglichkeiten zur Abwendung von Stromsperren.

A. Stadtwerke als Grundversorger

1. Vor der Beauftragung einer Stromsperre weisen die Stadtwerke ausdrücklich und allgemein verständlich auf die Möglichkeit hin, bei der Leiterin des Sozialamtes die Übernahme der Stromschulden als "Maßnahme außerhalb des Sozialhilferechts" zu beantragen (also grundsätzlich auch ohne den Bezug von Sozialleistungen !) - auf diese Möglichkeit hat die Leiterin des Sozialamtes im letzten SGA ausdrücklich hingewiesen.
2. Der Wortlauf des Hinweises wird mit dem Sozialamt abgestimmt.
3. Auf Bitte des Kunden wird bis zur Entscheidung des Sozialamtes die Beauftragung einer Stromsperre in jedem Fall zurückgestellt.
4. Es sollte keines Antrags bedürfen, damit die Stadtwerke ihre weiteren Pflichten zum Schutz vor Stromsperren in vorbildlicher Weise erfüllen.

B Stadtwerke als Netzbetreiber

1. Die Stadtwerke als Netzbetreiber verlangen in einem Antrag auf Stromsperre¹ in Zukunft nicht nur pauschal die Versicherung, dass die Vorschriften eingehalten wurden:
2. Die Einhaltung der letztens verschärften Informationspflichten als wettbewerblicher oder Grundversorger muss im Antrag jeweils einzeln versichert werden.
Insbesondere wird die Einhaltung der 4 Wochen-Frist, der Hinweis auf örtliche Hilfsangebote, das Angebot einer zinslosen Ratenzahlungsvereinbarung und das Angebot einer Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis verlangt.
3. Hat der Energieversorger in einem Antrag falsche Versicherungen gemacht, so werden vom jeweiligen Energieversorger für drei Jahre Nachweise statt nur die Versicherung verlangt, dass die unter B 2 genannten Pflichten erfüllt wurden.
4. Die Stadtwerke weisen zur Sicherheit den Kunden selbst noch einmal 8 Tage vorher auf ihre Rechte und Hilfsmöglichkeiten (wie unter Punkt A1) hin.

1) Bisher genutztes Formular: <https://netze.estw.de/de/Stromnetz/Netzzugang-Entgelte/Netzzugang-Entgelte/Muster-Sperrauftrag-BK6-17-168.xlsx>

Begründung:

Die Strompreise explodieren, viele Menschen können die Stromrechnung nur schwer oder gar nicht bezahlen: Es drohen Stromsperrern, die eine große Härte für die Betroffenen sind.

Soweit die Stadtwerke Netzbetreiber sind, (überwiegendes Stadtgebiet) führen sie die Stromsperrern durch.

Den Auftrag dazu erteilt – je nach Vertrag - der „Grundversorger“ (meist Stadtwerke) oder ein anderer „wettbewerblicher“ Anbieter.

Die Regeln für Stromsperrern in der Grundversorgung² und durch andere Anbieter³ wurden geändert, die Informationspflichten sind zum Schutz der Stromkundinnen* verschärft worden. So ist – wie beantragt - auf örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung hinzuweisen, zur Abwendung der Stromsperrern eine zinslose Ratenzahlung anzubieten und eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis anzubieten.

Als Grundversorger sollten Stadtwerke mit gutem sozialem Beispiel voran gehen.

Als Netzbetreiber sollten die Stadtwerke darauf achten, dass andere Energieversorger die neuen Informationspflichten tatsächlich erfüllen.

Sollte ein Energieversorger versuchen, mit einer falschen Versicherung bei den Stadtwerken eine Stromsperrern zu erschleichen, müssen unsere Stadtwerke sich das nicht bieten lassen. Sie dürfen dann von Wiederholungsgefahr ausgehen, und deshalb Nachweise verlangen.

Begründung der Dringlichkeit: Aktuell hohe Energiepreise, weitere Begründung mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

2) §19 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

3) § 41b Abs. 2 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/WM021

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/070/2022

Seniorentag 2022

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------------------------|------------|-----|---------------|------------|
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Turnusgemäß sollte der Seniorentag in der Heinrich-Lades-Halle 2022 stattfinden. Die vorhergehenden Planungen sind sehr umfangreich und kostenintensiv. Da es aufgrund wechselnder Inzidenzen und der entsprechenden Corona-Schutzmaßnahmenverordnungen schwer absehbar ist, ob und nach welchem Konzept die Veranstaltung im Herbst durchzuführen wäre, wird sie abgesagt.

Stattdessen wird der Schwerpunkt des Seniorenamtes im laufenden Jahr auf kleine, dezentrale Veranstaltungen in Wohnquartieren gelegt. In überschaubaren Aktionen, bestenfalls im Freien, soll Raum für Begegnung geschaffen werden. Dies wird nach den stetigen Kontakteinschränkungen aufgrund der Pandemie als wirkungsvoll und zielführend angesehen.

Gegebenenfalls können in diesem Rahmen auch kleinere Angebote für die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren unter den ankommenden Ukraine-Flüchtlingen in Erwägung gezogen werden. Hierzu wären jedoch vorherige Abstimmungen mit Hilfsorganisationen notwendig, die in diesem Bereich tätig sind.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-4

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-4/002/2022

Stellungnahme zur Anfrage der Erlanger Linke vom 28.02.2022

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------------------------|------------|-----|---------------|------------|
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen
Amt 50

I. Kenntnisnahme

Der Sachbericht dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Dieser Bericht nimmt Stellung zur Anfrage der *Erlanger Linke* vom 28.02.2022 zum Sozialbericht 2021.

Die Beantwortung der statistischen Fragestellungen erfolgte durch die Statistik und Stadtfor- schung, die weiteren Ausführungen wurden durch die entsprechenden Fachämter beigetragen.

*Welche der im Sozialbericht 2021 dargestellten Daten und Analysen basieren auf Daten von Er- langer*innen mit Hauptwohnsitz in Erlangen, welche auf Daten von Erlanger*innen mit Zweitwohn- sitz in Erlangen und welche auf Daten aus beiden Gruppen?*

Sämtliche Daten und Analysen beziehen sich ausschließlich auf die Bevölkerung mit Hauptwohn- sitz in Erlangen.

*Falls die Daten ausschließlich von Erlanger*innen mit Hauptwohnsitz stammen: Liegen Daten zu Erlanger*innen mit Zweitwohnsitz vor? Welche? Falls nein: Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die vorliegende Datenlücke zu schließen? Falls Daten aus beiden Gruppen vorliegen: Welche Unterschiede bestehen zwischen beiden Gruppen?*

Über Personen, die lediglich mit Zweitwohnsitz in Erlangen gemeldet sind, existieren nur Grundin- formationen aus dem Einwohnermeldewesen, also demografische Merkmale. Es sind aktuell keine Maßnahmen vorgesehen, um zusätzliche Informationen über Menschen mit Nebenwohnsitz in Erlangen zu ermitteln. Zwar existiert jeder gemeldete Nebenwohnsitz im Erlanger Einwohnermel- dewesen, aber es ist weitgehend unklar, wie relevant diese Personen in Bezug auf das Erlanger Stadtgeschehen sind. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei einem nicht quantifizierbaren Teil der mit Nebenwohnsitz Gemeldeten um „Karteileichen“ handelt, also Personen, die längst wegge- zogen sind, jedoch ihren Nebenwohnsitz nicht abgemeldet haben. Um hier Klarheit zu verschaffen, müsste das Bürgeramt sämtliche Personen mit Nebenwohnsitz anschreiben, um deren Status zu klären. Die im Sozialbericht dargestellten soziostrukturellen Merkmale resultieren aus Bürgerbefra- gungen, in denen grundsätzlich nur Menschen mit Hauptwohnsitz angeschrieben werden. Wer seinen Lebensmittelpunkt in Erlangen hat, sollte dort auch mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Ein Vergleich der Altersverteilungen von Menschen mit Haupt- und Nebenwohnsitz verdeutlicht, dass es sich bei einem großen Teil der Personen mit Nebenwohnsitz um Studierende handelt. Im Alter zwischen 25 und 30 Jahren ist eine Abmeldewelle bei den Nebenwohnsitz zu verzeichnen, allerdings verbleibt die Zahl der Nebenwohnbevölkerung im Alter ab 30 Jahren auf einem re- lativ hohen Niveau (ca. 150 bis 200 Personen pro Altersjahr) und sinkt erst ab 60 Jahren.

Zu Abb. 4.4: Streuung des Nettoäquivalenzeinkommens

Wie ist die Streuung des Nettoäquivalenzeinkommens definiert? Welche Kenngrößen werden verwendet, um eine Kategorisierung der Streuung vorzunehmen? Handelt es sich um normalverteilte Streuung? Falls nein: In welchen Bezirken gibt es andere Verteilungen, wie sehen sie aus?

In Abbildung 4.4 wurde die Standardabweichung der Nettoäquivalenzeinkommen verwendet. Die statistische Analyse der Verteilungsfunktion (verwendetes Instrument: Q-Q-Plot) zeigt bei der Verteilung der Nettoäquivalenzeinkommen eine starke Übereinstimmung mit der Gaußschen Normalverteilung. Es geht bei Abbildung 4.4 allerdings nicht darum, Einkommensverteilungen zu quantifizieren, sondern um die Veranschaulichung der Heterogenität der Bevölkerung innerhalb der Bezirke. An dieser wie auch an anderen Stellen im Sozialbericht dient dies der besseren Einordnung von kleinräumigen Ergebnissen. Insbesondere im Zentrum zeigt sich eine hohe Streuung, was auf den hohen Anteil an Studierenden zurückzuführen ist.

Zu 6.3 Sozialwohnungen (speziell: Abb. 6.10):

Welche Gründe gibt es, dass Sozialwohnungen stark ungleich über die Stadtteile verteilt sind? Warum werden wenige Sozialwohnungen in einkommensstarken Bezirken (z.B. 20 Burgberg) und viele in bereits einkommensschwachen Bezirken (z.B. 40 Anger) vergeben? Sieht die Stadtverwaltung Maßnahmen vor, um Sozialwohnungen stärker über das Stadtgebiet zu verteilen? Welche?

Wo sozial geförderte Wohnungen entstehen und damit vergeben werden können, hängt von verschiedenen Faktoren ab, v.a.

- von zur Verfügung stehenden freien Baugrundstücken für Wohnungsbau;
- von den Planungen der Bauträger hinsichtlich der Lage und des Umfangs der Wohneinheiten bei einem Neubau;
- eine seit 2018 bestehende Quote von 30 Prozent gefördertem Wohnraum besteht nur für Wohnanlagen, die 24 und mehr Wohneinheiten umfassen; damit entsteht geförderter Wohnraum v.a. in größeren Bauvorhaben, d.h. dort, wo entsprechend großes Bauland (oder Baulücken) zur Verfügung steht.
- hinzu kommt, dass geförderte Wohnungen mit bestehender Sozialbindung zum Teil bereits vor vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten unter damals anderen baulichen und planerischen Rahmenbedingungen erstellt wurden; so liegen in Büchenbach-Nord die Bindungsabläufe der geförderten Wohnungen fast ausschließlich ab 2041 und später;
- mit der 1994 eingeführten einkommensorientierten Förderung (EOF) erfolgte seit etwa dem Jahr 2000 eine leichte geringfügige Neuverteilung von geförderten Wohnungen auch auf andere statistische Bezirke;
- während die Wohnungen aus dem 1. Förderweg überwiegend in den Bezirken 76, 77 und 78 (Büchenbach-Dorf, Nord, -West) liegen, liegen die EOF-geförderten Wohnungen überwiegend im Bereich der Bezirke Röthelheim/Röthelheimpark und Bachfeld; dies sind die Gebiete, die lt. Wohnungsbericht 2020 (Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung) mit dem größten Zuwachs an Wohnungsbestand haben;

Entsprechend des Wohnungsberichts 2020 des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung stehen aktuell im Stadtgebiet keine großflächigen Baulandflächen mehr in der Vermarktung. Im Wesentlichen findet der individuelle Wohnungsbau und der Geschosswohnungsbau deshalb aktuell auf Baulücken bzw. auf freigelegten Bestandsgrundstücken statt.

Beim Neubau einkommensgeförderten Wohnraums erfolgen zwar nach Möglichkeit im Vorfeld Abstimmungsprozesse der GEWOBAU und anderer Wohnungsbaugesellschaften mit der Abteilung Wohnungswesen im Sozialamt hinsichtlich der Bedarfe, der sozialen „Durchmischung“ und der Anteile geförderter Wohnungen je nach Einkommensstufe I bis III.

Auf die sozialräumliche Verteilung des sozialen Wohnungsbaus und belegungsgebundener Wohnungsbestände hat das Sozialamt jedoch keinen Einfluss.

Bei der Frage nach einer stärkeren sozialen „Durchmischung“ von Wohnvierteln stellt sich deshalb die Frage, wo weitere Baugebiete bestehen oder Verdichtungen überhaupt möglich sind, aber auch, wie dies im Hinblick auf andere Bedarfe und Interessen (z.B. Klimaschutzziele, Vermeiden von zunehmender „Versiegelung“ von Boden, Vorbehalte der angestammten Bewohnerschaft ge-

genüber Verdichtung) abgewogen werden kann.

Zu 6.5 Aspekte des Wohnumfelds:

Liegen Daten zur Zufriedenheit mit der Mobilität und ÖPNV Anbindung vor? Welche?

Wenn keine Daten vorliegen: Welche Maßnahmen plant die Stadtverwaltung, um die Datenlücke zu schließen?

Hier liegen Ergebnisse aus Befragungen vor:

[Statistik aktuell 02/2019: Fuß- und Radverkehr in Erlangen](#)

[Statistik aktuell 01/2017: Wohnsituation und Wohnumgebung aus Sicht der Erlanger Bevölkerung](#)

[Statistik aktuell 02/2017: Nahversorgung in Erlangen](#)

Ähnliche Erhebungen sind wiederkehrend Bestandteil der Erlanger Bürgerbefragungen, welche in zweijährigen Abständen durchgeführt werden. Sämtliche Befragungsergebnisse stehen auf der städtischen Homepage unter www.erlangen.de/statistik unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ zum Download bereit.

Zu 8. Gesellschaftliche Partizipation (speziell Abb. 8.11 und Abb. 8.14):

Welche Maßnahmen sieht die Stadtverwaltung vor, um die Bürgerbeteiligung zu erhöhen?

Welche Maßnahmen sieht die Stadtverwaltung vor, um dem erhöhten Informationsbedarf von Studierenden und Auszubildenden zu begegnen?

Laut Bürgerbefragung „Leben in Erlangen 2020“ (Statistik aktuell 02/2021) haben 83 Prozent der Erlangerinnen und Erlanger angegeben, sie seien „sehr zufrieden oder zufrieden“ mit den Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung. Das ist ein sehr erfreuliches Umfrageergebnis – dennoch gibt es also noch 17 Prozent, die wir noch nicht gut erreichen oder die nicht zufrieden mit den Angeboten sind. Wichtig ist dabei zu wissen, dass in Erlangen eine große Zahl von Menschen leben, die Erlangen nur „streifen“, für zwei Jahre hier sind und sich nicht auf die Stadt und Ihre Entwicklung einlassen.

Es gibt vor allem zwei Momente, die Menschen motivieren, sich zu beteiligen. Das ist zum einen die persönliche Betroffenheit und zum anderen das ganz persönliche Interesse. Wer direkt von städtischen Baumaßnahmen oder Planungen betroffen ist, weil er/sie dort wohnt, wird sich interessierter zeigen als jemand, der überhaupt nicht unmittelbar betroffen ist. Wer unmittelbar betroffen ist, will möglicherweise aktiv teilnehmen und mitgestalten – will entweder verhindern oder unterstützen und mitgestalten. Wer sich grundsätzlich für das Thema Verkehrswende interessiert oder den Naturschutz bedeutsam findet, wird sich für Planungen und Vorhaben interessieren, die diese Themen berühren.

Wenn die beiden genannten Motive nicht gegeben sind, dann können verschiedene Marketingansätze die Formate von Bürgerbeteiligung bewerben. Frühzeitige, transparente Information sind Basis der Bewerbung. Interessante Begleitprogramme, gute Social-Media-Kampagnen und dann vor allem aufsuchende Arbeit und Kommunikation dort, wo andere Kanäle nicht wahrgenommen oder genutzt werden, sind weitere Maßnahmen.

Auffallend ist, dass mangelnde Information häufig als Grund genannt wird, wenn die Frage gestellt wird, warum einzelne sich nicht beteiligen. Dass diese Antwort vor allem Vertreter*innen der jüngeren Generation genannt haben, ist aufschlussreich. Die Generation der Studierenden oder Auszubildenden sind „digital Natives“, aufgewachsen mit einer selbstverständlichen Nutzung von digitalen Endgeräten: geschult, sich Informationen zu verschaffen und im Netz zu suchen, was sie wissen wollen.

Was gibt es also zu tun?

Mit dem Relaunch der städtischen Homepage ist die Darstellbarkeit auf Smartphones deutlich verbessert und das Thema Bürgerbeteiligung wird dort einen prominenten Platz einnehmen. Wir werden ein Onlinetool bereitstellen, das es ermöglicht, Stimmungsbilder zu ganz vielen unterschiedlichen Fragestellungen zu erzeugen. Das sollte mit Social-Media-Kampagnen beworben werden. Die städtische Vorhabenliste muss stärker beworben und bekannt gemacht werden. Dort können sich die Bürger*innen einen Überblick über alle Vorhaben und Planungen verschaffen. Es kann gefiltert werden, eine Themen- oder stadteilspezifische Suche ist möglich. Wir sehen hier ebenfalls im neuen städtischen Internetauftritt Chancen.

Wir werden weiter das tun, was wir begonnen haben - aufsuchend arbeiten, vor Ort gehen. Ziel der Arbeit ist, Momente der Selbstwirksamkeit zu erzeugen und erfahrbar zu machen, dass es sich

lohnt, sich in der Stadt einzubringen.

Anlagen: Anfrage der Erlanger Linken vom 28.02.2022

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Erlangen, den 28.02.2022

Anfragen zum Sozialbericht 2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Referent für Soziales,

Wir stellen zum nächsten SGA folgende Anfragen zum Sozialbericht 2021:

1. Welche der im Sozialbericht 2021 dargestellten Daten und Analysen basieren auf Daten von Erlanger*innen mit Hauptwohnsitz in Erlangen, welche auf Daten von Erlanger*innen mit Zweitwohnsitz in Erlangen und welche auf Daten aus beiden Gruppen?
 - a. Falls die Daten ausschließlich von Erlanger*innen mit Hauptwohnsitz stammen: Liegen Daten zu Erlanger*innen mit Zweitwohnsitz vor? Welche?
 - i. Falls nein: Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die vorliegende Datenlücke zu schließen?
 - b. Falls Daten aus beiden Gruppen vorliegen: Welche Unterschiede bestehen zwischen beiden Gruppen?
2. Zu Abb. 4.4: Streuung des Nettoäquivalenzeinkommens
 - a. Wie ist die Streuung des Nettoäquivalenzeinkommens definiert?
 - b. Welche Kenngrößen werden verwendet, um eine Kategorisierung der Streuung vorzunehmen?
 - c. Handelt es sich um normalverteilte Streuung? Falls nein: In welchen Bezirken gibt es andere Verteilungen, wie sehen sie aus?
3. Zu 6.3 Sozialwohnungen (speziell: Abb. 6.10):
 - a. Welche Gründe gibt es, dass Sozialwohnungen stark ungleich über die Stadtteile verteilt sind?
 - b. Warum werden wenige Sozialwohnungen in einkommensstarken Bezirken (z.B. 20 Burgberg) und viele in bereits einkommensschwachen Bezirken (z.B. 40 Anger) vergeben?
 - c. Sieht die Stadtverwaltungen Maßnahmen vor, um Sozialwohnungen stärker über das Stadtgebiet zu verteilen? Welche?
4. Zu 6.5 Aspekte des Wohnumfelds:
 - a. Liegen Daten zur Zufriedenheit mit der Mobilität und ÖPNV Anbindung vor? Welche?
 - b. Wenn keine Daten vorliegen: Welche Maßnahmen plant die Stadtverwaltung, um die Datenlücke zu schließen?
5. Zu 8. Gesellschaftliche Partizipation (speziell Abb. 8.11 und Abb 8.14):
 - a. Welche Maßnahmen sieht die Stadtverwaltung vor, um die Bürgerbeteiligung zu erhöhen?
 - b. Welche Maßnahmen sieht die Stadtverwaltung vor, um dem erhöhten Informationsbedarf von Studierenden und Auszubildenden zu begegnen?

Begründung:

1. Es geht nicht klar aus dem Sozialbericht hervor, aus welcher der Gruppen die Daten erhoben wurden. Es ist zu erwarten, dass die Gruppen sich signifikant unterscheiden. Insbesondere viele Studierende haben keinen Hauptwohnsitz in Erlangen angemeldet. Das könnte ein starker Confounder in den Analysen sein.
2. Die Streuung der Einkommensverhältnisse ist eine wichtige Kenngröße, um die Heterogenität der Bevölkerung zu beurteilen. Leider sind im Sozialbericht keinerlei

Angaben zu finden, wie die Kategorisierung der Streuung zu Stande kommt. So kann der Analyse keine Information entnommen werden.

3. Sozialwohnungen haben eine Lenkungswirkung für Mieten in bestimmten Stadtteilen. Daher wäre es im Sinne einer größeren Bevölkerungsheterogenität und Kontakt zwischen verschiedenen Gruppen sinnvoll, Sozialwohnungen besonders in Stadtteilen anzusiedeln, die klassischerweise durch höhere Einkommenschichten bewohnt werden. Aus dem Sozialbericht wird deutlich, dass in beinahe allen Bereichen eine starke soziale Ungleichheit zwischen den Stadtteilen besteht. Daraus leitet sich unserer Meinung nach ein Handlungsbedarf für die Stadt Erlangen ab. Die aktuelle Verteilung der Sozialwohnungen erweckt leider den Anschein, dass eine weitere Auftrennung der Stadtteile nach Einkommensstärke bewirkt werden soll. So liegen beispielsweise im Bezirk 20 (Burgberg) unterdurchschnittlich wenige Sozialwohnungen.
4. Mobilität, insbesondere der öffentliche Nahverkehr, stellt einen wichtigen Faktor für die Lebensqualität dar. Daher wären Daten zu der Zufriedenheit mit der Mobilität wichtig, um gezielte Maßnahmen ergreifen zu können.
5. Partizipation auch außerhalb von Wahlen ist ein wichtiger Grundpfeiler unserer Demokratie. Eine höhere Beteiligung ist wünschenswert. Insbesondere bei der Gruppe der Studierenden und Auszubildenden fällt auf, dass die Beteiligung gering ausfällt und der Grund dafür sehr klar benannt ist. Es sollte relativ einfach sein, auf Basis der vorliegenden Daten, die Beteiligung der beiden Gruppen zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/LI005

Verantwortliche/r:
Thum, Ina

Vorlagennummer:
V/012/2022

Sachstandbericht zum Projekt: Gründung eines Eigenbetriebs zur Umsetzung der Aufgaben als zugelassener kommunaler Träger nach § 6a SGB II mit integriertem Bildungs- und Beschäftigungsträger

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------------------------|------------|-----|---------------|------------|
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Wie in der Sitzung vom 26.01.2022 berichtet gliedert sich das Projekt in 10 Arbeitspakete über deren aktuellen Bearbeitungsstand im Folgenden berichtet werden soll:

II. Sachbericht

AP 1: Gründung Eigenbetrieb und Auflösung AöR

1.1 Die Bearbeitung der rechtlichen Voraussetzungen und notwendigen Unterlagen für die Auflösung der AöR und die Gründung des Eigenbetriebs schreitet voran und es werden die in allen Bereichen erarbeiteten Regelungsbedarfe für die Satzung und Geschäftsordnung gesammelt. In einen Workshop am 06.05.2022, zu dem die Mitglieder des SGA, des SGB II-Beirates sowie des Verwaltungsrates eingeladen sind, sollen die Schwerpunktsetzungen in Satzung und Geschäftsordnung ausgelotet und der erste Entwurf diskutiert werden.

1.2 Die erfolgreiche Bündelung der Antragsbearbeitung von Anträgen für Bildung und Teilhabe in Amt 50 und der Unterhaltssachbearbeitung und der Durchführung des Außendienstes im zukünftigen EB kann durch gegenseitige Verrechnung weitergeführt werden.

AP 2: Finanzen

2.1. Nach aktueller Einschätzung können auch die gewerblichen Bereiche des künftigen Eigenbetriebs als gemeinnützig anerkannt werden und die daraus resultierenden steuerlichen Vorteile genießen.

2.2. Ein weiterer Schwerpunkt in diesem Arbeitspaket ist der Umfang des Rechnungswesens im Eigenbetrieb (Buchhaltung, Kasse, Forderungsmanagement, Mahnwesen, Stundung und Vollstreckung) und die Ermittlung der Voraussetzungen für die benötigte Software. Zentrale Kriterien für die Zuordnung sind neben rechtlichen Vorgaben schlanke Prozesse – u.a. an der Schnittstelle zur Konzernbilanz - und hohe Kostentransparenz, die eine effiziente Abrechnung von Fördermitteln ermöglicht.

AP 3: Personal

3.1. Nachdem nicht abschließend rechtssicher geklärt werden konnte, ob die Vorschriften des Betriebsübergangs einschlägig sind, wurde dies in einer Grundsatzentscheidung festgelegt. Ebenso soll – soweit es rechtlich möglich ist - der Besitzstand der GGFA AöR-Mitarbeitenden aus dem „alten“ Altersversorgungssystem gewährt werden. Die Vereinbarungen sollen auch in einem Überleitungsvertrag vereinbart werden.

3.2. Für die Mehrheit der Querschnittsaufgaben wurden funktionale Zuschnitte und Zuordnungen erarbeitet. Dieser Prozess wird bis Mitte April abgeschlossen sein und nach Entscheidung in der Projektsteuerungsgruppe in den Stellenplan Eingang finden.

AP 4: IT Architektur

Die IT-Systeme und Telefonie für die Mitarbeitenden des Eigenbetriebes werden zukünftig von der KommunalBit betreut. Die Administration von Fachsoftware wird i.d.R. von Mitarbeitenden des Eigenbetriebes übernommen.

Die Betreuung des Teilnehmernetzwerkes sowie die Unterstützung für die TN bleiben zunächst im Eigenbetrieb. In den nächsten Jahren soll eine Aufwand-/Nutzenbetrachtung durchgeführt werden. Derzeit wird ein detaillierter Umsetzungsplan dazu erarbeitet.

AP 5: Prozessanpassung

Mit der Fachkundigen Stelle konnte eine Vereinbarung getroffen werden, unter welchen Bedingungen das bisherige Trägerzertifikat (AZAV) auf den Eigenbetrieb übertragen werden kann, so dass eine nahtlose Fortsetzung der Maßnahmen sichergestellt ist. Das erste Audit im Eigenbetrieb findet im Juli 2023 als Überwachungsaudit statt.

Derzeit wird mit allen Fördermittelgebern abgestimmt, wie die Übertragung bisherigen GGFA-Fördermittel auf den Eigenbetrieb erfolgen kann.

AP 6: Managementsystem (weiter-)entwickeln

Die Auftaktsitzung ist für die KW 19 geplant.

AP 7: Gremien

Der dort in Abstimmung befindliche Vorschlag zur Aufgabenzuordnung und Besetzung der Gremien wird in den Satzungs- bzw. Geschäftsordnungsvorschlag eingearbeitet.

AP 8: Räumliche Zusammenführung

Zusammen mit den Partnern der Jugendberufsagentur hat die Projektgruppe ein mögliches Gebäude für das Jobcenter besichtigt. Im ersten Fazit ist das Objekt aufgrund seiner Nähe zum Rathaus, seiner Raumbereitstellung, dem Platzangebot und dem Aufbau für eine Büronutzung mit Parteiverkehr in kleinen Büroeinheiten geeignet. In den kommenden Wochen wird die Belegungsplanung ausgeschrieben, um abschließend die Eignung beurteilen zu können. Kann dies bejaht werden, werden wir mit dem Vermieter in Verhandlungen über den Bezugszeitpunkt treten, um diesen so früh wie möglich umsetzen zu können. Es muss jedoch leider davon ausgegangen werden, dass ein Bezug erst in 3-4 Jahren möglich wird.

AP 9: Öffentlichkeitsarbeit/Markenauftritt

In einem ersten Schritt erarbeitete die Arbeitsgruppe die Beteiligung der Mitarbeitenden bei der Namensfindung vor. Die Projektsteuerungsgruppe befürwortet explizit, die Partizipation der Mitarbeitenden, wengleich die finale Entscheidung beim Stadtrat liegt.

Ziel ist eine starke Identifikation der Mitarbeitenden mit dem neuen Namen und dem gemeinsamen Betrieb. In den letzten Wochen fand dazu ein dreistufiges Verfahren statt: Einbringung von Namensvorschlägen der Mitarbeitenden in die Arbeitsgruppe, Mitarbeitenden-Workshop zur Bewertung der Vorschläge mit Festlegung auf Namensmöglichkeiten, Umfrage bei den Mitarbeitenden in hybrider Form zu erarbeiteten Vorschlägen aus dem Workshop. Über das Ergebnis kann in der nächsten Sitzung berichtet werden.

AP 10: Projektbegleitende Kommunikation

Monatlich erhalten alle Mitarbeitenden der GGFA AöR und des Amtes 55 in einen Newsletter aktuelle Informationen zum Projekt. Darüber hinaus hat die Projektgruppe bereits zweimal im Rahmen von Betriebsversammlungen über den aktuellen Sachstand informiert.

Den Führungskräften des Jobcenters wird regelmäßig in der gemeinsamen Abteilungsleiterbesprechung über den aktuellen Sachstand des Projektes berichtet.

Die Fraktionsvorsitzenden sowie Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ebenfalls eine monatliche Projektinformation mit dem Sachstand zu den einzelnen Arbeitspaketen.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
V/50/WM021Verantwortliche/r:
SozialamtVorlagennummer:
50/074/2022**Anmietung von Wohnungen für Geflüchtete aus der Ukraine**

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------------------------|------------|-----|---------------|------------|
| Stadtrat | 31.03.2022 | Ö | Beschluss | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

Ref. IIII

I. Antrag

1. Die Entscheidung des Leiters der Führungsgruppe Katastrophenschutz wird zur Kenntnis gegeben; der Stadtrat stimmt dem vorgeschlagenem Verfahren zu.

II. Begründung**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aus dem Krieg zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine resultiert die größte Fluchtbewegung in Europa seit dem Ende des 2. Weltkriegs. Im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 04.03.2022 (Az.: G4-6745-1-608 – Anlage) wird davon ausgegangen, dass 100.000 geflohene Personen nach Bayern kommen. Bei diesem sog. „Szenario 2“ entfallen 13.500 Personen auf Mittelfranken und davon 837 auf die kreisfreie Stadt Erlangen (Quote lt. DVAsyl 6,2%). Derartige Aufnahmekapazitäten sind in Erlangen nicht vorhanden und müssen daher umgehend geschaffen werden. Da der vorbenannte Personenkreis aufenthaltsrechtlich nicht dazu verpflichtet ist in Gemeinschaftsunterkünften unterzukommen, werden in Erlangen die Ukraine-Geflüchtete auch ordnungsrechtlich in abgeschlossenen Wohneinheiten untergebracht (Verfügungswohnungen). Zahlreiche Privatpersonen und Unternehmen bieten der Stadt Erlangen Wohnraum zur Anmietung an, um diesen ukrainischen Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen

Die Verwaltung wird deshalb damit beauftragt, jegliche Angebote zu prüfen und grundsätzlich alle angemessenen Angebote anzunehmen und anzumieten, bis der Bedarf gedeckt ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die diversen Angebote von Wohnraumanbieter*innen gestalten sich höchst unterschiedlich. Teilweise werden Einzelwohnungen, ganze Anwesen oder Wohnheime angeboten. Außerdem erfolgt die Zurverfügungstellung teilweise gänzlich entgeltfrei, nur gegen Nebenkosten oder nach dem Erlanger Mietspiegel. Darüber hinaus sind einige Liegenschaften komplett ausgestattet und/oder zeitlich (un-)befristet.

Aus den vorgenannten Gründen lässt sich der Prozess nicht einheitlich beschreiben.

Viele angebotene Objekte sollen ausschließlich an die Stadt Erlangen, nicht an die Ukraine-Geflüchteten selbst vermietet werden. Entsprechend der Regelungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates liegt ab einem Anmietvolumen von 60.000 € pro Gesamtmietzeitraum die Entscheidungskompetenz beim Stadtrat (Art. 29 GO i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO, § 14 Abs. 1 Buchst. c), Abs. 2 Nr. 2 der GeschO Stadt Erlangen). Wird kein Gesamtanmiet-

eitraum festgelegt (=unbefristet), ist die 10-fache Jahresmiete anzusetzen.

Größere Objekte überschreiten diese 60.000er-Schwelle bereits bei einem Jahr Anmietzeit ohne dabei unangemessen zu sein.

Aufgrund der Drucks, die vielen täglich ankommenden Flüchtlinge angemessen unterzubringen, kann dieses formelle Verfahren nicht eingehalten werden. Potentielle Vermieter benötigen schnelle Entscheidungen und die Ukraine-Geflüchteten zeitnah gute Unterbringungsoptionen. Daher wurde vom Leiter der Führungsgruppe Katastrophenschutz folgende Entscheidung getroffen:

Während der Dauer des Katastrophenfalls erfolgt die Anmietung von Wohnraum über Amt 50. Es gelten hierfür folgende interne Vorgaben:

Bis zu einer jährlichen Gesamtwarmmiete (ohne Strom) von

- 30.000€ ist das Sachgebiet 503-2 unterschiftsberechtigt
- 50.000€ ist die Abteilungsleitung 503 unterschiftsberechtigt
- 100.000€ ist die Amtsleitung 50 unterschiftsberechtigt.

Ab 100.000€ ist die Leitung Referat V unterschiftsberechtigt.

Die Anmietungen unterliegen dem Gewerberaummietrecht. Es herrscht weitestgehend Vertragsfreiheit. Die Anmietungen erfolgen daher grundsätzlich unbefristet und sind i. d. R. monatlichen kündbar mit einer Ablaufrfrist von 4 Monaten. Es entstehen somit keine unkündbaren Verpflichtungen für die Zukunft

Die Anmietungen sind objektiv geeignet den Katastrophenfall „Ukraine-Geflüchtete“ zu bewältigen und zudem erforderlich und verhältnismäßig.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufgrund der dynamischen Lage, sowohl bei den angebotenen Liegenschaften, als auch bei den letztlich unterzubringen Personen, können die finanziellen Ressourcen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Dem Anmietvolumen gegenüber stehen Einnahmen aus Benutzungsgebühren für Verfügungswohnungen, welche sich durch die Einweisungen erzielen lassen. Diese Einnahmen sind auch gesichert. Die Benutzungsgebühren werden in voller Höhe durch die Leistungen nach dem AsylBLG abgedeckt.

Eine weitere Erstattung nach dem AsylBLG ist nach Auskunft der Regierung von Mittelfranken nicht zu erwarten,

Inwieweit eine Kostenerstattung durch die Regierung nach dem KatSchG (Katastrophenschutzgesetz) möglich sein wird, ist derzeit in Klärung.

Die Unterbringung von Flüchtlingen ist grundsätzlich eine staatliche Aufgabe. Die ordnungsrechtliche Unterbringung in Verfügungswohnungen stellt hier einen Sonderweg dar, welcher nicht zuletzt humanitäre Ziele verfolgt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind ungeklärt

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Amt 55

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/038/2022

Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum Februar 2022

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------------------------|---------------|------------|--------------------|-------------------|
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 06.04.2022 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Anlagen: JC SGA Bericht April 2022
Einordnung der Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Einordnung der Jobcenter-relevanten Vorhaben (1/3)

| Vorhaben | Wie konkret formuliert? | Wie schnell? | Wie weitreichend Folgen für JC? | Realisierung wie wahrscheinlich? |
|---|-------------------------|--------------|---------------------------------|----------------------------------|
| vollqualifiz. Ausbildung unabhängig der Dauer | Green | Yellow | Yellow | Green |
| Weiterbildungsanreiz: 150,- €/Monat | Green | Yellow | Green | Green |
| BA als Weiterbildungs-Agentur aufbauen | Red | Red | Red | Yellow |
| Vermittlungsvorrang wird abgeschafft | Green | Yellow | Yellow | Green |
| nach Weiterbildung 3 Monate ALG I-Bezug | Yellow | Red | Green | Red |
| Mini-/Midi-Job-Grenzen auf 520/1.600 € erhöhen | Green | Green | Yellow | Green |
| verpflichtende digitale Leistungen; auch M&I | Yellow | Red | Green | Green |
| automatische Leistungsauszahlung „wie aus einer Hand“; ggf. sogar rechtskreisübergreifend | Red | Red | Green | Yellow |

Einordnung der Jobcenter-relevanten Vorhaben (2/3)

| Vorhaben | Wie konkret formuliert? | Wie schnell? | Wie weitreichend Folgen für JC? | Realisierung wie wahrscheinlich? |
|--|-------------------------|--------------|---------------------------------|----------------------------------|
| bedarfsgerechtes Reha-Budget | Red | | Yellow | |
| Kooperationsverpflichtung für SV-Träger | Red | | Yellow | |
| Bürgergeld löst Grundsicherung ab | Green | | | |
| Vermögensanrechnung und Angemessenheit der Wohnung erst nach >2 Jahren Bezugsdauer und Erhöhung des Schonvermögens | Yellow | Green | | |
| Teilhabvereinbarung statt EGV mit sechsmonatigem Vertrauensvorschuss | Yellow | Green | | |
| verpflichtender Einsatz eines zertifizierbaren Kompetenzfeststellungsverfahrens | Green | Yellow | Green | |
| Sanktionsmoratorium | Green | | | |

Einordnung der Jobcenter-relevanten Vorhaben (3/3)

| Vorhaben | Wie konkret formuliert? | Wie schnell? | Wie weitreichend Folgen für JC? | Realisierung wie wahrscheinlich? |
|--|-------------------------|--------------|---------------------------------|----------------------------------|
| Rechtskreisübergreifender Instrumenteneinsatz durch Kooperationsv. mit Kommunen ausbauen | Red | Red | Yel | Red |
| Entfristung von §16i und 16e | Grn | Yel | Yel | Grn |
| begleitendes Coaching und aufsuchende Sozialarbeit werden Regelinstrumente im SGB II | Grn | Yel | Yel | Grn |
| Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten | Yel | Yel | Grn | Grn |
| Kindergrundsicherung einführen | Yel | Red | Grn | Grn |
| Einkommen von Kindern in BG nicht anrechnen | Grn | Yel | Yel | Grn |
| Vision: Zusammenlegung von Bürgergeld, Wohngeld und weiteren Sozialleistungen | Red | Red | Grn | Red |
| Ergänzer*innen wechseln ins SGB III (Prüfauftrag) | Grn | Red | Grn | Yel |
| Bagatellgrenze von 50 € einführen | Grn | Yel | Grn | Grn |

Diese 8 Vorhaben wurden mind. 3x grün bewertet

| Vorhaben | Wie konkret formuliert? | Wie schnell? | Wie weitreichend Folgen für JC? | Realisierung wie wahrscheinlich? |
|---|-------------------------|--------------|---------------------------------|----------------------------------|
| 1. Weiterbildungsanreiz: 150,- €/Monat | Green | Yellow | Green | Green |
| 2. Mini-/Midi-Job-Grenzen auf 520/1.600 € erhöhen | Green | Green | Yellow | Green |
| 3. Bürgergeld löst Grundsicherung ab | Green | Green | Green | Green |
| 4. Vermögensanrechnung und Angemessenheit der Wohnung erst nach >2 Jahren Bezugsdauer und Erhöhung des Schonvermögens | Yellow | Green | Green | Green |
| 5. Teilhabevereinbarung statt EGV mit sechsmonatigem Vertrauensvorschuss | Yellow | Green | Green | Green |
| 6. Verpflichtender Einsatz eines zertifizierbaren Kompetenzfeststellungsverfahrens | Green | Yellow | Green | Green |
| 7. Sanktionsmoratorium | Green | Green | Green | Green |
| 8. Bagatellgrenze von 50 € einführen | Green | Yellow | Green | Green |

Sachstandsbericht
JOBCENTER
STADT ERLANGEN

Berichtszeitraum: Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| 1. | Aktuelle Entwicklungen | 3 |
| 1.1. | Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation | 3 |
| 1.2. | Zielerreichung 2021 | 3 |
| 1.3. | Schwerpunktthema: Mögliche Änderungen im SGB II | 4 |
| 1.4. | Sachstand im Projekt „Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen“ | 5 |
| 1.5. | Statistiken zur Gruppe der Geflüchteten | 5 |
| 2. | Basisdaten | 8 |
| 2.1. | Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand) | 8 |
| 2.2. | Zusammensetzung der Personen im SGB II Bezug | 8 |
| 2.3. | Entwicklung der Jugendlichen eLb und der Jugendarbeitslosenquote | 9 |
| 2.4. | Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug | 9 |
| 2.5. | Dynamik im Leistungsbezug | 10 |
| 2.6. | Unterbeschäftigung | 10 |
| 3. | Integrationen | 12 |
| 3.1. | Gesamtdarstellung der Integrationen | 12 |
| 3.2. | Integrationen nach Berufen | 13 |
| 3.3. | Kennzahlen K2 - Integration und Nachhaltigkeit | 13 |
| 4. | Maßnahmen | 14 |
| 4.1. | Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis Februar 2022 | 14 |
| 5. | Finanzen - aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel | 15 |
| 6. | ALG II - Langzeitleistungsbezieher | 15 |
| 6.1. | Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II | 15 |
| 6.2. | Struktur des Langzeitleistungsbezugs ALG II nach Dauer | 15 |
| 6.3. | Struktur des Langzeitleistungsbezugs nach Erwerbsstatus | 16 |
| 6.4. | Kennzahl K3 Veränderungen der Zahl der Langzeitleistungsbezieher | 16 |
| 7. | Verzeichnis der Abkürzungen | 17 |

Anlage: Einordnung der JC-relevanten Vorhaben

1 Aktuelle Entwicklungen

1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation

Einführende Anmerkung:

Die Berichterstattung in diesem Gliederungspunkt erfolgt grundsätzlich zum Zeitraum Februar 2022. Teilweise werden, um die aktuelle Dynamik der durch die Pandemie beeinflussten Entwicklung besser abzubilden, aktuellere, z.T. vom Jobcenter selbst erhobene Daten mitgeteilt. Diese Zahlen entstammen nicht der amtlichen Statistik der BA. Sie sind daher noch Veränderungen unterworfen.

Der letzte Stand der im Jobcenter eingegangenen Anträge entspricht mit monatlich etwas über 100 dem Niveau vom Spätsommer letzten Jahres. Im Vergleich zum 4.Quartal 2021 ist die Zahl rückläufig aber nach wie vor gut 20% höher als das Vor-Corona-Niveau.

Die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit weisen im Vorjahresvergleich rückläufige Entwicklungen aus. Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich die Belegung des Arbeitsmarktes unverändert positiv auf die Fallzahlen ab Juli 2021 bis einschließlich Februar auswirkt. Im Vergleich zum Februar des Vorjahres werden Rückgänge

- bei Arbeitslosen im SGB II von 1.553 auf 1.464 (minus 5,4%),
- bei eLb von 3.181 auf 3.010 (minus 2,2%) und
- bei BG von 2.450 auf 2.318 (minus 5,4%) verzeichnet.

Coronabedingte Zugänge wegen Kurzarbeit und der Zugang aus selbständiger Tätigkeit in das SGB II sind seit Jahresbeginn rückläufig.

Ergeben sich bei der Antragstellung eindeutige Hinweise darauf, dass eine selbständige Tätigkeit (etwa eine solche auf Honorarbasis) in Wirklichkeit ein abhängiges, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, also sog. Scheinselbständigkeit gewesen sein könnte, werden die Zollbehörden über diesen Verdacht informiert. Die eigentliche Prüfung fällt in deren Zuständigkeit.

Positiv verläuft ebenfalls die Zahl der in Erlangen gemeldeten offenen Stellen. Mit 1.675 Arbeitsplätzen (darunter 254 in Zeitarbeit) beträgt sie mehr als doppelt so viel wie im Februar 2021.

Positiv tendieren seit Längerem erstmals wieder die Zahlen von Ausbildungsplätzen und Bewerbenden. Die Vorjahresvergleiche lauten bei den Bewerber*innen 319 (6% mehr als im Vergleich zum Februar 2021) und 635 (plus 10,2%); bei den Ausbildungsstellen.

1.2 Zielerreichung 2021

Gute Noten bekam das Erlanger Jobcenter vom Bayerischen Staatministerium für Arbeit und Soziales (StMAS), soweit es die **Zielerreichung des Jahres 2021** betrifft. Im Oktober prognostizierte das StMAS, trotz maßgeblicher Beeinträchtigung der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes im vergangenen Jahr:

„Der ordentliche Wert kontinuierliche Beschäftigung nach Integration ist erfreulich.“ Es sei ein „Übertreffen des vereinbarten Zielwertes zu erwarten:

Zielwert: Sinken der Integrationsquote max. 17,7 %

Ist: Sinken der Integrationsquote um 8,3 %“

Es urteilte, „Die guten Ergebnisse bei der Entwicklung des ELB-Bestands beim Jobcenter Stadt Erlangen sind erfreulich.“, und in Bezug auf die Veränderung des Bestands an Langzeit-Leistungsbeziehenden:

„Die hervorragenden Ergebnisse des Jobcenters Stadt Erlangen zu Ziel 3 sind sehr erfreulich.“

Ein selbstgesetztes Ziel des Jobcenters wird voraussichtlich knapp verfehlt. Die Steigerung der Teilnahme von Frauen an bestimmten Fördermaßnahmen,

- an Aktivierungsmaßnahmen nach §45 SGBII,
- an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung § 81ff SGB III
- an AGH nach § 16d SGBII,
- bei Einstiegsgeld (§16b) und
- bei Beschäftigungszuschüssen nach §16i

hätte 7%-Punkte betragen sollen. Das entspräche einer Steigerung der Teilnahmequote von Frauen von 32 auf 39%. Erreicht wurden 37%. Die Zielverfehlung war allerdings durch eine nachträgliche Korrektur des Ausgangsniveaus um 3%-Punkte nach oben mitverursacht.

Das Jobcenter wird auf diesem Handlungsfeld weiter verstärkt aktiv bleiben. Das ist nicht nur ein Ergebnis der Arbeitsmarktkonferenz zum Thema „GEMEINSAM.GESTALTEN.FRAUEN:ARBEIT – Erfolgreiche Wege aus dem ALGII“ vom letzten Oktober. Auch mit dem StMAS formulieren wir in die Zielvereinbarung dieses Jahrs:

„Die Zielvereinbarungspartner verständigen sich auf die folgenden gleichstellungspolitischen Ziele:

- a) *die Hilfebedürftigkeit von Frauen soll verringert oder überwunden werden,*

b) *die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden. Das Integrationsziel ist erreicht, wenn sich die Integrationsquote von Frauen im Vergleich zum Vorjahr erhöht.“*

1.3 Schwerpunktthema: Mögliche Änderungen im SGB II

Die neue Bundesregierung plant, im Rahmen eines sozialpolitischen Aufbruchs das SGB II durch die Einführung eines Bürgergeldes umfassend zu reformieren. Weitere Maßnahmen und Schwerpunkte sollen die Würde des/der Einzelnen achten, eine Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe vermitteln und die Leistungen sollen digital und unkompliziert zugänglich sein.

Weiterbildungsanreiz

Aus- und Weiterbildung sollen verstärkt gefördert werden, u.a. durch den Ausbau des Aufstiegs-BAföG sowie der Einführung eines Qualifizierungsgeldes. Dabei soll die Vermittlung in Arbeit gegenüber einer beruflichen Aus- und Weiterbildung keinen Vorrang mehr haben.

Geplant ist ein zusätzliches, monatliches Weiterbildungsgeld von 150,00 €, das einen wirksamen Anreiz zur Weiterbildung darstellen soll.

Mini-Midi-Job-Grenzen werden erhöht

Zur Anpassung an die Erhöhung des Mindestlohnes sollen die Mini-Job-Grenze auf 520,00 € und die Midi-Job-Grenze auf 1.600,00 € angehoben werden.

Der Mindestlohn wird im Lauf des Jahres 2022 in drei Schritten angepasst. Zum 01.01.22 wurde er bereits auf 9,82 € erhöht, zum 01.07.22 ist eine Erhöhung auf 10,45 € und zum 01.10.22 auf 12,00 € avisiert.

Einführung des Bürgergeldes

Das Bürgergeld soll sicher, einfach und gerecht sein und das Gesicht eines modernen Sozialstaats prägen. Mit ihm sollen die Teilhabe gesichert und die Leistungsbeziehenden bestmöglich dabei unterstützt werden, wieder in den Arbeitsmarkt zurückzukehren.

Vermögensanrechnung und Prüfung der Angemessenheit der Wohnung erst nach zwei Jahren

Für das Bürgergeld ist geplant, in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezuges die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu übernehmen sowie vorhandenes Vermögen für diesen Zeitraum nicht zu prüfen. Die Grenzen des Schonvermögens sollen angehoben sowie das Überprüfungsverfahren unbürokratischer und einfacher gestaltet werden.

Teilhabevereinbarung ersetzt jetzige Eingliederungsvereinbarung

Mit einer neu konzipierten Teilhabevereinbarung, die anstelle der bisherigen Eingliederungsvereinbarung tritt, soll im Bereich der aktivierenden Leistungen eine Vertrauensbasis auf Augenhöhe angestrebt werden. Hierdurch könnten die Potenziale der Menschen besser erkannt und passgenauere Hilfen zur nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt vorgehalten werden. Im Rahmen dieser Teilhabevereinbarung sollen die Stärken und Entwicklungsbedarfe durch ein zertifizierbares Kompetenzfeststellungsverfahren ermittelt werden.

Sanktionsmoratorium

Bis zur gesetzlichen Neuregelung des Bürgergeldes wird ein Sanktionsmoratorium –voraussichtlich ab 01.04.22- gesetzlich vorgegeben. Betroffen sind Sanktionen nach § 31 SGB II, die eine 30%ige Kürzung zur Folge hätten. Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen sind derzeit weiterhin möglich. Grundsätzlich soll auch für das Bürgergeld an Sanktionen festgehalten werden, eine Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen wird für notwendig erachtet. Es ist eine Evaluation vorgesehen, die auch die Auswirkungen des Moratoriums betrachtet.

Bagatellgrenze einführen

Die Jobcenter sollen durch die Einführung einer Bagatellgrenze von 50,00 € von der Bürokratie entlastet werden. Dies beträfe z.B. Rückforderungsansprüche wegen Überzahlungen.

Kindergrundsicherung

Mit der Etablierung der Kindergrundsicherung sollen der bisherige Kinderzuschlag und die Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II zusammengeführt werden. Die Kindergrundsicherung setzt sich zusammen aus einem einkommensunabhängigen Garantiebetrug, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem gestaffelten Zusatzbetrag, der abhängig ist vom Elterneinkommen.

Sonstiges

Bis zur gesetzlichen Umsetzung sollen von Armut betroffene Kinder, die nach dem SGB II/SGB XII leistungsberechtigt sind oder einen Kinderzuschlag erhalten, über einen Sofortzuschlag eine zusätzliche Absicherung erhalten. Dieser Sofortzuschlag i.H.v. monatlich 20,00 € wird ab Juli 2022 bis zur Einführung der Kindergrundsicherung ausbezahlt. Erwachsene erhalten im Juli 2022 eine Einmalzahlung von 100,00 €. Das Regelwerk für Leistungen nach dem BAföG soll reformiert und elternunabhängiger gestaltet werden.

Bei den vorstehend geschilderten Gesetzesänderungen handelt es sich teilweise um nicht abschließend geklärte Vorhaben. Insbesondere die Einführung einer Kindergrundsicherung wirft Fragen nach dem „Wie“ der Leistungserbringung und durch welche Träger auf.

Auch der hier nicht erwähnte Prüfauftrag einer Betreuung von Einkommensergänzer*innen durch die Agentur für Arbeit kann weitreichende Folgen für die Aufgaben der Jobcenter haben.

Alle Hinweise im Koalitionsvertrag auf Änderungsvorhaben, die Jobcenter betreffen können, wurden im Rahmen des Benchlearnings der Optionskommunen von „gfa-public“, die dieses Format betreiben, zusammen mit verschiedenen Jobcentern gesichtet und bewertet. Die als Anlage beigefügte, schlaglichtartige Übersicht (Stand Februar 2022), „Einordnung der JC-relevanten Vorhaben“ bewertet die Vorhaben in einem Ampelsystem nach den Kriterien

- Konkrete Formulierung,
- Eintrittsgeschwindigkeit,
- Weitreichende Folgen für JC und
- Realisierungswahrscheinlichkeit.

Am Ende der Übersicht wurden 8 Änderungen identifiziert, die unter allen genannten Kriterien überwiegend grün beurteilt wurden. Mittlerweile aber wird etwa ein Sanktionsmoratorium wieder differenzierter gesehen.

1.4 Sachstand im Projekt „Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen“

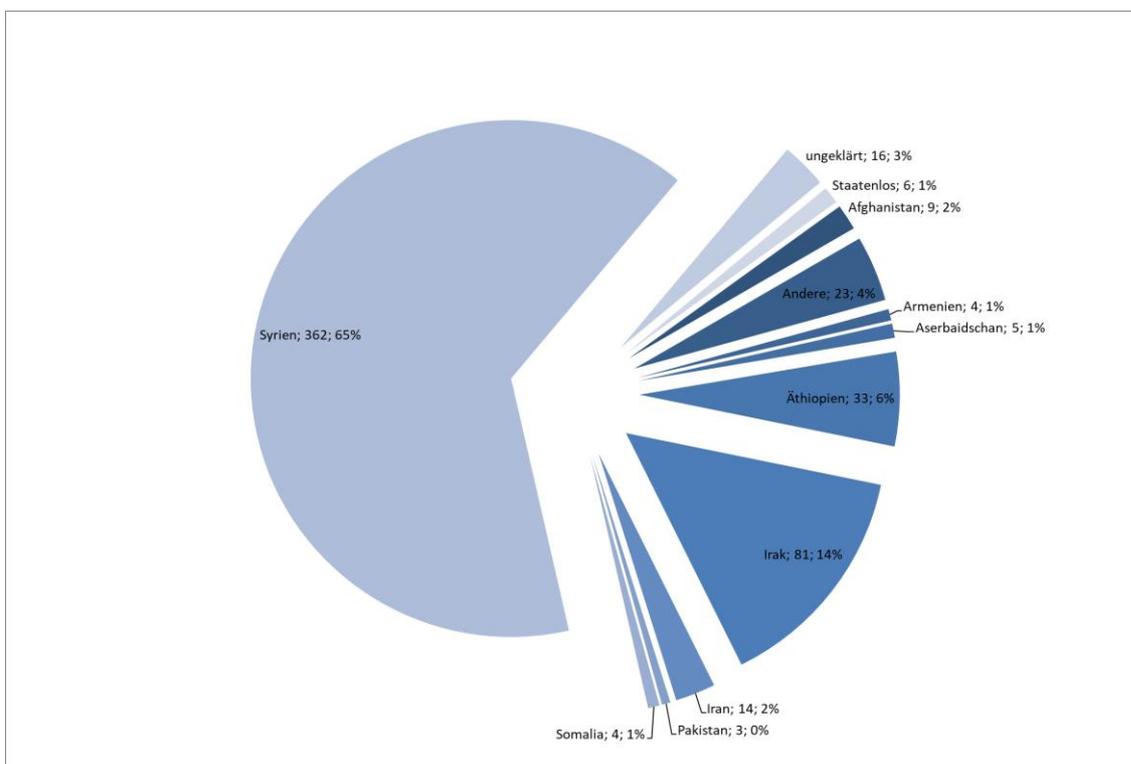
Seit dem letzten Sachstandsbericht wurden durch die Projektsteuerungsgruppe, bestehend aus den Referenten II, III und V, grundsätzliche Entscheidungen u.a. in den Bereichen IT-Support, Personal und Beschäftigung von Leistungsbeziehenden bzw. Menschen mit Vermittlungshemmnissen getroffen. Hierzu wird auf die eigene MzK. V/012/2022 des Projekts in diesem Ausschuss verwiesen.

Zusammen mit den Partnern der Jugendberufsagentur wurde ein mögliches Gebäude für das Jobcenter besichtigt. Im ersten Fazit ist das Objekt aufgrund seiner Nähe zum Rathaus, seiner Raamtiefen, dem Platzangebot und dem Aufbau für eine Büronutzung mit Parteiverkehr in kleinen Büroeinheiten geeignet. Aktuell werden Architekturbüros für die Belegungsplanung angeschrieben, um abschließend die Eignung beurteilen zu können. Kann dies bejaht werden, wird mit dem Vermieter in Verhandlungen über den Bezugszeitpunkt getreten, um diesen so früh wie möglich umsetzen zu können. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Bezug erst in 3-4 Jahren möglich wird.

1.5 Statistiken zur Gruppe der Geflüchteten

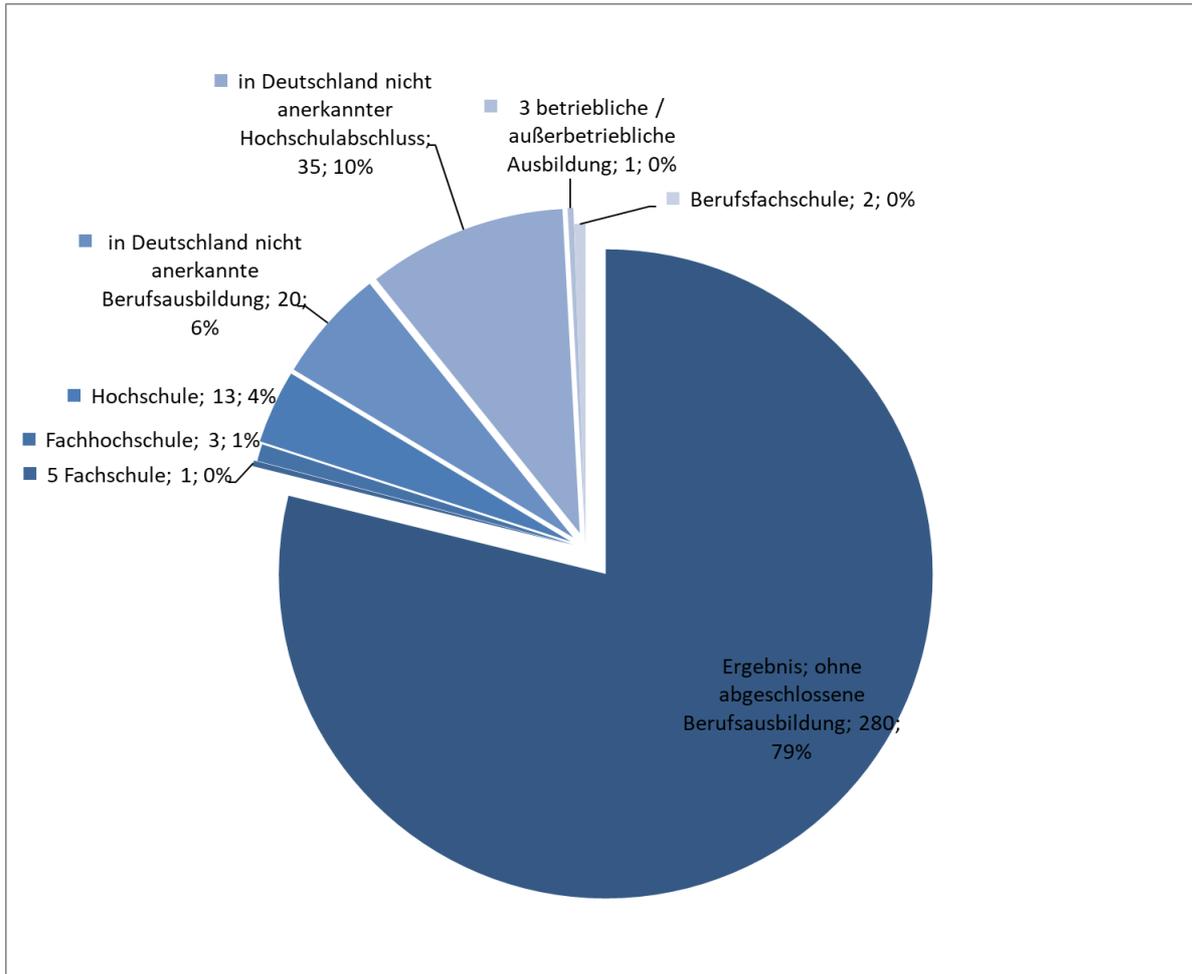
Die folgenden statistischen Auswertungen beziehen sich auf Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II mit Fluchthintergrund (im Bestand) mit 560 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund im SGB II Bezug.

Nach Herkunftsländern

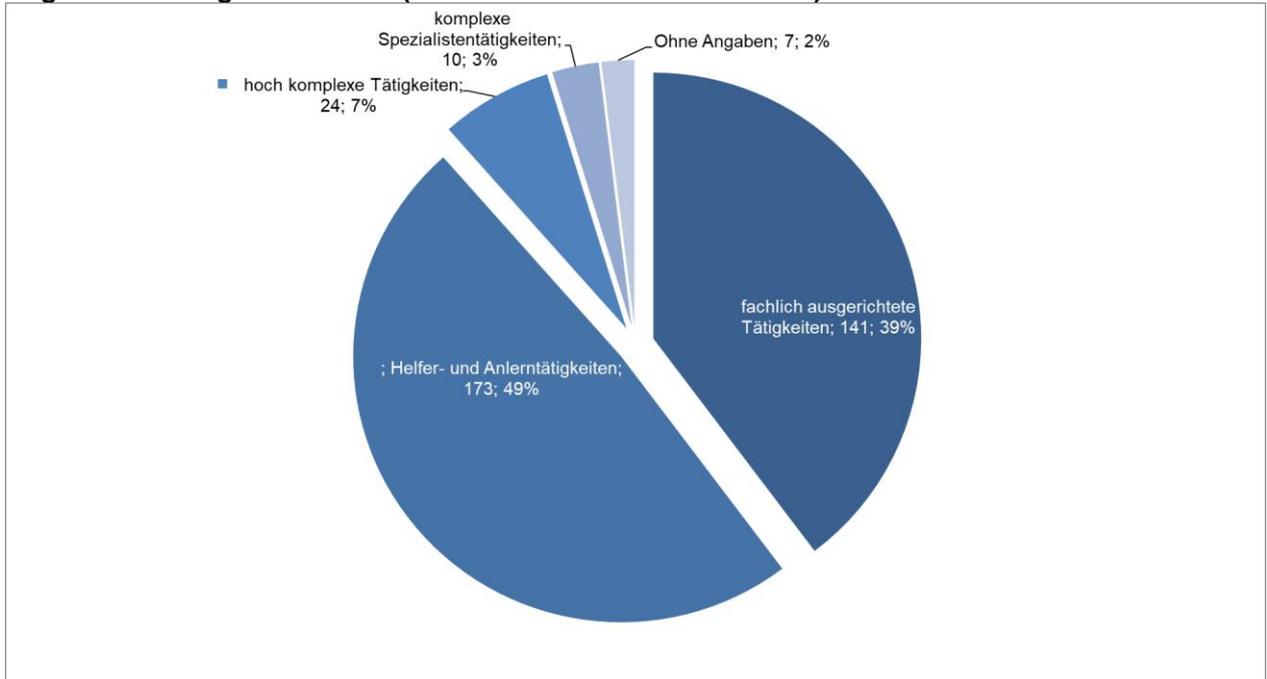


| Beschäftigte Personen mit Fluchthintergrund | |
|--|-----------|
| sozialversicherungspflichtig | 67 |
| geringfügig | 58 |

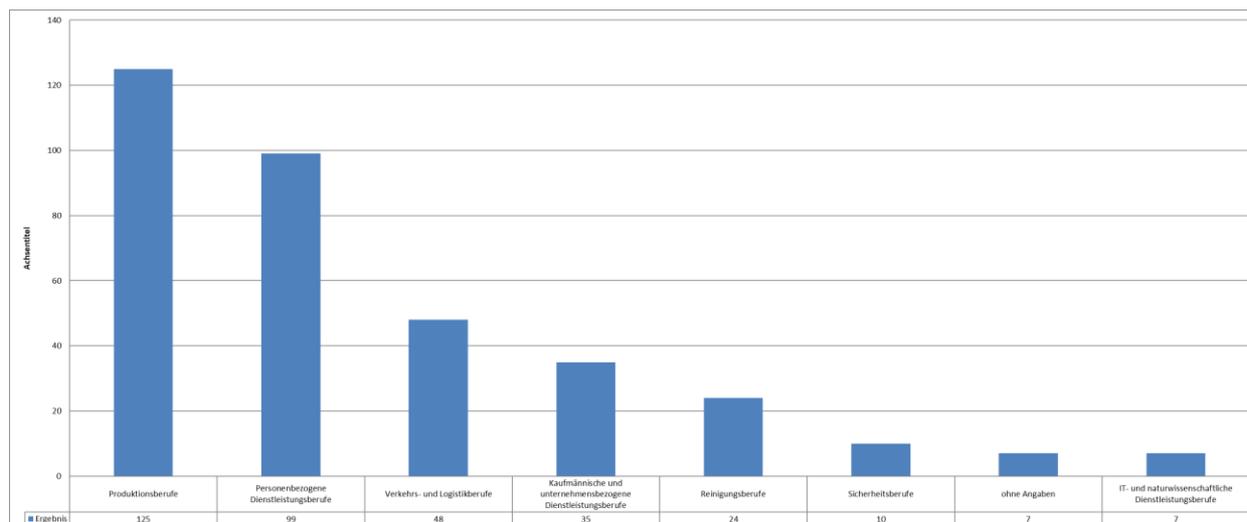
Berufsabschlüsse der arbeitssuchenden Geflüchteten



Angestrebte Tätigkeitsniveaus (nur arbeitssuchende Geflüchtete)



Angestrebte Tätigkeiten/Branchen (nur arbeitssuchende Geflüchtete)



Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Maßnahmen zum Stichtag 28.Februar 2022:

| In Maßnahmen | Anzahl |
|---|------------|
| § 45 SGB III Maßnahmen | 14 |
| Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen - § 76 SGB III | 1 |
| Einstiegsqualifizierung im Handwerk | 2 |
| Arbeitsgelegenheit Mehraufwandsvariante | 2 |
| Freie Förderung | 4 |
| ESF Maßnahmen | 3 |
| Integrationskurs von BAMF | 32 |
| eingelöster BG - Einzelmaßnahme mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf | 4 |
| Sonstiges | 3 |
| eingelöster BG - sonstige berufliche Weiterbildung | 4 |
| Anbahnung einer Arbeitsaufnahme in Deutschland | 2 |
| Landesprogramm | 34 |
| Sprachförderung | 23 |
| Assistierte Ausbildung | 4 |
| Gesamtergebnis | 132 |

2 Basisdaten

2.1 Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)

Übersicht über die Entwicklung der SGB II-Beziehenden in Erlangen

| Monat/Jahr | | Bedarfs-gemeinschaften | Erwerbsfähige | Sozialgeld-beziehende | Arbeitslose SGBII | Arbeitslosen-quote SGB II |
|------------|-----------|------------------------|---------------|-----------------------|-------------------|---------------------------|
| Nov | 17 | 2.596 | 3.357 | 1.378 | 1.390 | 2,3% |
| Nov | 18 | 2.471 | 3.207 | 1.332 | 1.474 | 2,3% |
| Nov | 19 | 2.337 | 3.052 | 1.247 | 1.404 | 2,2% |
| Nov | 20 | 2.365 | 3.067 | 1.170 | 1.438 | 2,2% |
| Nov | 21 | 2.323 | 3.001 | 1.127 | 1.431 | 2,2% |
| Dez | 17 | 2.610 | 3.381 | 1.389 | 1.389 | 2,3% |
| Dez | 18 | 2.454 | 3.200 | 1.332 | 1.424 | 2,2% |
| Dez | 19 | 2.304 | 3.010 | 1.240 | 1.385 | 2,2% |
| Dez | 20 | 2.400 | 3.096 | 1.152 | 1.434 | 2,2% |
| Dez | 21 | 2.291 | 2.964 | 1.139 | 1.417 | 2,2% |
| Jan | 18 | 2.632 | 3.411 | 1.389 | 1.423 | 2,4% |
| Jan | 19 | 2.481 | 3.226 | 1.319 | 1.472 | 2,3% |
| Jan | 20 | 2.298 | 2.999 | 1.195 | 1.427 | 2,2% |
| Jan | 21 | 2.447 | 3.174 | 1.162 | 1.500 | 2,3% |
| Jan | 22 | 2.307 | 3.033 | 1.117 | 1.474 | 2,3% |
| Feb | 18 | 2.641 | 3.431 | 1.403 | 1.491 | 2,3% |
| Feb | 19 | 2.460 | 3.191 | 1.332 | 1.444 | 2,3% |
| Feb | 20 | 2.294 | 2.996 | 1.188 | 1.372 | 2,2% |
| Feb | 21 | 2.450 | 3.181 | 1.179 | 1.553 | 2,4% |
| Feb | 22 | 2.318 | 3.010 | 1.147 | 1.464 | 2,2% |

Quelle: Auszug aus Alo_Stadt_ER_5JVergl_18-22 Amt für Statistik Erlangen und Statistik BA

Zur Erklärung: Diese Tabelle gibt den zahlenmäßigen Überblick über die Entwicklung der wichtigen Personengruppen im SGB II-Bezug und der dazugehörigen Quoten.

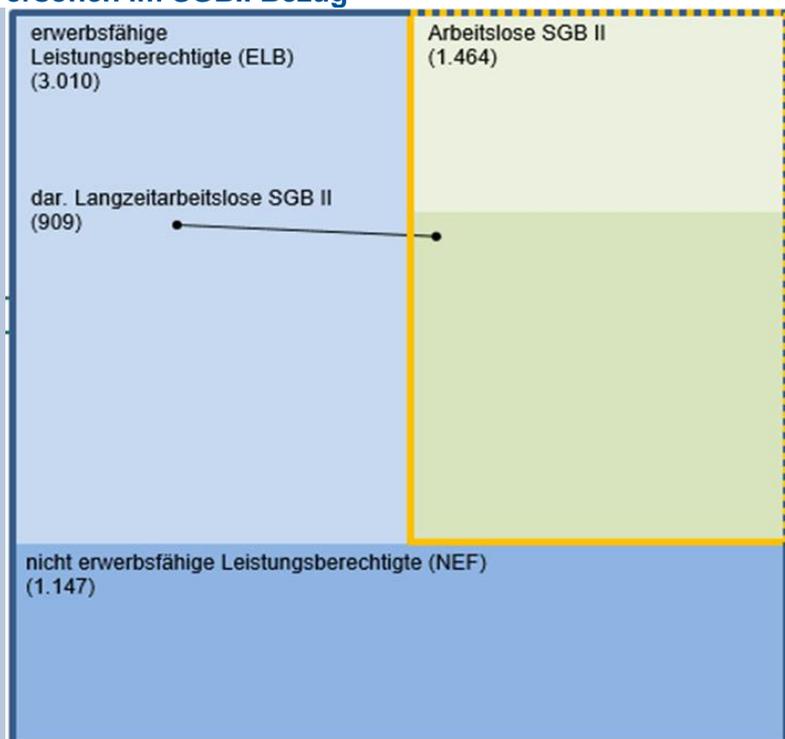
Bedarfsgemeinschaften: Familien, Zusammenlebende, Alleinerziehende, aber auch Alleinlebende Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: dem Grunde nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend: (Voraussetzung min. 3 Std. tägliche Erwerbsfähigkeit).

Sozialgeldbeziehende: in der Regel Kinder unter 15 Jahren oder vorübergehend nicht Erwerbsfähige.

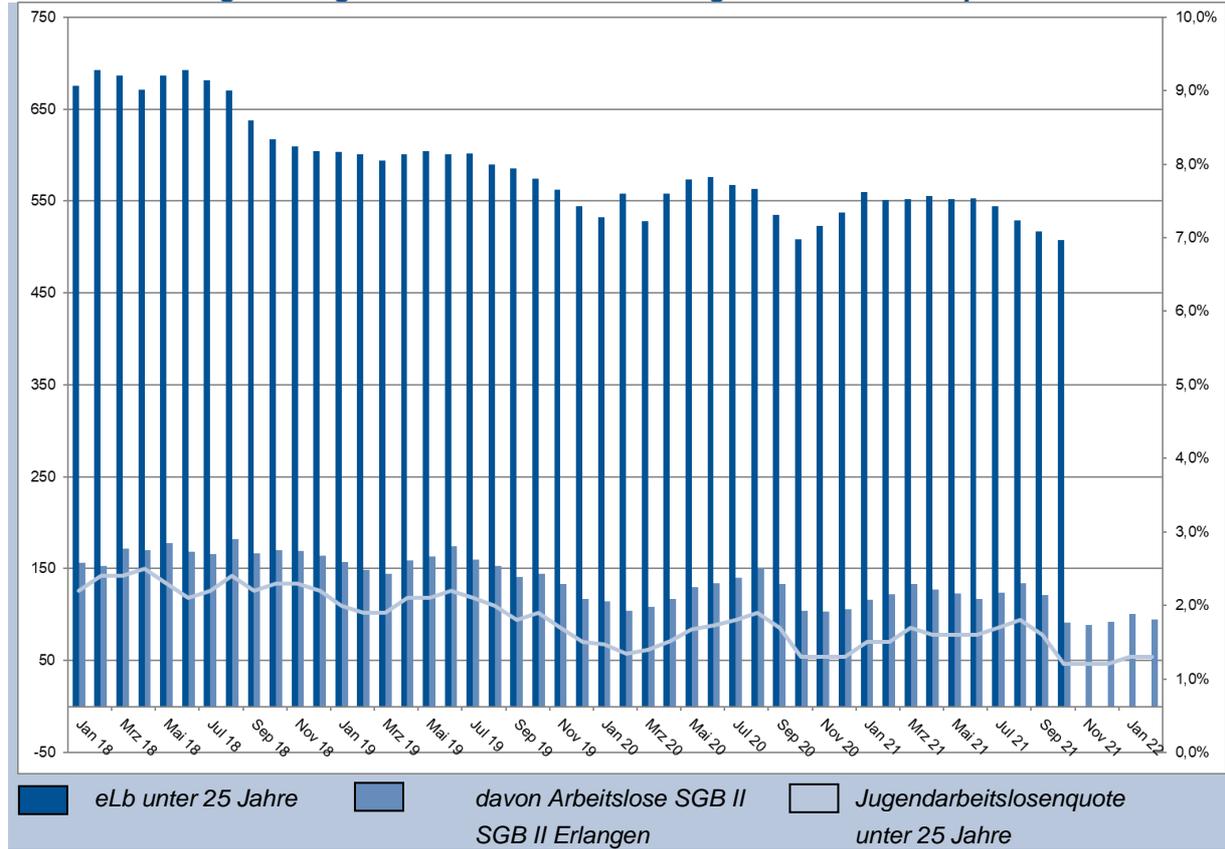
2.2 Zusammensetzung der Personen im SGBII Bezug

Die Gruppe der Leistungsberechtigten Personen (4.157) setzte sich im Februar 2022 zusammen aus den Nicht-Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (i. d. R. Kinder / 1.147) und den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (3.010). Von diesen sind 1.464 arbeitslos. Unter den Arbeitslosen sind 909 Langzeitarbeitslose (> 1 Jahr) - geringe statistische Abweichungen zu den genannten Daten beruhen auf unterschiedlichen Erfassungzeitpunkten.

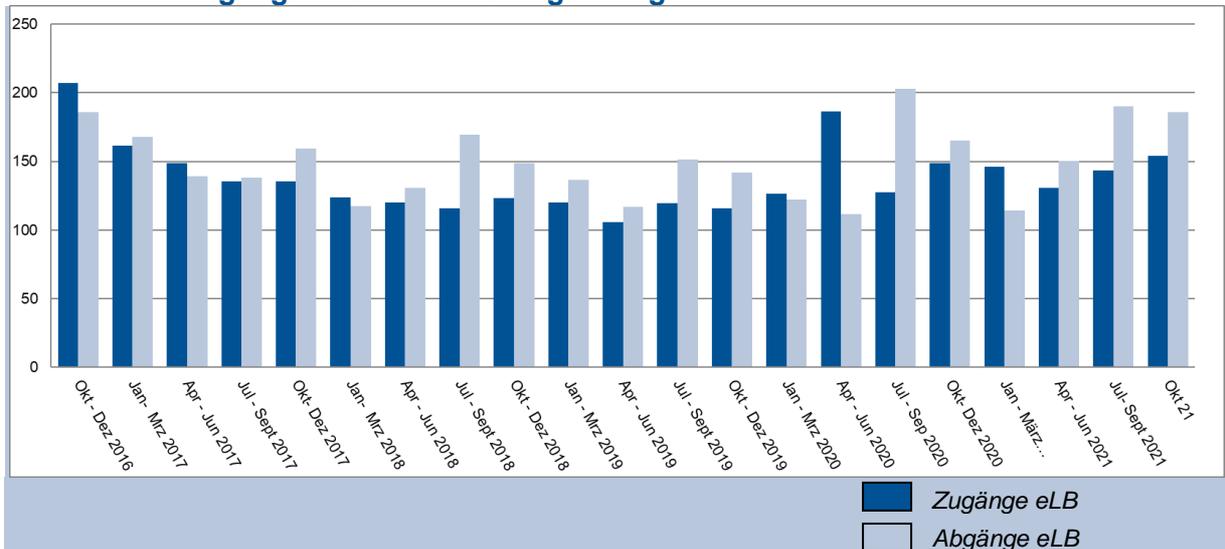
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit Feb. 2022



2.3 Entwicklung der Jugendlichen eLb und der Jugendarbeitslosenquote



2.4 Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug



2.5 Dynamik im Leistungsbezug



In der Grafik zeigt sich, dass der durchschnittliche Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einer hohen Fluktuation unterliegt. 1.839 eLb gingen in den letzten 12 Monaten aus dem Bezug, von diesen bezogen 27,1 % innerhalb von 3 Monaten erneut SGB II Leistungen. Etwas niedriger war der Zugang in den letzten 12 Monaten mit insgesamt 1.699 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin Februar 2022 Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand November 2021)

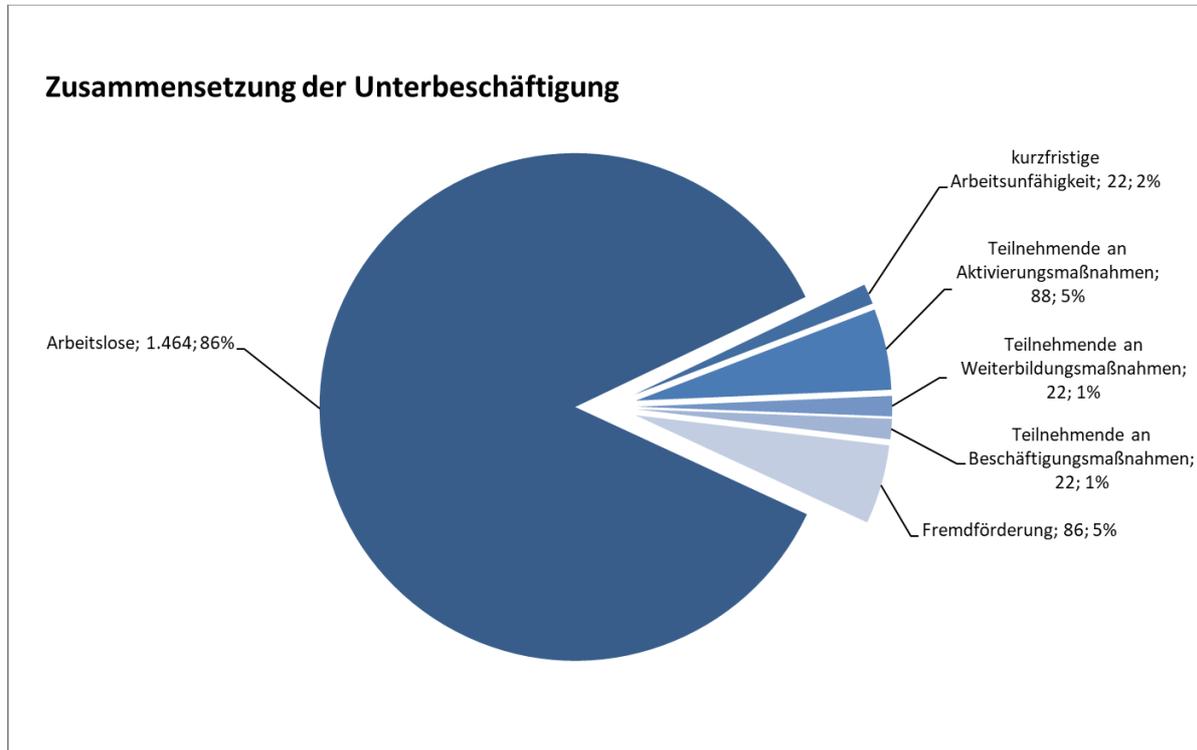
2.6 Unterbeschäftigung

Um ein möglichst vollständiges Bild vom Fehlen regulärer Beschäftigung zu erhalten, sollte neben den Daten zur Arbeitslosigkeit auch die Unterbeschäftigung betrachtet werden. Die Unterbeschäftigung betrachtet diejenigen, die Leistungen nach dem SGB II oder III erhalten, jedoch zum Zeitpunkt der Erhebung nicht arbeitslos im Sinne des Gesetzes sind.

Neben der Arbeitsaufnahme gibt es viele Gründe, warum Bezieherinnen und Bezieher von SGB II Leistungen ihren Status „arbeitslos“ verlieren. Gründe hierfür können bspw. die Teilnahme an einer Aktivierungs-, Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme sein. Daneben sieht §53 SGB II vor, dass Leistungsberechtigte über 58 Jahre, denen innerhalb des letzten Jahres keine Beschäftigung angeboten werden konnte, den Status arbeitslos verlieren. Auch eine kurzfristige Arbeitsunfähigkeit zum Erhebungszeitpunkt führt zum Verlust des Arbeitslosenstatus. Dabei wird zwischen Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne, der Unterbeschäftigung im engeren Sinne und Unterbeschäftigung im weiteren Sinne unterschieden:

Komponenten der Unterbeschäftigung

Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung der Unterbeschäftigung für den Rechtskreis SGB II in Erlangen im Monat Februar 2022.



Die Unterbeschäftigungszahl stellt demnach dar, wie hoch die Zahl derer ist, die derzeit über keine Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügen und Leistungen nach dem SGB II erhalten. Die Unterbeschäftigungsquote stellt diese Zahl in das Verhältnis zur Summe aus Erwerbstätigen und „Personen, die bei der Unterbeschäftigung gezählt werden“.

Die Arbeitslosenquote SGB II lag im Februar in Erlangen bei 2,2%, die entsprechende Unterbeschäftigungsquote bei 2,7%.

3 Integrationen

3.1 Gesamtdarstellung der Integrationen

| Eingliederungen Jan - Feb 2022 (vorläufig) | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|------|------|------|--|--|--|--|-----|----------|-----|-----|-----------|------|------|------|
| Integrationen nach § 48a SGB II | | | | | | | | | Minijobs | | | | | | |
| Gesamt | Frau | Mann | Ausl | Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige | | | | TZ | VZ | Exi | Aus | Ges | Frau | Mann | Ausl |
| 6 | 0 | 6 | 3 | Summe Eingliederungen | | | | 3 | 3 | 0 | 0 | 2 | 1 | 1 | 2 |
| 7% | 0% | 7% | 4% | Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65 | | | | 4% | 4% | 0% | 0% | 2% | 5% | 5% | 10% |
| Gesamt | Frau | Mann | Ausl | Eingliederungsstatistik ab 25 Jährige | | | | TZ | VZ | Exi | Aus | Ges | Frau | Mann | Ausl |
| 64 | 20 | 44 | 33 | Summe Eingliederungen | | | | 31 | 30 | 2 | 1 | 12 | 7 | 5 | 6 |
| 78% | 24% | 54% | 40% | Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65 | | | | 38% | 37% | 2% | 1% | 15% | 35% | 25% | 30% |
| Gesamt | Frau | Mann | Ausl | Eingliederungsstatistik über 49 Jährige | | | | TZ | VZ | Exi | Aus | Ges | Frau | Mann | Ausl |
| 12 | 4 | 8 | 2 | Summe Eingliederungen | | | | 4 | 8 | 0 | 0 | 6 | 3 | 3 | 2 |
| 15% | 5% | 10% | 2% | Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65 | | | | 5% | 10% | 0% | 0% | 7% | 15% | 15% | 10% |
| Gesamt | Frau | Mann | Ausl | Eingliederungsstatistik alle | | | | TZ | VZ | Exi | Aus | Ges | Frau | Mann | Ausl |
| 82 | 24 | 58 | 38 | Summe Eingliederungen | | | | 38 | 41 | 2 | 1 | 20 | 11 | 9 | 10 |
| 100% | 29% | 71% | 46% | Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65 | | | | 46% | 50% | 2% | 1% | 24% | 55% | 45% | 50% |

Ausländer = ohne deutschen Pass / Min = Minijob / TZ = Teilzeit / Exi = Existenzgründer / VZ = Vollzeit / Aus = Auszubildende

Quelle: Datenlieferung an BA-Statistik (statistischer Ausweis ab 2014)

3.2 Integrationen nach Berufen

| Tätigkeiten | Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig | Erwerbstätigkeit geringfügig | Erwerbstätigkeit selbständig/mithelfende Familienangehörige | Gesamtergebnis |
|--|---|------------------------------|---|----------------|
| (Innen-)Ausbauberufe | 1 | | | 1 |
| Sonstiges | 17 | 1 | | 18 |
| Berufe in Unternehmensführung und -organisation | 2 | 1 | | 3 |
| Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie | 2 | 4 | | 6 |
| Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten | 10 | 2 | | 12 |
| Gebäude- und versorgungstechnische Berufe | 2 | 1 | | 3 |
| Lebensmittelherstellung und -verarbeitung | 3 | 1 | | 4 |
| Lehrende und ausbildende Berufe | | 1 | 1 | 2 |
| Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe | 1 | | | 1 |
| Medizinische Gesundheitsberufe | 2 | 1 | | 3 |
| Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe | 4 | | | 4 |
| Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik | 1 | | | 1 |
| Reinigungsberufe | 9 | 2 | 1 | 12 |
| Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe | 3 | | | 3 |
| Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe | 4 | 2 | | 6 |
| Verkaufsberufe | 6 | | | 6 |
| Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung) | 9 | 2 | | 11 |
| Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung | 1 | | | 1 |
| Gesamtergebnis | 77 | 18 | 2 | 97 |

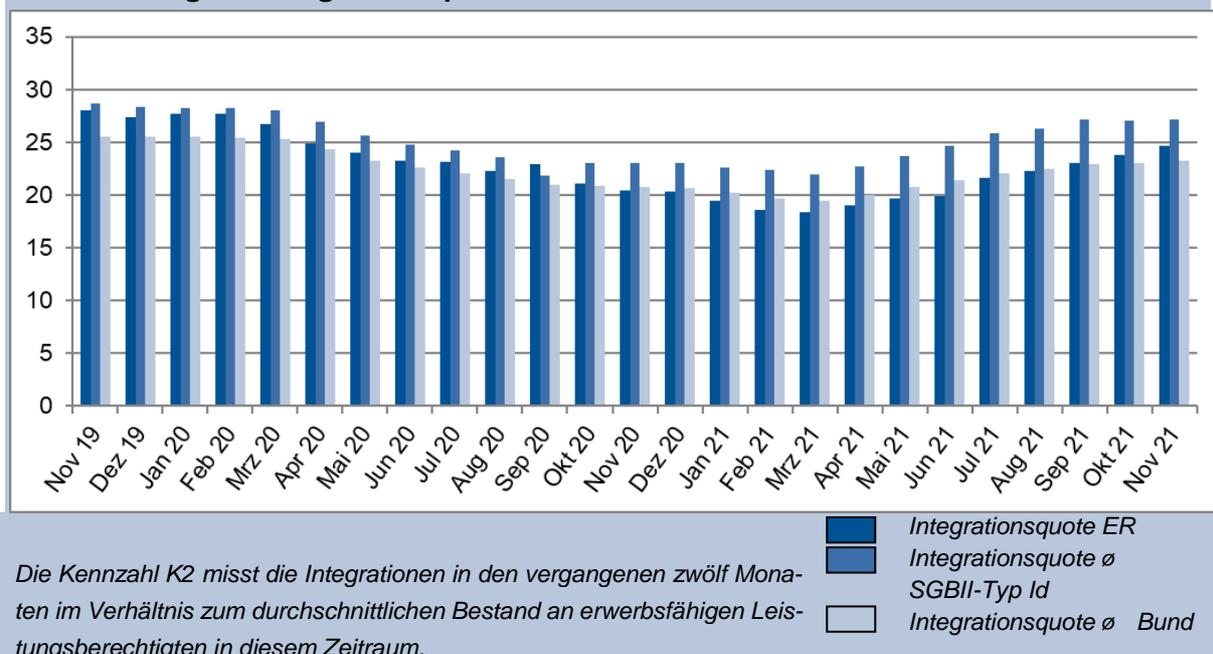
Die Differenz zu den Gesamtzahlen ist durch noch nachzutragende Eingaben begründet.

3.3 Kennzahlen K2 – Integration

Mit dem § 48a SGB II wird der Vergleich der Leistungsfähigkeit der Jobcenter auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b SGB II gesetzlich vorgegeben. Dazu werden die Jobcenter strukturähnlichen Vergleichstypen zugeordnet, in deren Rahmen der Leistungsvergleich stattfindet. Seit Januar 2014 ist Erlangen dem Vergleichstyp Id zugeordnet, der nahezu ausschließlich aus wirtschaftsstarken Landkreisen in Baden-Württemberg zusammengesetzt ist. Gemessen werden die Kennzahlen:

- **K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt** (ohne Kosten der Unterkunft) – nur Monitoring
- **K2 Integrationsquote**
- **K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden**

Entwicklung der Integrationsquote



4 Maßnahmen

4.1 Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis Februar 2022

| Zielgruppe: Alle Neukunden und Kunden mit Integrationspotential | | | | | |
|---|--------------------------|-------------------|---------------------|--------------------|---|
| Instrumente | Kapazität und Auslastung | | Durchführung | Eingesetzte Mittel | |
| | Anzahl Plätze | Anzahl Teilnehmer | | EGT | Dritte |
| Werkakademie als Eingangsprozess mit | nach Bedarf | 213 | GGFA | 37.435 € | |
| Bewerbungszentrum (BWZ) | | | | | |
| Projekt Arbeitssuche (PAS+PASMigra) | 16 | 8 | GGFA | 13.888 € | |
| Zielgruppe: Jugendliche (U25) | | | | | |
| Instrumente | Kapazität und Auslastung | | Durchführung | Eingesetzte Mittel | |
| | Anzahl Plätze | Anzahl Teilnehmer | | EGT | Dritte |
| Jugend in Ausbildung (SiA)-Schüler in Abgangsklassen | 60-80 | 133 | GGFA | | |
| Ausbildung zum Holzfachwerker - Juwe Eltersdorf /BaEkooperativ + abH | 16 | 18 | Diakonie/DAA | 19.546 € | |
| Assistierte Ausbildung | 2 | 0 | bfz | - € | |
| Einstiegsqualifizierung (EQ) | 10 | 4 | div. Arbeitgeber | 1.855 € | |
| ZAAC | 15 | 11 | GGFA | 14.789 € | |
| Mittelschulabschluss | 15 | 14 | GGFA | | 17.662 € Stadt Erlangen |
| Berufsintegrationsklassen für Flüchtlinge (BIK + BIK-V) | 60 | 63 | GGFA | 42.906 € | Stadt Erlangen |
| Berufsvorbereitungsjahr - kooperativ | 32 | 57 | GGFA | 21.174 € | Stadt Erlangen |
| ergänzende sozialpädagogische Betreuung Fachklassen Berufsschule | nach Bedarf | k. A. möglich | GGFA | | Stadt Erlangen |
| Jugend stärken im Quartier (JuStiQ) | 90 | 96 | GGFA | 40.534 € | BMFSFJ/JA |
| Zielgruppe: Erziehende, Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften | | | | | |
| Instrumente | Kapazität und Auslastung | | Durchführung | Eingesetzte Mittel | |
| | Anzahl Plätze | Anzahl Teilnehmer | | EGT/VWT | Dritte |
| Flexible Eingliederungsunterstützung (FLEX) | 15 | 14 | GGFA | 13.173 € | |
| IdEE-Integration durch Empowerment Erziehender | 20 | 12 | GGFA | | 21.780 € EGT/ESF Bayern |
| Kajak | 60 | 53 | GGFA | 15.431 € | 15.431 € ESF Bayern |
| Bedarfsgemeinschaftscoaching ARCO | 40 | 37 | GGFA | 10.771 € | 10.771 € ESF Bayern |
| Zielgruppe: Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung | | | | | |
| Instrumente | Kapazität und Auslastung | | Durchführung | Eingesetzte Mittel | |
| | Anzahl Plätze | Anzahl Teilnehmer | | EGT | Dritte |
| LAUT-Leben, Arbeiten und Teilhaben | 60 | 27 | | 115.510 € | rehapro (davon Weiterleitung an Dritte: 99.195 €) |
| Aktivierungsgutschein (IFD, ACCESS JobClearing, etc)+BIRA | nach Bedarf | 17 | diverse Träger | 18.308 € | |
| Zielgruppe: Migrantinnen und Migranten | | | | | |
| Instrumente | Kapazität und Auslastung | | Durchführung | Eingesetzte Mittel | |
| | Anzahl Plätze | Anzahl Teilnehmer | | EGT | Dritte |
| Jobbegleiter | 40 | 59 | GGFA | 16.332 € | AMF |
| Zielgruppe: arbeitsmarktfremde Langzeitleistungsbeziehende | | | | | |
| Instrumente | Kapazität und Auslastung | | Durchführung | Eingesetzte Mittel | |
| | Anzahl Plätze | Anzahl Teilnehmer | | EGT | Dritte |
| AGH intern Fund- und Bahnhofsfahrräder (Bike)/Sozialkaufhaus | 20 | 21 | GGFA | 45.556 € | |
| AGH Cafe Hergericht | 6 | 8 | GGFA | 23.506 € | |
| AGH-Coach | 20 | 31 | GGFA | 11.481 € | |
| AGH extern | 10 | 2 | GGFA | 5.939 € | |
| Soziale Teilhabe - Programm 16i | 20 | 19 | GGFA | 38.956 € | 16.600 € VWT-PAT |
| Zielgruppe: Alle Kunden | | | | | |
| Instrumente | Kapazität und Auslastung | | Durchführung | Eingesetzte Mittel | |
| | Anzahl Plätze | Anzahl Teilnehmer | | EGT | Dritte |
| Vermittlungsbudget | nach Bedarf | k. A. möglich | | 18.497 € | |
| Eingliederungszuschuss+16e | nach Bedarf | 13 | | 15.452 € | |
| Einstiegs geld | nach Bedarf | 10 | | 3.143 € | |
| Berufliche Anpassungsqualifizierungen | nach Bedarf | 82 | Div. Bildungsträger | 61.607 € | |
| Reha - Maßnahmen | nach Bedarf | 3 | Div. Bildungsträger | 4.855 € | |
| Eignungsdiagnostik | nach Bedarf | 66 | Arzt/Psychologe | 3.810 € | VWT |
| Aktivierungscoach+16h | 20 | 42 | GGFA | 25.227 € | |

* bei der Teilnehmerzahl Jugend in Ausbildung (SiA) beziehen wir uns auf den Zeitraum des Berufsausbildungsjahres vom 01.10. bis 30.09. des jeweiligen Jahres Stand: 28.02.2022 (vorläufig)

Die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Platz ist abhängig von der Maßnahmendauer und den Wiederbesetzungen nach Vermittlungen und Maßnahmenabbrüchen.

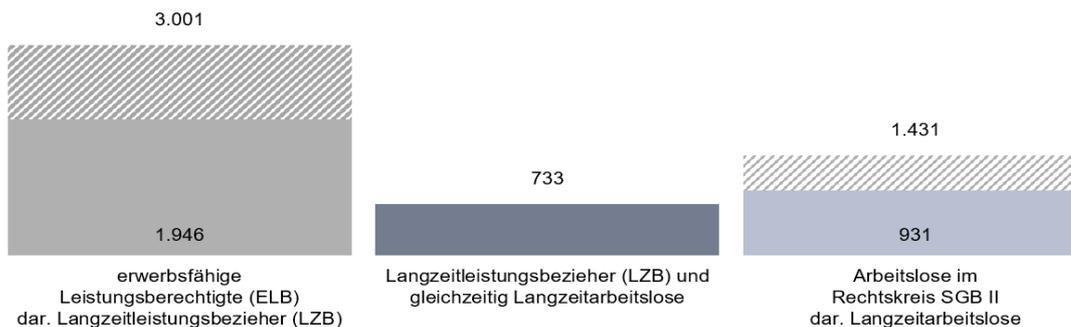
5 Finanzen – aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel

Aktueller Budgetstand der in der GGFA eingesetzten Bundesmittel zum 28.02.2022

| | Budget | Budget/Monat | IST - Ausgaben bisher | Voraussichtliche Ausgaben bis Jahresende | Abweichung [€] | Abweichung [%] |
|---------------|-------------|--------------|-----------------------|--|----------------|----------------|
| EGT | 1.950.326 € | 162.527 € | 373.223 € | 1.577.103 € | 0 € | 0,0% |
| VWT inkl. KFA | 3.740.458 € | 292.223 € | 570.328 € | 3.170.130 € | 0 € | 0,0% |

6 ALG II – Langzeitleistungsbezieher

6.1 Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II



Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr oder länger arbeitslos gemeldet waren. Darüber hinaus fängt bei bestimmten Unterbrechungen die Messung der Dauer der Arbeitslosigkeit von vorne an.

Arbeitslosigkeit ist keine notwendige Voraussetzung, um leistungsberechtigt zu sein. SGB II –Leistungen kann auch ergänzend zu Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen werden, wenn dieses Einkommen oder vorhandenes Vermögen nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht.

Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Berichtszeitraum November 2021, Datenstand Februar 2022 Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

6.2 Struktur des Langzeitleistungsbezuges ALG II nach Dauer

| Merkmale | Nov 21 | Veränderung in % zu Vorjahr | | Anteilswerte in % (aktueller BM) | |
|---|--------------|-----------------------------|------------|----------------------------------|----------|
| | | Okt 21 | Nov 20 | LZB | eLb |
| Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) | 3.001 | -1,0 | -2,2 | x | 100,0 |
| Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (LZB) | 1.946 | -0,1 | 1,0 | 100,0 | x |
| davon nach Geschlecht: | | | | | |
| männlich | 919 | -0,2 | -0,3 | 47,2 | 49,0 |
| weiblich | 1.026 | -0,1 | 2,1 | 52,7 | 50,9 |
| davon nach Altersgruppen | | | | | |
| unter 19 Jahre | 84 | 1,2 | 12,0 | 4,3 | 7,6 |
| 19 bis unter 25 Jahre | 136 | -2,9 | -6,2 | 7,0 | 8,5 |
| 25 bis unter 35 Jahre | 412 | 0,2 | 1,0 | 21,2 | 25,1 |
| darunter ohne abgeschlossene Berufsausbildung | 199 | 1,5 | -2,0 | 10,2 | 11,7 |
| 35 bis unter 50 Jahre | 621 | -0,8 | -1,0 | 31,9 | 28,9 |
| 50 Jahre und älter | 693 | 0,7 | 3,1 | 35,6 | 30,0 |
| darunter Ausländer | 848 | -1,1 | 0,4 | 43,6 | 42,8 |
| darunter Alleinerziehende ¹⁾ | 303 | -1,9 | -2,3 | 15,6 | 14,1 |
| darunter nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG) | | | | | |
| Single-BG | 859 | 1 | 1,7 | - | - |
| Alleinerziehenden-BG | 305 | -8 | 3,4 | - | - |
| Partner-BG ohne Kinder | 108 | - | -1,8 | x | x |
| Partner-BG mit Kinder | 247 | -5 | -0,1 | - | - |
| darunter arbeitslos | 1.004 | -2,0 | -0,4 | 51,6 | 48,8 |
| davon nach Schulabschluss | | | | | |
| Kein Hauptschulabschluss | 303 | 0,0 | 5,9 | 15,6 | 14,4 |
| Hauptschulabschluss | 398 | -2,0 | -4,1 | 20,5 | 18,0 |
| Mittlere Reife | 115 | -4,2 | -2,5 | 5,9 | 6,5 |
| Fachhochschulreife | 19 | 0,0 | 11,8 | 1,0 | 1,2 |
| Abitur/Hochschulreife | 146 | -5,8 | -5,2 | 7,5 | 7,4 |
| Keine Angabe/Keine Zuordnung möglich | 23 | 9,5 | 27,8 | 1,2 | 1,3 |

1) Alleinerziehende sind Elternteile, die ohne Partner mit mindestens einem minderjährigen ledigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Die Zahl der alleinerziehenden Personen kann von der Zahl der Alleinerziehenden-BG abweichen, wenn der Elternteil vom Leistungsbezug ausgeschlossen oder nicht erwerbsfähig ist.

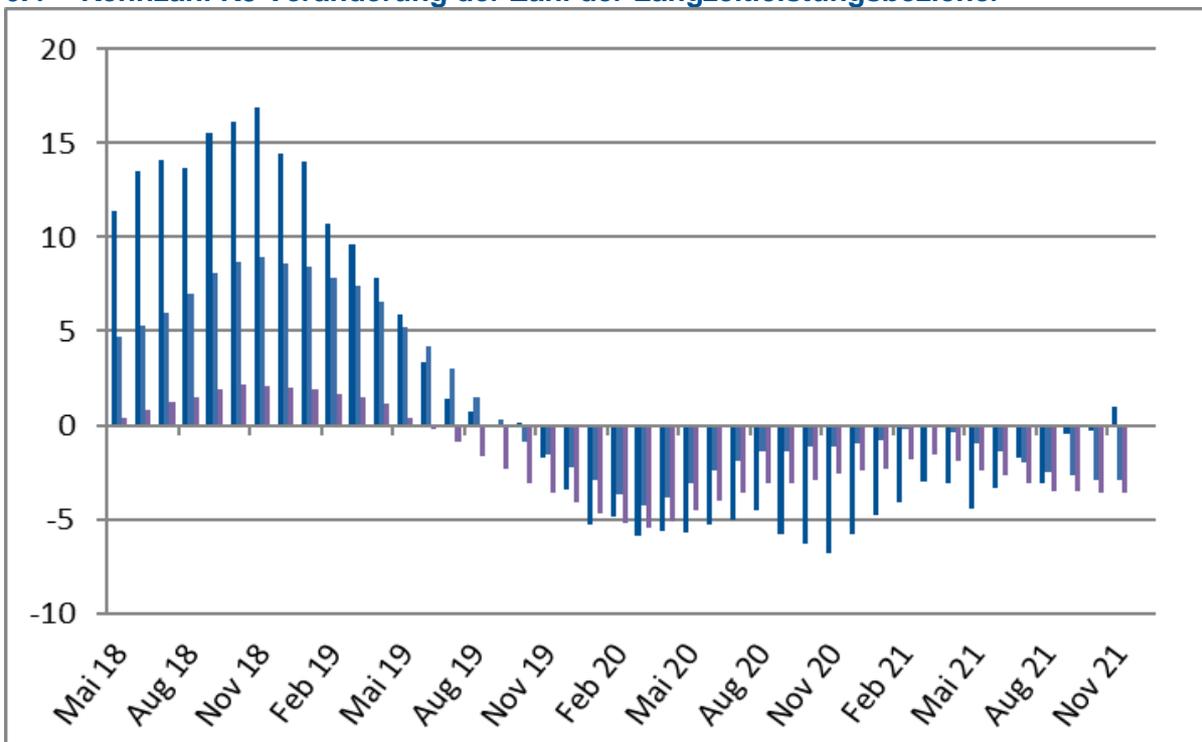
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Langzeitleistungsbezieher (Monatszahlen), Nürnberg, November 2021

6.3 Struktur des Langzeitleistungsbezuges nach Erwerbsstatus

| Merkmale | Nov 21 | Veränderung in % zum | | Anteilswerte in % an der jew. Gruppe | |
|--|--------|----------------------|--------|--------------------------------------|-------|
| | | Okt 21 | Nov 20 | LZB | eLb |
| eLb Erwerbstätige Leistungsbezieher | 752 | - 2,0 | - 1,1 | x | 100,0 |
| LZB Erwerbstätige Leistungsbezieher | 521 | 1,0 | 7,0 | 100,0 | x |
| darunter nach Höhe des Bruttoeinkommens aus abhängiger Erwerbstätigkeit | | | | | |
| bis 450€ | 216 | 1,9 | 8,0 | 41,5 | 39,4 |
| über 450 bis 1300€ | 215 | - 0,5 | - 0,5 | 41,3 | 39,9 |
| über 1300€ | 70 | 1,4 | 40,0 | 13,4 | 15,8 |
| darunter nach Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit | | | | | |
| bis 450€ | 14 | 7,7 | - 22,2 | 2,7 | 3,5 |
| über 450 bis 1300€ | 6 | - | 50,0 | 1,2 | 1,6 |
| über 1300€ | - | - | - | - | - |
| darunter | | | | | |
| Selbständige mit 4 Jahre und länger im Leistungsbezug | 10 | | | 1,9 | x |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Berichtszeitraum November 2021, Datenstand Februar 2022

6.4 Kennzahl K3 Veränderung der Zahl der Langzeitleistungsbezieher



Die Kennzahl K3 ist wie folgt definiert: Die Anzahl der LZB im Bezugsmonat wird ins Verhältnis zu den LZB im Vorjahresmonat gesetzt.

■ LZLB ER
■ LZLB ø SGBII-Typ Id
■ LZLB ø Bund
 *) vorläufige Zahlen

7 Verzeichnis der Abkürzungen

| | |
|-------------|--|
| AGH | Arbeitsgelegenheiten |
| AMB | Arbeitsmarktbüro |
| AZAV | Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung |
| Bamf | Bundesamt für Migration und Flüchtlinge |
| BaE | Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen |
| BG | Bedarfsgemeinschaft |
| BgA | Betrieb der gewerblichen Art |
| BG-Coaching | Coaching von Bedarfsgemeinschaften |
| BIK | Berufsintegrationsklasse |
| BMAS | Bundesministerium Arbeit und Soziales |
| BSD | Betrieblicher Sozialdienst |
| BvK | Berufsvorbereitungsklasse |
| BWZ | Bewerbungszentrum |
| EGT | Eingliederungstitel |
| EGZ | Eingliederungszuschuss |
| eLb | Erwerbsfähige Leistungsberechtigte |
| EQ | Einstiegsqualifizierung |
| ESF | Europäischer Sozialfonds |
| FAU | Friedrich-Alexander-Universität |
| FBW | Förderung der beruflichen Weiterbildung |
| FM | Fallmanagement |
| IHK FOSA | Foreign Skills Approval (Anerkennungsverfahren für IHK-Berufe) |
| JC | Jobcenter |
| JuStiQ | Jugend Stärken im Quartier |
| KdU | Kosten der Unterkunft |
| KFA | Kommunaler Finanzierungsanteil |
| LfU | Leistung für Unterkunft |
| MAG | Maßnahmen beim Arbeitgeber |
| MzK | Mitteilung zur Kenntnis |
| PAS | Projekt Arbeitssuche |
| PAT | Passiv-Aktiv-Transfer |
| PAV | Personal- und Arbeitsvermittlung |
| SBs Anträge | Anträge Sachbearbeiter |
| StMAS | Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung |
| TAE | Trans-Azubi-Express |
| TEZ Anträge | Anträge telefonische Eingangszone |
| TN | Teilnehmer/in |
| TZ | Beschäftigung in Teilzeit |
| U25 | unter 25-Jährige |
| VWT | Verwaltungstitel |
| VZ | Beschäftigung in Vollzeit |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/5/WM021

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/072/2022

Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt 2021

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------------------------|------------|-----|-------------|------------|
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Empfehlung | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 06.04.2022 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
GEWOBAU

I. Antrag

Der vorliegende Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt 2021 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anmerkung zur aktuellen Situation

Die im Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt vorgestellten Daten wurden noch vor den Entwicklungen des Kriegs in der Ukraine und der dadurch ausgelösten Flucht von Millionen Menschen aus der Ukraine, davon fast 240.000 nach Deutschland, zusammengestellt und bewertet. Davon werden sehr viele Menschen auch in Erlangen Unterkunft und Schutz benötigen. Die aktuellen Entwicklungen werden deshalb in jedem Fall auch die hier vorgestellte Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt unmittelbar betreffen. Die dargestellten Daten stehen deshalb unter dem Vorbehalt einer derzeit nicht absehbaren weiteren Entwicklung.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Amt 50 hat einen Bericht über die „Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt“ zum Stichtag 31.12.2021 erstellt.
Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

s. Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt 2021

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

s. Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt 2021

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt 2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage

Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt 2021 - Das Wichtigste auf einen Blick

Vorbemerkung zur aktuellen Situation

Die im vorliegenden Bericht dargestellten Daten wurden noch vor den Entwicklungen des Kriegs in der Ukraine und der dadurch ausgelösten Flucht von Millionen von Menschen aus der Ukraine, davon fast 240.000 nach Deutschland, zusammengestellt und bewertet. Nach Angaben der Regierung von Mittelfranken ist damit zu rechnen, dass täglich auch in die Region 200 bis 300 geflüchtete Menschen kommen. Auch in Erlangen werden derzeit vorhandene Plätze im Bereich der Asylunterbringung und bei den Verfügungswohnungen benötigt und sukzessive belegt. Darüber hinaus wird auch die Akquise von privatem Wohnraum sowie von Möglichkeiten in Hotels, Appartements oder aktuell verfügbaren Gebäuden betrieben. Es ist derzeit nicht absehbar, wie sich diese krisenhafte Situation weiterentwickelt, wie viele und wie lange geflüchtete Menschen Unterkunft und Schutz auch in Erlangen benötigen. Die aktuellen Entwicklungen werden aber in jedem Fall die hier vorgestellte Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt unmittelbar betreffen. Die dargestellten Daten stehen deshalb unter dem Vorbehalt dieser derzeit nicht absehbaren weiteren Entwicklung.

1. Sozial geförderte Wohnungen: Bestand und Bedarf (Stand: 31.12.2021)

- Bestand: 3.478 Wohnungen (plus 4,5 Prozent zum Vorjahresstand);
- 2- und 3-Zimmer-Wohnungen: 77 Prozent; 4- und mehr Zimmer: 10 Prozent;
- 157 Wohnungen aus Sozialbindung gefallen, 307 Wohnungen neu hinzugekommen;
- 545 Wohnungen konnten vermittelt werden (Vermittlungsquote plus 35,6 Prozent gegenüber Vorjahr); dem stehen 1.191 offene Wohnungsanträge gegenüber;
- Mangel an Wohnungen für Ein-Personen-Haushalte und große Mehr-Personen-Haushalte;
- 400 Wohneinheiten fallen 2022/23 aus der Sozialbindung; 461 neue Wohneinheiten befinden sich in Bau oder Planung (30 Prozent aller Neubauvorhaben);

2. Belegrechtswohnungen (Stand: 31.12.2021)

- über die bisherige Vertragslaufzeit steigt die aufsummierte Anzahl der zur Verfügung gestellten Objekte sowie der Mietverhältnisse kontinuierlich; die Zahl aktiver Mietverhältnisse zum jeweiligen Erhebungsstichtag geht seit 2019 jedoch zurück;
- die Erfüllungsquote für Belegrechtszeiten (Summe der Mietverhältnisse nach Monaten) liegt zum Stichtag bei 36 Prozent; das zu diesem Stichtag zu erreichende Soll sind 54 Prozent;

3. Wohnungslosigkeit (Stichtag: 31.01.2022)

- 269 Personen waren untergebracht; fast zwei Drittel sind männlich;
- Durchschnittsalter 35 Jahre, davon 27,1 Prozent unter 18 Jahre, 4,5 Prozent zwischen 18 und 21 Jahre, 41,3 Prozent zwischen 22 und 49 Jahre, 27,2 Prozent 50 Jahre und älter;
- Alleinstehende: 45,7 Prozent; Haushalte mit vier und mehr Personen: 36,8 Prozent;
- durchschnittliche Aufenthaltsdauer zum Erhebungsstichtag: rund 3,3 Jahre; Spanne < 1 Jahr bis > 10 Jahre;

4. Wohnen für Hilfe (Stand: 31.12.2021)

- gegenseitige Unterstützung durch Wohnraum bzw. Alltagshilfen, z.T. generationenübergreifend; macht ungenutzten Wohnraum verfügbar;

- Rückgang von 32 Wohnpatenschaften (2020) auf 22 (2021); u.U. Corona-bedingt weniger Nachfrage durch Studierende;

5. Resümee und Handlungsansätze

- vorrangig: Bau weiterer sozial geförderter Wohnungen; insbesondere 2-Zimmer-Wohnungen und große Mehr-Zimmer-Wohnungen;
- Forcierung der Erfüllung des Belegrechtsvertrags zwischen Stadt und GEWOBAU;
- Abwägungen zwischen steigendem Wohnungsbedarf und Vorbehalten gegenüber Nachverdichtung von Wohngebieten sowie Berücksichtigung von Klimaschutzzielen;
- Suche nach kreativen Lösungsansätzen wie Umnutzung freier Bürogebäude oder Unterstützung gemeinschaftlicher Wohnformen als Wege gegen Wohnungsnot;
- langfristige Sicherung des Bestands an geförderten Wohnungen;
- Stärkung des sozialpädagogischen Dienstes bei Wohnungsnotfällen und sozialräumlich orientierte Weiterentwicklung, v.a. für präventive Arbeit;
- Fortsetzung der Bemühungen gegen verfestigte Wohnungslosigkeit; sozialpädagogische Unterstützung wohnungsloser Menschen gegen soziale Ausgrenzung; Kooperationen mit großen Vermietern zur Anmietung einzelner Wohnungen als Verfügungswohnungen mit späterer Umwandlung in ein reguläres Mietverhältnis.

Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt

1. Einleitung

Aus dem aktuellen Sozialbericht 2021 der Stadt Erlangen wird ersichtlich, dass in Erlangen, wie in anderen Großstädten auch, die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt nach wie vor wesentlich zur Belastung vieler Erlangerinnen und Erlanger beiträgt und sich weiter verschärft (z.B. durch steigende Energiekosten). Damit verstärken sich soziale Ungleichheiten. Denn auf dem freien Mietwohnungsmarkt sind Mietkostenbelastung und Wohnfläche zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen nicht unbedingt entsprechend ihres jeweiligen Haushaltseinkommens und/oder der Haushaltsgröße angemessen verteilt. Gerade einkommensschwache Haushalte sind durch Miet- und Energiekosten übermäßig belastet oder leben in überbelegten Wohnungen, da sie sich angemessen große und bedarfsgerecht ausgestattete Wohnungen nicht leisten können.

Der sozial geförderte Wohnungsbau ist deshalb ein wichtiger Ansatz, auch einkommensschwachen Haushalten bezahlbaren und angemessenen Wohnraum zugänglich zu machen und den Wohnungsbestand nicht nur quantitativ, sondern v.a. auch sozial verträglich weiterzuentwickeln.

Die Möglichkeiten der Vermittlung sozial geförderten Wohnraums für einkommensarme Haushalte durch Amt 50 werden angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt jedoch ausgeschöpft, ohne dass alle Bedarfe damit abgedeckt werden könnten. Das strukturelle Defizit an angemessenem und bezahlbarem Wohnraum kann seitens Amt 50 jedoch ebenso wenig „behoben“ wie die Bedingungen hierfür verändert werden. Eine breite und nachhaltige Entlastung von Haushalten, die in zu kleinem und/oder zu teurem Wohnraum leben, erfordert angesichts der sich weiter verschärfenden Lage auf dem Wohnungsmarkt vielmehr Bemühungen im Rahmen des Wohnungsbaus und der Wohnungspolitik.

Vor diesem Hintergrund dient der jährliche Bericht von Amt 50 zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt i.S. eines regelmäßigen Monitorings dazu,

- Daten zum Bestand sozial geförderter Wohnungen in Erlangen zur Verfügung zu stellen,

- darzulegen, in welchem Umfang und für welche Haushalte (Haushaltstypen und –größen) Bedarf durch Wohnungsvermittlungen gedeckt werden konnte bzw. weiterhin eine Versorgungslücke für geförderten Wohnraum besteht und
- durch die Gegenüberstellung von aus der Sozialbindung fallendem gefördertem Wohnraum einerseits und neu entstandenem, in Bau befindlichem oder geplantem gefördertem Wohnraum andererseits die weitere, mittelfristige Entwicklung auf dem sozial geförderten Wohnungsmarkt abzuschätzen.

Damit soll eine transparente Datengrundlage geschaffen werden, um bedarfsgerechte wohnungspolitische Maßnahmen zur Versorgung von Wohnraum insbesondere für einkommensschwache Haushalte abzuleiten.

Eine Zuspitzung sozialer Notlagen hinsichtlich des Wohnens sind Wohnungsnotfälle mit dem (drohenden) Verlust der Wohnung. Menschen in finanziell prekären Lebenslagen und mit meist komplexen psychosozialen Problemlagen haben auf einem angespannten Wohnungsmarkt geringe Chancen, angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Im vorliegenden Bericht werden deshalb neben der Situation bei sozial geförderten Wohnungen auch Daten zu wohnungslos gewordenen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen in Erlangen dargestellt.

2. Daten zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt in Erlangen

2.1 Sozial geförderte Wohnungen

Zum Stichtag 31.12.2021 bestanden in Erlangen insgesamt 3.478 sozial geförderte Wohnungen. Die Verteilung nach Wohnungsgrößen geht aus Abbildung 1 hervor. Den größten Anteil stellen 2- und 3-Zimmer-Wohnungen mit mehr als drei Viertel des Wohnungsbestands. Große Wohnungen mit vier und mehr Zimmern haben dagegen insgesamt nur einen Anteil von rund zehn Prozent.

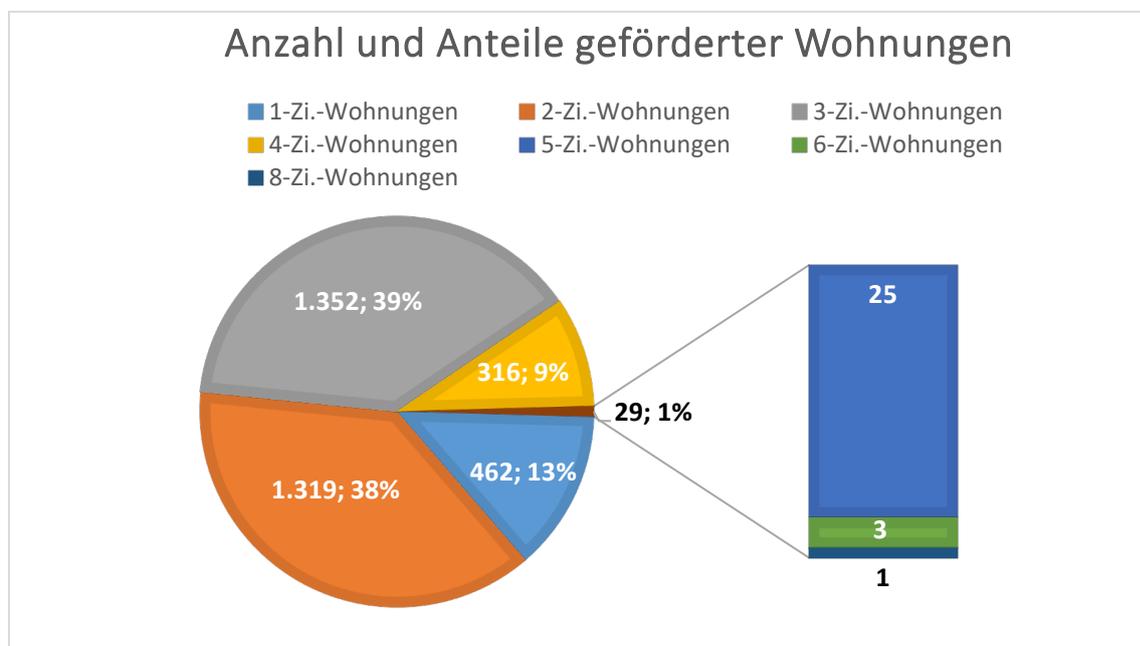


Abbildung 1: Anzahl geförderter Wohnungen nach Wohnungsgröße (Stand: 31.12.2021)

Die geförderten Wohnungen verteilen sich wie folgt über die Bauträger (s. Tabelle 1). Mit fast 84 Prozent trägt die GEWOBAU den größten Anteil am geförderten Wohnungsbau.

| Bauträger | Anzahl Wohnungen |
|----------------------------|------------------|
| Baugenossenschaft Erlangen | 17 |
| Baugenossenschaft LK ERH | 12 |
| Dawonia | 74 |
| Eigenheim ETW | 10 |
| ESW | 136 |
| GEWOBAU | 2.909 |
| Joseph-Stiftung | 292 |
| Karl Böglér | 24 |
| Marianische Sodalität e.V. | 4 |
| Gesamt | 3.478 |

Tabelle 1: Bauträger und Anzahl geförderter Wohnungen (Stichtag: 31.12.2021)

Nach Förderarten überwiegen mit rund zwei Dritteln Wohnungen, die nach dem Ersten Förderweg gefördert wurden. Fast jede dritte Wohnung unterliegt demnach der Einkommensorientierten Förderung (EOF) (s. Tabelle 2).

| Förderart | Anzahl Wohnungen | anteilig an Gesamtbestand (gerundet) |
|-------------------------------------|------------------|--------------------------------------|
| Erster Förderweg | 2.303 | 66 % |
| EOF | 1.032 | 30 % |
| Bayerisches Modernisierungsprogramm | 143 | 4% |
| Gesamt | 3.478 | 100,00% |

Tabelle 2: Förderarten (Stichtag: 31.12.2021)

Beim Bestand zum 31.12.2021 ist zu berücksichtigen, dass zu diesem Stichtag 157 Wohnungen aus der Sozialbindung gefallen sind. Den Zahlen zu den Bindungsabläufen sind jedoch die in 2021 neu bezugsfertig gewordenen EOF-Wohnungen gegenüberzustellen. Zum Stand 31.12.2021 waren dies 307 Wohnungen. Der Verlauf von Bindungsabläufen und neu entstandenen Wohnungen wird in der folgende Abbildung 2 seit 2015 dargestellt.

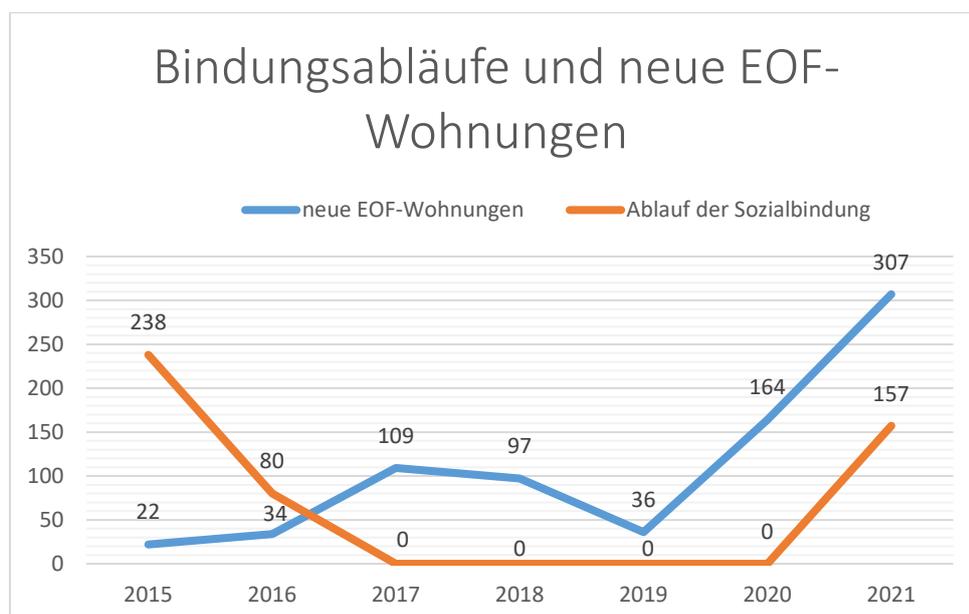


Abbildung 2: Bindungsabläufe und neue EOF-Wohnungen (Stand jeweils 31.12. d.J.)

Seit 2017 überwiegt demnach der Neubau von Wohnungen die Zahl der Bindungsabläufe, so dass ein stetiger Zuwachs an sozial gefördertem Wohnraum entsteht (s. Abbildung 3). Somit ergibt sich in der Gesamtbilanz zum Stichtag 31.12.2021 unter Berücksichtigung der Bindungsabläufe eine Bestandserhöhung um 150 sozial geförderte Wohnungen bzw. eine Steigerung um 4,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr. In den Jahren 2020 und 2021 verlaufen die Zahlen für Neubauten und Bindungsabläufe jedoch – auf unterschiedlichem Niveau- parallel miteinander.

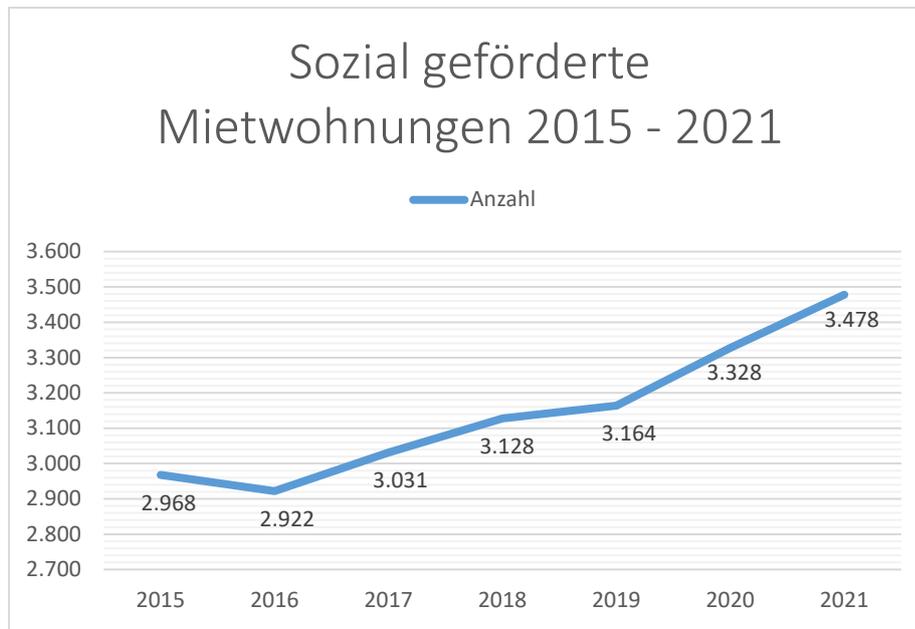


Abbildung 3: Entwicklung sozial geförderter Mietwohnungen (2015 – 2021; Stichtag jeweils 31.12. d.J.)

Auch für die nächsten Jahre sind weitere Projekte bereits im Bau oder in der Planung. Die derzeit absehbaren Planungen und voraussichtlich bezugsfertig werdenden Bauprojekte sind in Tabelle 3 dargestellt.

| Sozialer Wohnungsbau – Bauprojekte im Stadtgebiet ¹ | | | | | |
|--|--|-----------------|-----------|-----------------|------------------|
| Fertigstellung | Objekte | Träger | Anzahl WE | Davon gefördert | Quote (gerundet) |
| In Bau oder Planung befindlich | Housing Area (Aufstockung) Hartmannstraße 88 – 92 Schenkstraße 87 - 91 Schenkstraße 174 - 178 | GEWOBAU | 54 | 54 | 100% |
| | Äußere-Brucker-Str. 82-84 | GEWOBAU | 30 | 18 | 60% |
| | Odenwaldallee | GEWOBAU | 67 | 48 | 72% |
| | Büchenbach, Baugebiet 412 | GEWOBAU | 141 | 51 | 36% |
| | Büchenbach, Baugebiet 412 | Projekt Bauart | 33 | 22 | 67% |
| | Streitbergweg | Joseph-Stiftung | 35 | 24 | 69% |
| | Isarstraße | Dawonia | s. Anm. | 52 | 25% |
| | Quartier JaminPark | Dawonia | s. Anm. | 85 | 25% |
| | Sieboldstraße | GS-Wohnen | 172 | 84 | 49% |
| | Gebbertstr. | Schultheiß | 64 | 23 | 36% |
| Summe | | | | 461 | |

Tabelle 3: In Bau oder Planung befindliche Bauprojekte;

Anm.: Dawonia-Wohnprojekte an den genannten Standorten wurden z.T. bereits in 2021 fertiggestellt, z.T. erfolgt die Fertigstellung erst in 2022; es kann daher an dieser Stelle keine Gesamtzahl der Wohnprojekte dargestellt werden;

Somit werden nach heutigem Planungsstand 461 geförderte Wohnungen neu entstehen. Dies entspricht einem Anteil von 30 Prozent aller Bauvorhaben und erfüllt damit die baurechtlichen Vorgaben der Stadt für Neubauten ab 24 Wohneinheiten. In den Jahren 2022 und 2023 werden andererseits rund 400 Wohnungen die Sozialbindung verlieren. Damit ergibt sich in der Gesamtbilanz bis Ende 2023 voraussichtlich ein weiterer Zuwachs von rund 61 geförderten Wohnungen. Diese Perspektive steht unter dem Vorbehalt, dass die geplanten oder in Bau befindlichen Wohnungen im Zeitraum 2022/23 bezugsfertig werden und wie nach heutigem Stand geplant als sozial geförderte Wohnungen zur Verfügung stehen.

Berücksichtigt werden muss hierbei, dass Baufertigstellungen einem langen Prozess unterliegen und sich ggfs. gegenüber den Planungsdaten Verzögerungen ergeben können, beispielsweise durch Änderungen baurechtlicher Vorgaben, die zu entsprechenden Anpassungen bei den Baumaßnahmen führen. Aus diesem Grund können die in Tabelle 3 dargestellten Anteile von geförderten Wohnungen im Einzelfall zum Planungsstand mit Stichtag 31.12.2021 noch unter die vorgegebene 30%-Marke fallen; dies bedeutet jedoch nicht, dass in den geplanten Projekten der Anteil von 30% gefördertem Wohnraum grundsätzlich nicht realisiert würde.

In der Praxis werden zudem als bezugsfertig ausgewiesene Wohnungen nicht in jedem Fall auch unmittelbar tatsächlich bezogen. Der Einzug von Haushalten kann sich aus verschiedenen Gründen zeitlich verzögern, weil etwa bezugsfertige, größere Wohneinheiten aus organisatorischen und logistischen Gründen nur schrittweise bezogen werden können und mehrere Einzüge terminlich aufeinander abgestimmt werden müssen. Zudem sind bei der Vergabe von geförderten Wohnungen

¹ Die neu fertiggestellten Wohnungsobjekte der GEWOBAU in der Johann-Jürgen-Straße sind in dieser Tabelle geplanter Objekte nicht enthalten, da sie bereits Ende 2021 als bezugsfertig gemeldet wurden. Verzögerungen bei Wohnungsbezügen entstanden jedoch durch gerichtliche Auseinandersetzungen aufgrund einer Klage eines Anwohners gegen das Bauprojekt, die erst in 2022 zugunsten des Bauprojekts entschieden wurde.

auch die jeweilige „Passung“ von Wohnfläche und Bedarfen von Haushalten sowie die individuelle Dringlichkeit der Wohnungsvermittlung zu berücksichtigen.

Die dargestellten Daten stellen somit den Stand zum Stichtag dar, unterliegen aber in der Praxis einem sehr dynamischen Geschehen im Prozess.

Insgesamt bleibt jedoch das Resümee, dass bei einer Gegenüberstellung des Bestands sozialer Mietwohnungen und offenen Wohnungsanträgen trotz einer Zunahme neuer Objekte zwischen Bedarf und Angebot weiterhin eine Lücke besteht. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren bleibt diese auf gleichbleibendem Niveau. Dies wird im folgenden Abschnitt gezeigt.

2.2 Wohnungsvermittlungen

Zum Stichtag 31.12.2021 konnten 545 sozial geförderte Wohnungen vermittelt werden. Entsprechend der steigenden Zahl von Wohnungen ist auch bei den Wohnungsvermittlungen seit 2015 ein steigender Trend zu verzeichnen. Insgesamt konnte die Quote der Wohnungsvermittlungen in 2021 erneut um mehr als ein Drittel gesteigert werden (s. Abbildung 4).

Demgegenüber stehen 1.191 offene Wohnungsanträge zum Stichtag 31.12.2021. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein leichter Zuwachs. Über einen längeren Zeitraum betrachtet nimmt nach einem Anstieg offener Wohnungsanträge von 2015 bis 2017 deren Zahl ab dem Jahr 2019 aber tendenziell wieder ab.

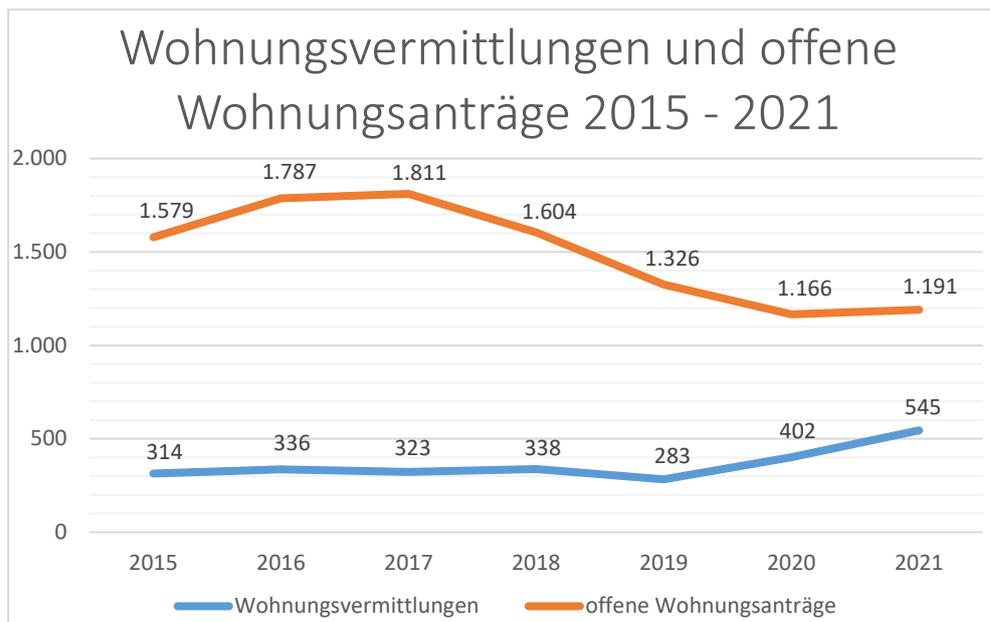


Abbildung 4: Wohnungsvermittlungen und offen Wohnungsanträge (Stichtag: 31.12.d.J.)

Zum Stand 31.12.2021 besteht somit eine „Vermittlungslücke“ zwischen offenen Anträgen und Wohnungsvermittlungen von 646 Wohnungen. Diese Differenz ist seit 2017 kontinuierlich zurückgegangen, wie aus Abbildung 4 ersichtlich ist.

Bei einer differenzierteren Betrachtung der Wohnungsanträge –und –vermittlungen wird erkennbar, dass v.a.

- kleine Wohnungen mit zwei Zimmern für Ein-Personen-Haushalte fehlen;
- Mangel an großen Wohnungen für Familien mit vier oder mehr Personen besteht;

- insbesondere für Haushalte mit fünf und mehr Personen ein erhebliches Defizit an vermittelbaren, angemessen großen geförderten Wohnen besteht;

(s. Abbildung 5 und Abbildung 6).

Demnach ist anzunehmen, dass Ein-Personen-Haushalte und große Haushalte mit fünf und mehr Personen häufig in überbelegten Wohnungen (d.h. zu wenige Zimmer im Verhältnis zur Personenzahl) leben. So muss gemäß europäischer Definition auch ein Ein-Personen-Haushalt über zwei Zimmer (Wohn- und Schlafzimmer) verfügen, damit die Wohnung nicht als überbelegt gilt². Mehr-Personen-Haushalte gelten als überbelegt, wenn nicht mindestens ein Gemeinschaftsraum, ein Raum pro Paar im Haushalt, ein Raum für jede weitere Person ab 18 Jahren, ein Raum für zwei Kinder unter 12 Jahren, ein Raum für zwei Kinder desselben Geschlechts zwischen 12 und 17 Jahren und ein Raum je Kind unterschiedlichen Geschlechts zwischen 12 und 17 Jahren zur Verfügung steht.²

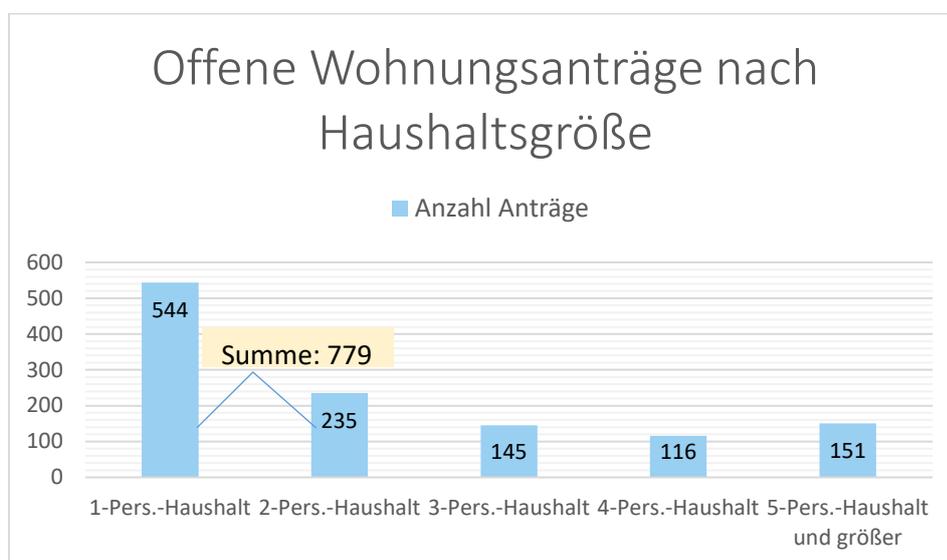


Abbildung 5: Offene Wohnungsanträge nach Haushaltsgröße (Stichtag: 31.12.2021)

² Quelle: Statistisches Bundesamt; [8,5 Millionen Menschen lebten in Deutschland 2020 in überbelegten Wohnungen - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#); Zugriff: 14.02.2021

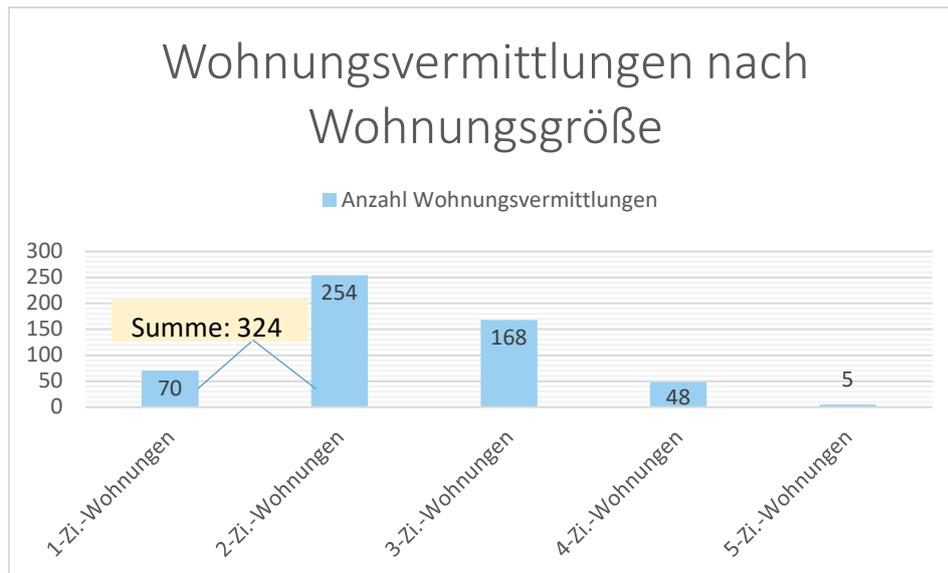


Abbildung 6: Wohnungsvermittlungen nach Wohnungsgröße (Stichtag: 31.12.2021)

Bei den Wohnungsvermittlungen überwiegen wie in den letzten Jahren die einkommensschwächsten unter den berechtigten Haushalten. Dies wird in der Aufstellung der Wohnungsvermittlungen differenziert nach den drei Einkommensstufen I – III sowie nach Haushaltsgrößen deutlich. Sowohl innerhalb der einzelnen Haushaltsgrößen als auch über alle Haushaltsgrößen hinweg erfolgen Wohnungsvermittlungen zum weit überwiegenden Teil an Haushalte der niedrigsten Einkommensstufe I. Haushalte der Einkommensstufen II und III machen dagegen einen verschwindend geringen Teil aus bzw. sind unter den großen Haushalten nicht mehr zu finden (Abbildung 7). Dies hängt u.a. mit ungünstigen Wohnungszuschnitten zusammen.

In Abbildung 7 werden lediglich die prozentualen Anteile für die Einkommensstufen angezeigt.

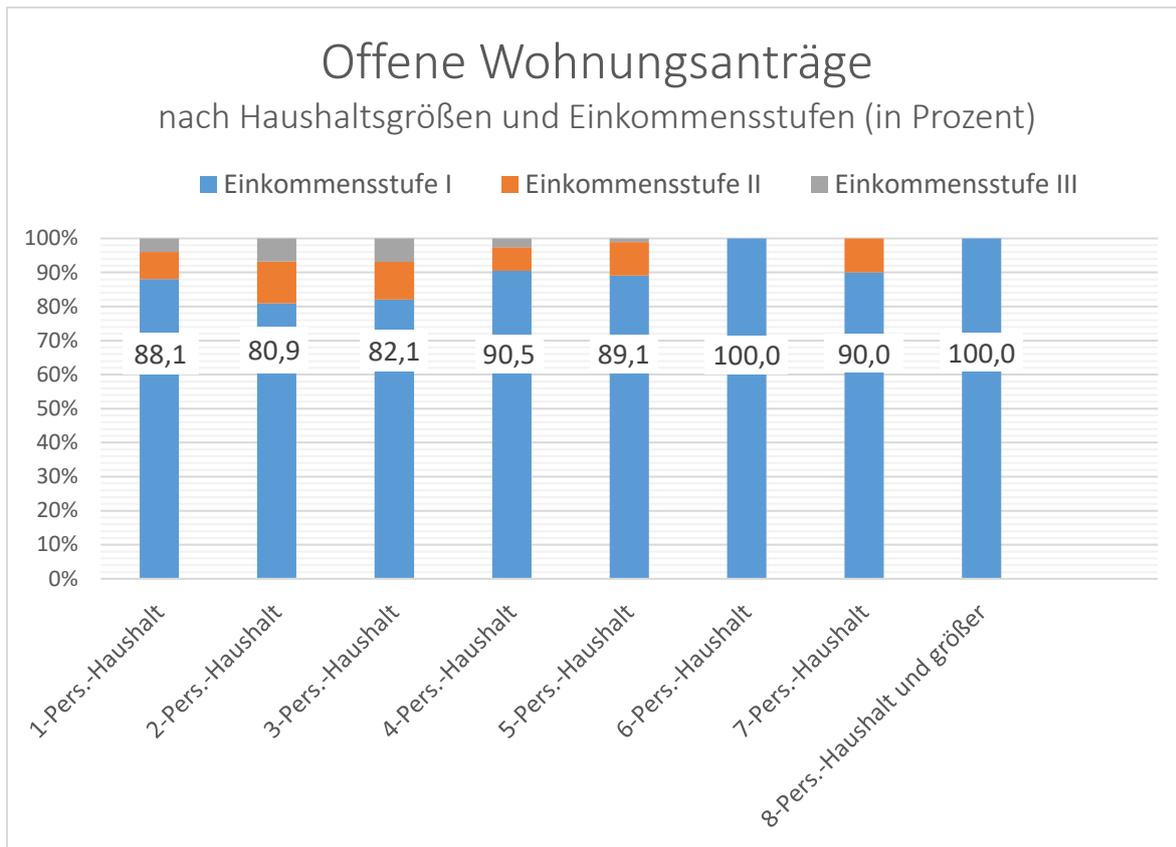


Abbildung 7: Offene Wohnungsanträge nach Haushaltsgrößen und Einkommensstufen (Stand: 31.12.2021)

2.3 Belegrechtswohnungen

Mit dem Belegrechtsvertrag zwischen Stadt und GEWOBAU wird angestrebt, das verfügbare und – wie die o.g. Daten zeigen – nicht ausreichende Angebot an sozial geförderten Wohnungen für einkommensarme Haushalte zu erhöhen. Insgesamt sollen lt. Vertrag 598 nach bestimmten Adressen festgelegte Wohnungen über den Zeitraum von 20 Jahren von der GEWOBAU saniert werden. Hierfür gewährt die Stadt einen Zuschuss zur sozialverträglichen Mietkostengestaltung. Im Gegenzug gewährt die GEWOBAU der Stadt das Recht der Belegung an den freifinanzierten Wohnungen (Belegrechtswohnungen). Für die Belegung gelten die Bestimmungen des BayWoBindG über öffentlich geförderten Wohnraum sinngemäß. Die vollständige Erfüllung des Vertrags durch die GEWOBAU wird zahlenmäßig durch die Anzahl der Monate definiert, die jede Wohnung entsprechend des Belegrechtsvertrags in der vereinbarten Laufzeit vermietet wurde (Belegrechtszeit; vollständige Erfüllung: $598 \text{ [Wohnungen]} \times 12 \text{ [Monate]} \times 20 \text{ [Jahre]}$). Entsprechend dieser Formel kann der Erfüllungsstand der Belegrechtszeit jährlich berechnet werden. Damit können auch Fluktuationen etwa durch Mieterwechsel berücksichtigt werden und Wohnungen, die durch eine Steigerung des Haushaltseinkommens über die Einkommensgrenzen hinaus nicht mehr als Belegrechtswohnungen gelten, unterjährig aus der Berechnung der Belegrechtszeit nach Monaten herausgenommen werden.

Da bei der Erstellung der Berichtsvorlage der Stand der Belegrechtswohnungen zum 31.12.2021 noch nicht vorlag, beziehen sich die Daten zu den Belegrechtswohnungen auf den Stand zum 31.10.2021. Die folgende Abbildung 8 zeigt zum Vergleich auch den zeitlichen Verlauf seit 2018.

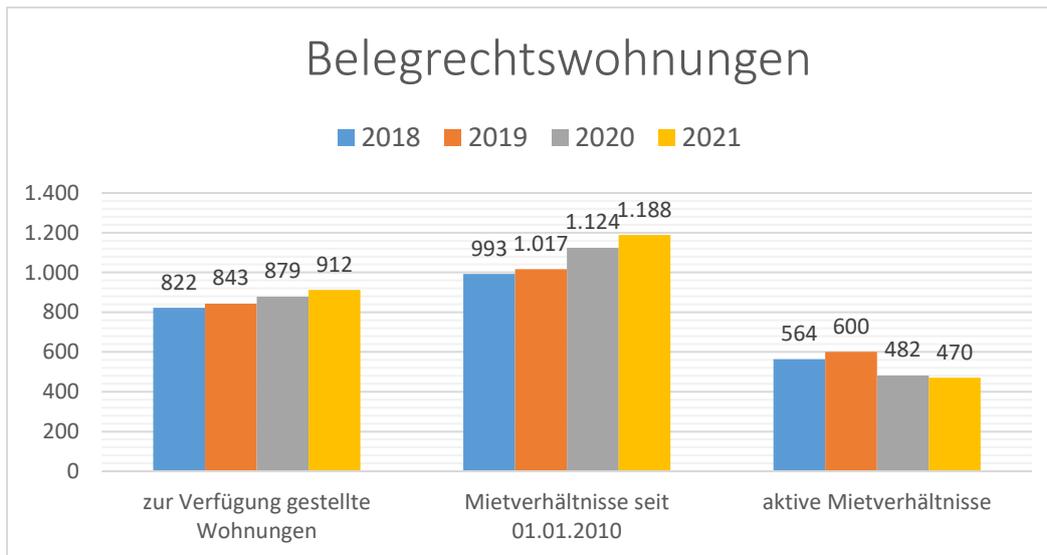


Abbildung 8: Belegrechtswohnungen 2018 – 2021 (Stand: 2018-2021: jeweils 31.12 d.J.; 2021: 31.10.)

Der Verlauf über die vergangenen vier Jahren zeigt, dass zwar stetig mehr Wohnungen i.S. des Belegrechtsvertrags zur Verfügung gestellt und in der Aufsummierung über die Jahre eine steigende Zahl von Mietverhältnissen erreicht wird. Die Zahl der zum jeweiligen Stichtag bestehenden aktiven Mietverhältnisse ist jedoch seit 2020 zurückgegangen.

Damit liegt die tatsächliche Quote der Belegrechtszeit unter der rechnerisch zum Stichtag zu erzielenden Quote, wenn eine Gleichverteilung der Umsetzung von Belegrechtszeiten über den gesamten Vertragszeitraum von 20 Jahren angenommen wird. Dies geht aus Abbildung 9 hervor. Nachdem mehr als die Hälfte der Vertragslaufzeit erreicht wurde, ist nicht zu erwarten, dass bis zum Ende der Vertragslaufzeit der Rückstand der Erfüllungsquote noch aufgeholt werden kann.

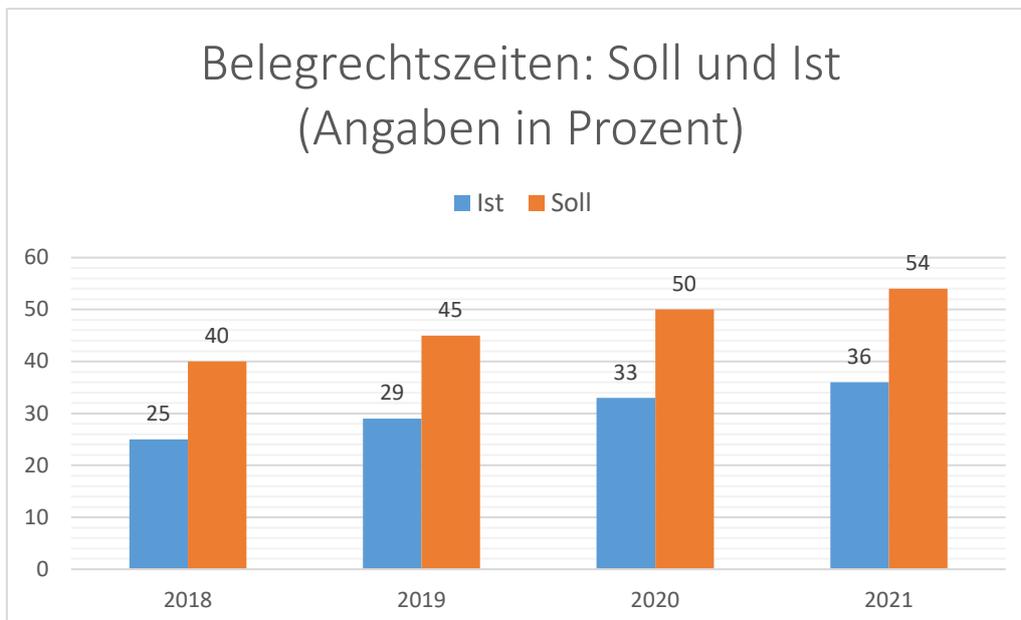


Abbildung 9: Belegrechtszeiten: Soll und Ist (2018-2021; (Stand: 2018-2021: jeweils 31.12 d.J.; 2021: 31.10.)

3. Wohnungslosigkeit in Erlangen

Eine zunehmende Zahl von Haushalten wird durch Wohnkosten zu einem Anteil von 30 Prozent oder mehr des Haushaltseinkommens belastet (Sozialbericht 2021 der Stadt Erlangen). Treten zusätzlich Einkommenseinbußen auf wie beispielsweise durch Arbeitslosigkeit, so kann eine Überbelastung entstehen, die durch Einsparungen in anderen Lebensbereichen nicht ausgeglichen werden kann. Dies betrifft insbesondere einkommensschwache Haushalte, die relativ zum Haushaltseinkommen eine höhere Mietbelastung als einkommensstarke Haushalte haben. Mietüberbelastungen finden sich bereits in der Mittelschicht. Einer Analyse des Pestel-Instituts zufolge³ ist damit die „Gefahr eines Anstiegs von Räumungsklagen und Zwangsversteigerungen“ und der Ausgrenzung von bestimmten Bevölkerungsgruppen gegeben, die besondere Probleme auf dem Mietwohnungsmarkt haben (z.B. einkommensarme Menschen; alleinerziehende Menschen; alleinstehende Menschen; Menschen mit Behinderung; suchtkranke Menschen; strafentlassene Menschen).

Insbesondere erfahren jedoch Bevölkerungsgruppen in besonders belasteten und prekären Lebenslagen auf einem Wohnungsmarkt mit einem unzureichenden Angebot an bezahlbaren Wohnungen besondere Benachteiligungen. Einkommensarmut, Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Transferleistungsbezug und die Verfestigung von Armut sowie möglicherweise weitere Probleme wie psychische Erkrankungen, Suchtproblematiken oder Trennung und Scheidung verbinden sich zu einer komplexen Problemsituation. Damit verringern sich die Chancen erheblich, bei drohender Wohnungslosigkeit oder Wohnungsverlust aufgrund des finanziellen und sozialen Hintergrunds noch bezahlbaren Wohnraum zu bekommen. Hinzu kommt, dass darüber hinaus bereits wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen häufig stigmatisiert und ausgegrenzt oder bei der Wohnungssuche diskriminiert werden.

Die folgenden Daten zur Unterbringung wohnungsloser Personen in Erlangen, die mit der Umsetzung des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes (WoBerichtsG) jährlich an das Statistische Bundesamt übermittelt werden müssen, geben den Stand zu dieser Problematik zum 31.01.2021 wieder⁴).

In Erlangen variiert die Zahl wohnungsloser untergebrachter Personen seit 2016 um durchschnittlich rund 320 Personen zum jeweiligen Stichtag. Zum 31.01.2022 waren 269 Personen untergebracht, was etwa dem Stand im Jahr 2016 entspricht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Stichtag in den Jahren 2016 bis 2020 jeweils der 31.12. des Jahres war. Entsprechend des WoBerichtsG ist für 2021/22 jedoch der 31.01.2022 als Stichtag festgelegt worden.

Seit 2019 ist somit eine eher fallende Tendenz zu beobachten (s. Abbildung 10). Die dargestellten Werte unterliegen jedoch einer hohen Fluktuation. So ist im zeitlichen Verlauf von mehreren Jahren in der Regel mit Schwankungen i.S. eines wellenförmigen Verlaufs zu rechnen. Aufgrund der Covid-Pandemie ist es aktuell zudem notwendig, gesonderten Wohnraum für infizierte Menschen vorzuhalten, um den Quarantäneregelungen gerecht werden zu können. Dementsprechend sind Fluktuationsreserven bei den Unterbringungsmöglichkeiten notwendig.

Mögliche Gründe für den aktuell beobachteten Rückgang der untergebrachten Personen könnten u.a. darin liegen, dass aufgrund der Corona-Pandemie weniger Zwangsräumungen erfolgten. Zudem konnte durch die Stärkung der Personalressourcen in Amt 50 eine stärkere Unterstützung betroffener Personen in der präventiven Arbeit erreicht werden. Auch die Regelung, dass eine

³ Günther M (2020). Kurzstudie Bezahlbarer Wohnraum 2021. Herausforderungen – Belastungen – Notwendigkeiten – Potenziale. (beauftragt vom Verbändebündnis „Soziales Wohnen“). Hannover: Eduard Pestel Institut e.V.

⁴ Das WoBerichtsG ist im April 2020 In Kraft getreten. Erstmals musste die Übermittlung des standardisierten Datensatzes zum 31.01.22 erfolgen.

Unterbringung befristet erfolgt und stets ein Antrag auf eine Sozialwohnung gestellt werden muss, wirkt sich aus, da mehr Vermittlungen in geförderte Wohnungen erfolgen. Entsprechende Anträge erhalten hohe Dringlichkeit für die Wohnungsvermittlung.

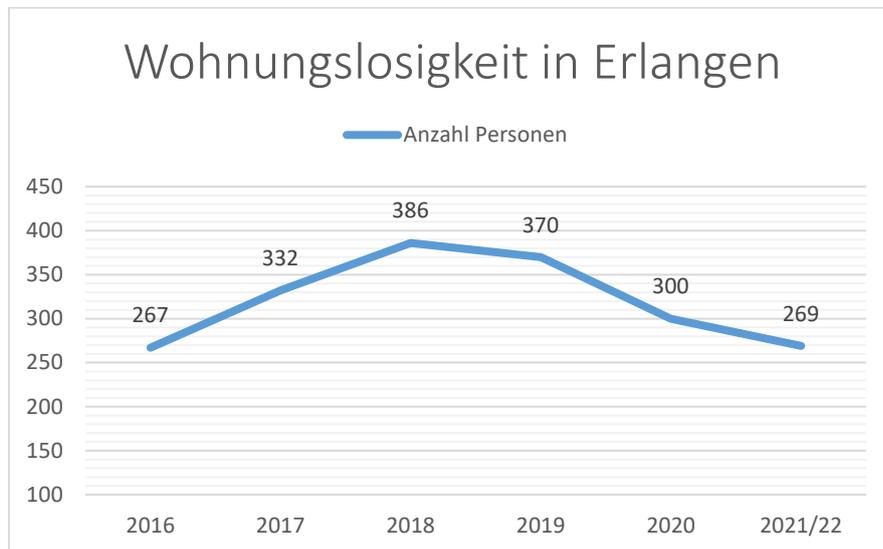


Abbildung 10: untergebrachte wohnungslose Personen (Stand 2016-2017: 31.12.2021; 2021: 31.01.2022)

Männliche Personen machten zum Stichtag fast zwei Drittel der betroffenen Menschen aus. Das Durchschnittsalter lag bei rund 35 Jahren, wobei jedoch eine sehr hohe Spannweite besteht. 27,1 Prozent der untergebrachten Menschen waren unter 18 Jahre, 4,5 Prozent zwischen 18 und 21 Jahre und 41,3 Prozent zwischen 22 und 49 Jahre alt. 27,2 Prozent waren 50 Jahre und älter. In wohnungslosen Haushalten leben sowohl Kinder unter einem Jahr als auch hochaltrige Menschen über 80 Jahre. Die Verteilung auf Altersgruppen kann Abbildung 11 entnommen werden.

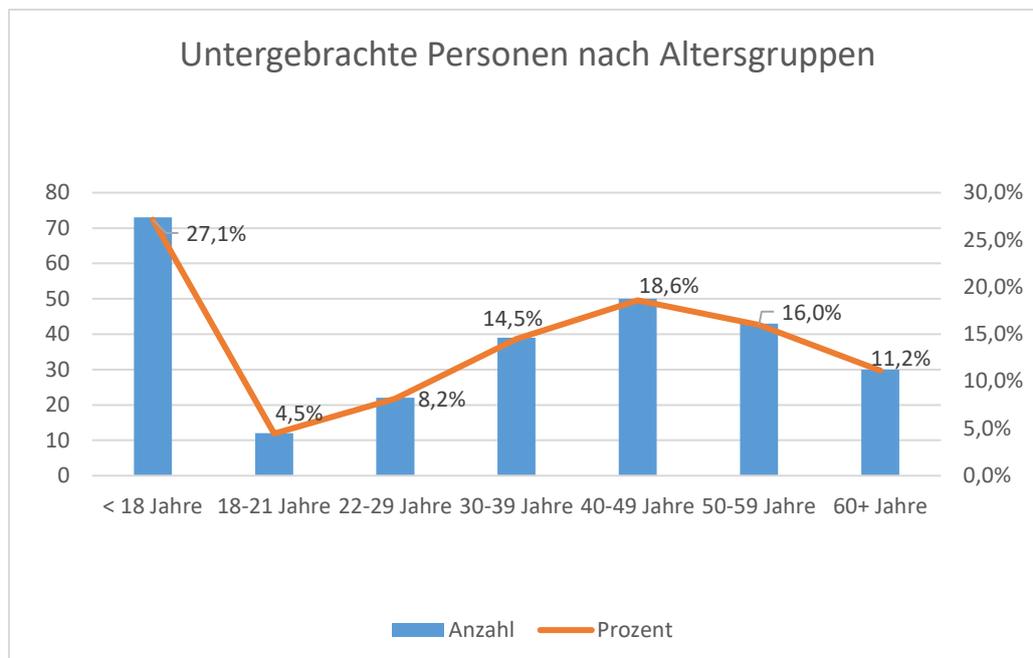


Abbildung 11: Anzahl untergebrachter Personen nach Altersgruppen (Stand: 31.01.2022)

Alleinstehende Menschen machen fast die Hälfte aller wohnungslosen Personen aus. An zweiter Stelle folgen (Ehe-)Paare mit Kindern. Neben den Ein-Personenhaushalte lebt mehr als ein Drittel der

wohnungslosen Menschen in Haushalten mit vier und mehr Personen. Hierbei werden jeweils Eltern(teile) und Kinder zusammengezählt (s. Tabelle 4).

| Personen in Haushaltstypen | absolut | % | Haushaltsgröße | Absolut | % |
|--------------------------------|------------|---------------|---------------------|------------|---------------|
| Alleinstehend | 123 | 45,7% | 1 Person | 123 | 45,7% |
| Alleinerziehender Mehrpers.HH | 23 | 8,6% | 2 Personen | 26 | 9,7% |
| (Ehe-)Paar, kein Kind | 10 | 3,7% | 3 Personen | 21 | 7,8% |
| (Ehe-)Paar und Kind(er) | 99 | 36,8% | 4 Personen | 16 | 5,9% |
| Personen in sonst. Mehrpers.HH | 14 | 5,2% | 5 und mehr Personen | 83 | 30,9% |
| Summe | 269 | 100,0% | Summe | 269 | 100,0% |

Tabelle 4: Haushaltstypen und Haushaltsgrößen (Stand: 31.01.2022; Anmerkung: gezählt werden Personen, nicht Haushalte)

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer einer Unterbringung in einer Verfügungswohnung beträgt zum Stichtag 31.01.2022 rund 3,3 Jahre. Auch hier ist jedoch die Schwankungsbreite hoch. Fast ein Viertel der betroffenen Personen lebt hier seit mehr als drei Jahren, jeweils rund neun Prozent seit fünf bis zehn Jahren bzw. mehr als zehn Jahre (s. Tabelle 5). In der Altersgruppe ab 50 Jahre ist dabei die Aufenthaltsdauer mit durchschnittlich 6,5 Jahren am höchsten (bis 21 Jahre: durchschnittlich 2,1 Jahre; 22 bis 49 Jahre: durchschnittlich 2,25 Jahre). Zu berücksichtigen ist, dass es sich auch bei diesen Daten um den Stand zum Stichtag handelt und sich die Wohnungslosigkeit über die genannten Zeiträume hinaus im weiteren zeitlichen Verlauf weiter verfestigen kann oder durch ein reguläres Mietverhältnis wieder aufgehoben wird.

| Dauer der Unterbringung | Anzahl Personen absolut | % |
|-------------------------|-------------------------|---------------|
| bis zu einem Jahr | 130 | 48,3% |
| > 1 bis zwei Jahre | 26 | 9,7% |
| > 2 bis 3 Jahre | 24 | 8,9% |
| > 3 bis 4 Jahre | 17 | 6,3% |
| > 4 bis 5 Jahre | 23 | 8,6% |
| fünf bis zehn Jahre | 25 | 9,3% |
| mehr als zehn Jahre | 24 | 8,9% |
| Summe | 269 | 100,0% |

Tabelle 5: Aufenthaltsdauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung (Stand: 31.01.2022)

Insbesondere nach langandauernder Wohnungslosigkeit ist es zunehmend schwierig, auf dem freien Mietwohnungsmarkt wieder eine angemessene Wohnung zu erhalten. Aber auch Familien mit Kindern besitzen hierbei hohe Dringlichkeit, da mit dieser Wohnsituation für die Kinder Benachteiligungen auch in anderen Bereichen wie den Bildungschancen oder der sozialen Teilhabe zu erwarten sind mit langfristig negativen Auswirkungen. Dabei sind jedoch gerade große Wohnungen mit mehreren Zimmern auf dem sozialen Wohnungsmarkt nur sehr begrenzt verfügbar.

Die Beratung und Begleitung sowie die Koordination von Hilfen durch den sozialpädagogischen Dienst für Wohnungsnotfälle sollen deshalb dazu beitragen, Chancen für eine Wohnung im den Mietwohnungsmarkt zu eröffnen und die betroffenen Menschen dabei zu unterstützen.

Am effektivsten sind jedoch frühzeitige präventive Maßnahmen, um den Eintritt von Wohnungslosigkeit möglichst zu verhindern.

4. Daten zu Wohnen für Hilfe

Das Projekt „Wohnen für Hilfe“, in dem Studierenden und Menschen in Ausbildung Wohnraum im Gegenzug zu Unterstützung der Wohnungsinhaber*innen geboten wird, hat im Bereich der Versorgung mit günstigem Wohnraum sicherlich nur begrenzte Wirkung. Es stellt jedoch einen innovativen Ansatz dar, in dem neben dem Aspekt des Wohnens u.a. auch ein generationenübergreifender Handlungsansatz unterstützt wird. Zum großen Teil sind es ältere Menschen, die gegen Hilfe im Haushalt jüngerer Menschen nicht genutzten Wohnraum überlassen und im Gegenzug Alltagsunterstützung erhalten. Gleichzeitig kann somit ungenutzter Wohnraum, der etwa in Haushalten älterer Menschen nach dem Umzug der Kinder vorhanden ist, genutzt werden.

Die Entwicklung der bestehenden „Wohnungspartnerschaften“ kann Abbildung 12 entnommen werden. Nach einem Anstieg der Zahlen von 2018 zu 2019 zeigt sich in 2021 (Stichtag: 31.12.2021) wieder ein Rückgang. Dies ist möglicherweise den besonderen Umständen in der Corona-Pandemie geschuldet, da Kontaktbeschränkungen die Offenheit für diese Form gemeinsamen Lebens vermutlich behindern.

So überwiegt derzeit die Zahl von „Anbieter*innen“ von Wohnraum die Zahl interessierter Studierender. Da ein Großteil von Lehrveranstaltungen an Universitäten und Hochschulen noch online stattfindet, ist die Nachfrage nach Wohnraum am Studienort geringer. Hinzu kommt, dass für Wohnpartnerschaften jeweils die Passung zwischen „Wohnungspartner*innen“ gegeben sein muss. Bei fremdsprachigen Studierenden mit geringen Deutschkenntnissen können beispielsweise Sprachbarrieren ein Hindernisgrund sein. Darüber hinaus spielen persönliche Sympathien oder individuelle Vorstellungen und gegenseitige Erwartungen eine wesentliche Rolle für das Zusammenkommen einer „Wohnpartnerschaft“.

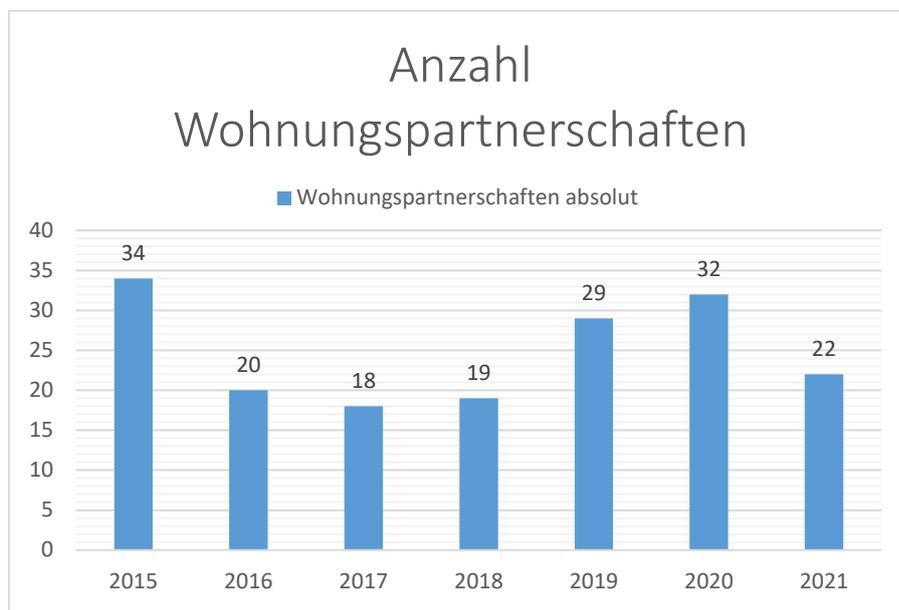


Abbildung 12: Wohnungspartnerschaften (2015-2021; Stichtag jeweils 31.12. d.J.)

5. Zusammenfassung und Resümee

5.1 Sozial geförderter Wohnungsbau

Auf einem zunehmend angespannten Wohnungsmarkt sind sozial geförderte Wohnungen einer der wesentlichen Handlungsansätze, um die Wohnkostenbelastungen für einkommensarme Haushalte zu mindern und das Armutsrisiko durch Wohnen zu bekämpfen. In Erlangen bewegt sich der Bedarf (gemessen an Wohnungsvermittlungen und offenen bzw. neu hinzukommenden Anträgen zusammen) seit drei Jahren auf einem jährlichen Niveau um durchschnittlich rund 1.600 Haushalte.

Zum Stand 31.12.2021 ist der Bedarf nach geförderten Wohnungen im Vergleich zu 2019 um rund 127 Haushalte und im Vergleich zu 2020 um fast 170 Haushalte gewachsen. Gleichzeitig konnten aber auch die Vermittlungszahlen in diesem Zeitraum um rund 120 bzw. 140 Haushalte gesteigert werden. Die Neubaumaßnahmen und die baurechtliche Festlegung auf eine 30-Prozent-Quote in Wohngebäuden ab 24 Wohneinheiten trägt somit zu einer besseren Bedarfsdeckung bei. Damit alleine kann der strukturelle Mangel an gefördertem Wohnraum aber nicht gedeckt werden, auch wenn die „Versorgungslücke“ geringer wird. Folgende – weitreichende - Schlussfolgerungen müssen hieraus gezogen werden⁵.

Bestand an sozial geförderten Wohnungen ausbauen

- Für die Sicherung bezahlbaren Wohnraums sind vorrangig weitere Baumaßnahmen dringend notwendig, wie sie bereits für die nächsten Jahre geplant sind. Hierbei besteht insbesondere Bedarf an 2-Zimmer-Wohnungen für Ein-Personen-Haushalte sowie an Wohnungen mit vier und mehr Zimmern für große Familien, um Überbelegungen zu vermeiden.
- Durch Abstimmungen zwischen Stadt, Bauträgern und der Regierung von Mittelfranken soll weiter auf geeignete Wohnungszuschnitte hingewirkt werden, um Wohnungen bedarfsgerecht vermitteln zu können.
- Die Erfüllung des Belegrechtsvertrags zwischen Stadt und GEWOBAU für die zusätzliche Errichtung von Wohnungen mit einer sozialverträglichen Mietkostengestaltung für einkommensarme Haushalte muss deshalb forciert werden, um den Rückstand zum Soll der Belegrechtszeiten zu verringern.
- Auch ein weiterer und deutlicher Zuwachs an Baumaßnahmen könnte die Wohnungsproblematik in der o.g. Größenordnung jedoch nicht umfassend und nicht kurz- oder mittelfristig lösen (z.B. aufgrund des zeitlichen Bedarfs für Baugenehmigungen und Planungsverfahren sowie aktuell bestehenden Lieferproblemen und steigenden Kosten bei Baumaterialien).
- Bereits aufgrund der begrenzten und nicht beliebig vermehrbaren Bauflächen müssen neben Neubaumaßnahmen deshalb viele weitere, alternative Lösungsansätze in Betracht gezogen werden. Diskutiert werden hierbei etwa (die nur schwer vermittelbaren) Nachverdichtungen im Bestand, die Aufstockung von Wohneinheiten oder Dachausbauten oder die Umwandlung von frei gewordenen Büro- oder Gewerbeimmobilien. Insbesondere Nachverdichtungen zwingen jedoch zu schwierigen Kompromissen mit der angestammten Bewohnerschaft sowie mit Fragen der Klimaschutzziele in Erlangen (z.B. Versiegelung von Böden durch Baumaßnahmen; Verlust von Grün- und Freizeitflächen, die auch klimaregulierende Wirkung haben).

⁵ Auf weiterreichende Forderungen und Vorschläge zur Wohnungspolitik, die auch über den sozialen Wohnungsmarkt hinausgehen, kann im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht eingegangen werden

- Der Neubau von Wohneinheiten erfordert zudem weitere bauliche Maßnahmen (z.B. Verkehrserschließung, Kitas und Schulen, Nahversorgung, Parkplätze etc.).

Bestand an sozial geförderten Wohnungen langfristig sichern

- Neben dem Bau von bezahlbaren Wohnungen muss deshalb auch der vorhandene Bestand an geförderten Wohnungen langfristig gesichert werden und Mietpreisbindungen möglichst verlängert werden.
- Der Blick auf die räumliche Verteilung von gefördertem Wohnraum in Erlangen zeigt jedoch eine starke Konzentration auf einige wenige städtische Bezirke, insbesondere in Büchenbach-Nord. Bei künftigen Planungen müssen deshalb auch Aspekte der sozialen Mischung berücksichtigt werden, um Tendenzen einer sozialen Segregation einkommensarmer Haushalte entgegenzuwirken. Die Sozialbindung der bereits bestehenden geförderten Wohnungen wird jedoch die derzeitige räumliche Konzentration auch in den nächsten Jahrzehnten aufrechterhalten.

Entlastung bei Energiekosten schaffen

Zudem nimmt die Mietbelastung nicht nur durch steigende Mietkosten, sondern v.a. auch durch Energiekostensteigerungen (Strom, Gas) zu, wodurch bereits auch Haushalte mit mittleren Einkommen zunehmend belastet werden. Einsparungen in anderen Lebensbereichen sind in einkommensarmen Haushalten aber kaum zu realisieren. Hier kommt deshalb der Energiesparberatung der ESTW eine wichtige Bedeutung zu.

Eine bedarfsgerechte Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum erfordert jedoch auch weitergehende politische Maßnahmen, etwa im Hinblick auf die Entlastung von einkommensschwachen Haushalten bei Energiekosten, auf Vorgaben bzw. Förderungen für energieeffizientes Bauen und darüber hinaus auf der „Einkommenseite“ der Haushalte durch die Sicherung auskömmlicher Löhne und Gehälter bzw. Renten in der älteren Bevölkerung.

Wohnen weiter entwickeln

Das Projekt „Wohnen für Hilfe“ hat vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen im Bereich des Wohnens zwar kaum nachhaltige oder mitentscheidende Wirkung. Es zeigt jedoch als Handlungsansatz, dass auch innovative Formen der Verteilung von Wohnraum einen Beitrag zur Wohnungsnot leisten kann.

So sind für große Wohnungen mit lange bestehenden Mietverhältnissen meist geringere Mietkosten zu leisten als bei einem Umzug in eine kleinere Wohnung mit einem neuen Mietverhältnis, auch wenn eine kleinere Wohnung dem veränderten Bedarf (z.B. nach dem Auszug der Kinder) eher entsprechen würde. Aus Kostengründen ist dies jedoch nicht überzeugend vermittelbar. Durch Angebote wie Wohnen für Hilfe wird freier Wohnraum nutzbar gemacht.

Neue Wohnformen gemeinschaftlichen Wohnens, die durch die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einen geringeren Wohnflächenbedarf aufweisen, könnten innovative Wege für sozial verträgliches Wohnen bieten und flexible Wohnlösungen ermöglichen (z.B. Wohnungstausch innerhalb des gemeinschaftlichen Wohnens bei veränderten Bedürfnissen). Entsprechende Modelle wurden in der SGA-Vorlage Nr. 50/058/2021 am 05.10.2021 dargelegt. Die Kommune kann hier in unterschiedlicher Weise unterstützend wirken (z.B. durch Konzeptvergaben bei Bauvorhaben), entsprechende Initiativen jedoch nicht selbst initiieren. Im Mittelpunkt stehen stets selbstbestimmten Entscheidungen von Bewohner*innen-Initiativen in gemeinschaftlichen Wohnformen, die über Form und Zusammensetzung der Wohnformen entscheiden.

5.2 Handlungsansätze gegen Wohnungslosigkeit

Die Schaffung bezahlbaren Wohnraums (einschließlich der Entlastung bei Energiekosten) ist ein wichtiges Element, um einkommensarme Haushalte vor drohender Wohnungslosigkeit zu bewahren. Vor dem Hintergrund von komplexen materiellen und psychosozialen Problemlagen vieler von Wohnungsverlust bedrohten Menschen ist dies jedoch nicht ausreichend. Die Stigmatisierung und Ausgrenzung von wohnungslos gewordenen oder von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen lässt ihnen zudem auf einem angespannten Wohnungsmarkt kaum realistische Chancen, angemessenen Wohnraum zu finden. Es sind daher weitere Maßnahmen bei (drohender) Wohnungslosigkeit notwendig. Die Stärkung und Weiterentwicklung des sozialpädagogischen Dienstes für Wohnungsnotfälle bleibt daher ein wichtiges Instrument im Rahmen kommunaler Handlungsansätze.

Möglichst frühzeitige und präventive Intervention

- möglichst frühzeitige, präventive Information, Beratung, Unterstützung und Entlastung von Haushalten in prekären Lebenslagen sowie die Vermittlung zwischen von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalten und Vermieter*innen und Energieversorgern in Konfliktfällen oder bei Miet- und Energiekostenschulden;
- niedrigschwelliger und frühzeitiger Zugang zu belasteten und von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalten; in diesem Zusammenhang stehen u.a. die konzeptionellen Überlegungen in Amt 50 für eine stärkere quartiersorientierte Ausrichtung von sozialer Beratung insbesondere in Wohngebieten mit Haushalten in prekären Lebenslagen;
- erforderlich ist aufgrund der meist komplexen Problemlagen wohnungsloser Haushalte auch die enge Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten (z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Straftatlassenenhilfe), wie sie im sozialpädagogischen Fachdienst für Wohnungsnotfälle bereits geleistet wird; eine stärkere Quartiersorientierung mit zugehender, niedrigschwelliger Information, Beratung und Unterstützung könnte möglicherweise zu noch frühzeitigeren Hilfen beitragen;
- der hohe Anteil von Kindern und Jugendlichen in wohnungslosen Haushalten erfordert insbesondere eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt;
- von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe BAG-W wird zudem u.a. die Bindung und Quotierung von Wohnraum für wohnungslose Menschen im Bestand von geförderten Wohnungen gefordert (www.bag.de);

Unterstützung bei langandauernder Wohnungslosigkeit

Besondere Herausforderungen sind an die Unterstützung und Begleitung von Menschen gestellt, die bereits seit Jahren oder Jahrzehnten ordnungsrechtlich untergebracht sind. Hier macht die Verflechtung verschiedener Problemlagen (z.B. Sucht, psychische Erkrankungen, Arbeitslosigkeit, Resignation) den Übergang in reguläre Mietverhältnisse besonders schwierig. Hinzu kommt, dass diese Menschen häufig im regulären Wohnungsbestand nicht mehr akzeptiert werden.

Deshalb müssen Kooperationen mit großen Vermietern seitens des Sozialamtes fortgesetzt werden, um bedarfsweise die Anmietung einzelner Wohnungen als Verfügungswohnungen und eine spätere Umwandlung in ein reguläres Mietverhältnis zu ermöglichen.

Das Projekt der Diakonie Erlangen, verfestigte Wohnungslosigkeit bei Menschen ab 50 Jahren durch intensive Beratung, Begleitung und Unterstützung aufzulösen, stellte deshalb einen wichtigen Ansatz im Bereich von Wohnungslosigkeit dar. Die Handlungsmöglichkeiten und Umsetzungschancen wurden durch die Beschränkungen der Coronapandemie jedoch äußerst stark eingeschränkt.

Dennoch sollten weiter Versuche unternommen und unterstützt werden, Menschen auch aus langandauernder Wohnungslosigkeit in den regulären Wohnungsmarkt zurückzuführen.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V

Verantwortliche/r:
Langer, Irmgard

Vorlagennummer:
V/006/2022

Neue Zusammensetzung des Sozialbeirats

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|-------------|------------|
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Für die restliche Zeit der laufenden Stadtratsperiode bis 2026 wird Frau Petra Rothe für den DGB Kreis Erlangen und Erlangen-Höchstadt (Kreisvorsitzende) als Mitglied in den Sozialbeirat berufen. Gleichzeitig wird zum 1. Stellvertreter Herr Anton Salzbrunn berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat werden personelle Änderungen während der laufenden Amtszeit des Beirats nicht durch den Stadtrat, sondern durch Entscheidung des Beirates selbst umgesetzt.

Entsprechend der Benennung durch den DGB Kreis Erlangen und Erlangen-Höchstadt scheidet Herr Wolfgang Niclas und Herr Frank Riegler ab sofort aus dem Sozialbeirat aus und Frau Petra Rothe und Herr Anton Salzbrunn werden ab sofort als Mitglied in den Sozialbeirat der Stadt Erlangen berufen.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/069/2022

Strom-Sozialtarif bei den Erlanger Stadtwerken, Antrag Erlanger Linke, Antragsnr. 014/2022,

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------------------------|------------|-----|-------------|------------|
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Empfehlung | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 06.04.2022 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

ESTW, Amt 55, GGFA

I. Antrag

Mit Schreiben vom 23.01.22 (014/2022) beantragt die Erlanger Linke, dass die ESTW einen Sozialtarif für Strom in ihr Portfolio aufnehmen soll.

Der Sachbericht dient dazu zur Kenntnis.

Der Antrag der Erlanger Linken vom 23.01.2022 (Nr. 014/2022) ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Kein Sozialtarif für ErlangerPassInhaber*innen

Die ESTW kann die Einführung eines Sozialtarifs für Strom nicht anbieten. Als kommunales Wirtschaftsunternehmen der Stadt Erlangen muss die ESTW in den Geschäftsbereichen Energie- und Wasserversorgung überwiegend nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen handeln. In den Geschäftsbereichen ÖPNV und Bäder erbringen die ESTW bereits erhebliche gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche das wirtschaftliche Ergebnis des Gesamtunternehmens fast gänzlich aufzehrt. Nachlässe bei den Energiepreisen aufgrund sozialer Kriterien sind für die ESTW nicht möglich. Politisch notwendig erachtete Transferleistungen sind nicht durch die ESTW, sondern durch Kommune, Freistaat oder Bund zu finanzieren.

Für Strompreise von Haushaltskunden gilt bei den ESTW eine Preisgarantie bis zum 31. Januar 2023. Die ESTW haben mit den Tarifen ClassicER und ERconomy 12 sehr gute Angebote.

Ausgehend von einem Jahresverbrauch von 1.500 kWh (mit diesem Wert rechnet z. B. auch check24) ergeben sich folgende Kosten:

- Grundversorgung (ClassicER) 534 €/Jahr, 44,50 €/Monat → damit ca. 16,5 % über den im Regelbedarf festgesetzten Betrag (36,44 €)
- Sonderprodukt (ERconomy 12) 483,90 €/Jahr, 40,33 €/Monat → damit 5,5 % über den im Regelbedarf festgesetzten Betrag (36,44 €)
-

Auch Kunden, die im Netzgebiet der ESTW wohnen, erhalten bei einem Wechsel bzw. einer Rückkehr zu den ESTW die derzeit veröffentlichten, vergleichsweise günstigen und bis 31. Januar 2023 garantierten Tarife.

Unabhängig von diesen relativ günstigen Konditionen bei den ESTW ist es unstrittig, dass bei den Preisen für Energie und Strom eine enorme Preissteigerung zu beobachten ist. Durch den Krieg in der Ukraine hat sich diese Situation nochmals verschärft.

Dies trifft einkommensschwache Haushalte im Besonderen; aus diesem Grunde hat auch der

Bund ein umfangreiches Paket geschnürt um die Haushalte im Allgemeinen und die einkommensschwachen Haushalte im Besonderen zu entlasten.

Maßnahmen des Bundes

Der Bund hat bereits folgende Maßnahmen beschlossen:

CO₂- Komponente beim Wohngeld

Seit Januar 2022 erhalten Haushalte mit geringem Einkommen über die sogenannte CO₂-Komponente mehr Wohngeld. Pro Haushalt erhöhte sich damit der Zuschuss im Rahmen der Wohngeldreform im Schnitt um 15 Euro/mtl.

Wegfall der EEG-Umlage

Die EEG-Umlage („Ökostrom-Umlage“) wird zum 1. Juli 2022 abgeschafft. Die sich daraus ergebende Entlastung sollen die Stromanbieter in vollem Umfang an ihre Endverbraucher weitergeben.

Die EEG-Umlage beträgt derzeit 3,723 ct/kWh netto; bei einer Abschaffung zu 01.07.2022 ergibt sich für den Beispielshaushalt mit 1.500 kWh eine Reduzierung der jährlichen Kosten um 66,46 €/Jahr (33,23 €/Halbjahr oder 5,54 €/Monat).

Heizkostenzuschuss für einkommensschwache Haushalte

Zudem gibt es für Wohngeldbezieher, für Studenten mit Bafög, Bezieher von Aufstiegs-Bafög und Berufsausbildungsbeihilfe zum 01.06.2022 einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten.

Für Wohngeldhaushalte wird der Heizkostenzuschuss nach Haushaltsgröße gestaffelt

- bei einer Person 270 Euro
- bei zwei Personen 350 Euro
- für jede weitere Person 70 Euro

Für Bafög-Empfänger*innen, für Aufstiegsgefährdete mit Unterhaltszuschuss sowie für Auszubildende mit Beihilfe oder Ausbildungsgeld beträgt der Heizkostenzuschuss einheitlich 230 Euro. Der Heizkostenzuschuss soll von Amts wegen, also ohne gesonderten Antrag gezahlt werden. Die Auszahlung soll im Sommer erfolgen, da in dieser Zeit in der Regel die Heizkosten- und Nebenkostenabrechnungen erstellt werden.

Entlastungspaket der Regierungsparteien vom 23.03.2022

Am 23.03.2022 haben sich die Regierungsparteien SPD, Grüne und FDP auf ein Entlastungspaket zum Umgang mit den hohen Energiekosten geeinigt. Zur Entlastung der Bürger*innen sind folgende weitere Maßnahmen geplant:

- Energiepreispauschale für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt
- Einmalbonus in Höhe von 100 Euro für jedes Kind
- Erhöhung der coronabedingten Einmalzahlung um 100 Euro auf 200 Euro pro Leistungsempfänger*in

Maßnahmen in der Stadt Erlangen

Die Energiekosten wirken sich bei den einkommensschwachen Haushalten in erster Linie auf die Heizkosten und die Kosten der Haushaltsenergie aus.

Heizkosten

Bedarfe für Heizung werden bei Leistungsbezieher*innen nach dem SGB II, dem SGB XII und damit auch dem AsylBLG in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind. Konkret heißt das, dass grundsätzlich die Heizkosten in vollem Umfang übernommen werden. Bei einer Erhöhung der Kosten (pro kWh) werden konsequenterweise auch die erhöhten Kosten übernommen.

Jobcenter und Sozialamt können diese gestiegenen Preise auch bei den anstehenden Heizkostenabrechnungen berücksichtigen und damit höhere Beträge erstatten.

Ausschließlich in den Fällen, in denen ein unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten festgestellt werden kann, kann für die Zukunft auf eine Reduzierung des tatsächlichen Verbrauchs hingewirkt werden.

Stromkosten

Anders stellt sich die Situation beim Haushaltsstrom dar.

Der Anteil der Kosten für Energie, Wohnen und Wohnungsinstandhaltung am Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 (Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehender) beläuft sich auf 8,11 % bzw. derzeit 36,44 € mtl.

Dieser in den aktuell geltenden Regelbedarfen enthaltene Anteil für Strom bemisst sich nach den Energiepreisen aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 und trägt in keiner Weise den Preisentwicklungen der jüngsten Vergangenheit Rechnung. In der Folge wird es den Leistungsbeziehenden selbst durch Vornahme von Einsparungen bei anderen Bedarfen zunehmend nicht gelingen, die höheren Stromabschläge aus dem Regelbedarf zu decken. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Leistungsbeziehende wirtschaftlich nicht in der Lage sein werden, Stromnachzahlungen für die Vergangenheit aus eigenen Mitteln in einer Summe auszugleichen. Zur Abwendung von Stromsperren werden daher noch zusätzliche Ratenzahlungen an das Versorgungsunternehmen oder nach Gewährung eines Darlehens durch das Jobcenter oder das Sozialamt. Rückzahlungen aus dem Regelbedarf zu leisten sein. Die wirtschaftliche Situation der Haushalte wird sich zuspitzen, so dass hier dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers geboten ist. Das Problem ist bundesweit bekannt und entsprechende Initiativen haben sich bereits an das BMAS gewandt.

Wie dem Ergebnisprotokoll des Koalitionsausschusses vom 23.03.2022 zu entnehmen ist, gehen die Regierungsparteien nun davon aus, dass bei den derzeitigen Energiepreisen die Regelbedarfe zum 1. Januar 2023 die hohen Preissteigerungen abbilden und damit angemessen erhöht werden

Übernahme von Stromkostennachzahlungen/-schulden nach den Bestimmungen in den Leistungsgesetzen

Die Kosten für Haushaltsenergie stiegen zwar in vielen Fällen bereits ab dem 01.01.2022, die Vorauszahlungen an die Energieversorgungsunternehmen bleiben jedoch zunächst unverändert. Die höheren Kosten schlagen häufig erst mit den Jahresabrechnungen zu Buche.

Sollten aufgrund von hohen Nachforderungen bei Jahresabrechnung der Energieunternehmen Stromschulden entstehen, sieht der Gesetzgeber in den Leistungsgesetzen die Möglichkeit der Übernahme der Energieschulden (als Darlehen oder Beihilfe) vor. Dieses Instrument wird bei Entstehen von Stromschulden sowohl seitens Jobcenter oder auch Sozialamt genutzt und der Ermessensspielraum soweit als möglich zugunsten der Bürger*innen genutzt.

Übernahme von Stromschulden aus dem Budget „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“

In den Fällen, in denen es keine Möglichkeiten nach dem SGB II oder dem SGB XII zur Übernahme von Stromschulden gibt, besteht die Möglichkeit die Energieschulden aus Spenden- oder Stiftungsmitteln (z.B. Sonderfonds gegen Armut und Obdachlosigkeit in Erlangen, Bürgerstiftung etc.) oder aus dem Budget „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ zu übernehmen.

Das Budget „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ ist mit einer Summe in Höhe von 100.000 Euro/ Jahr ausgestattet. Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre und unter Berücksichtigung der Leistungen des Bundes ist dieser Betrag auch ausreichend um die durch die hohen Energiepreise steigenden Bedarfe zu decken.

Kooperation mit den ESTW

Das Sozialamt arbeitet seit Jahren eng mit den ESTW Erlangen zusammen um Sperrungen von Energie zu beheben oder zu vermeiden. Haushalte, die Stromschulden haben oder bei denen eine Energiesperre droht, werden von den ESTW an den sozialpädagogischen Dienst im Sozialamt verwiesen.

Im Rahmen der Beratung durch den sozialpädagogischen Dienst werden

- vorrangig die gesetzlichen Hilfsmöglichkeiten geprüft
- andere finanzielle Lösungen (Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts, Spenden etc.) geprüft und
- die Hilfesuchenden umfassend beraten (Wechsel des Stromanbieters, Verweis an Energiesparhelfer etc.) um die erarbeiteten Lösung nachhaltig zu gestalten.

Aufgrund der aktuell explodierenden Energiepreise ist davon auszugehen, dass die Anzahl derer, die aufgrund hoher Nachzahlungen auf diese Hilfen angewiesen sind, steigt. Die Kooperation mit Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, insbesondere der Schuldner- und Insolvenzberatung wird in diesem Kontext intensiviert.

Projekt „Energiesparhelfer“

Die Erfahrungen zeigen schon seit langem, dass zusätzlich zur Behebung der Energieschulden auch eine Analyse des vergleichsweise hohen Energieverbrauchs notwendig ist um eine nachhaltige Reduzierung des Energieverbrauchs der Haushalte zu erreichen. Haushalte mit Energieschulden werden daher seit Jahren an das Projekt „Energiesparhelfer“ bei den ESTW vermittelt. Die Haushalte werden beraten, es werden Stromverbrauchsanalysen durchgeführt und Sparpotenziale aufgezeigt. Bisher wurden kostenlos Kühlgeräte und sparsame Leuchtmittel ausgegeben. Im Jahr 2022 wird das Projekt ausgeweitet, indem weitere energieeffiziente Geräte ausgegeben werden sollen.

Die im Moment bereitgestellten Mittel der ESTW sind ausreichend.

Eine Personalaufstockung für das Energiesparhelferprojekt ist aus Sicht der ESTW nicht notwendig.

Um die Inanspruchnahme der Beratungen durch insbesondere einkommensschwache Haushalte zu steigern wird die Inanspruchnahme verstärkt durch den ErlangenPass und die Broschüre „Gut beraten – günstig leben“ beworben.

Energieeffiziente Geräte im Sozialkaufhaus

Das Sozialkaufhaus der GGFA hält nur energieeffiziente Geräte vor; sowohl bei Erstausrüstungen und Ersatzbeschaffungen verweisen Sozialamt und Jobcenter an das Sozialkaufhaus. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von „Weißer Ware“ werden i.d.R. als Darlehen übernommen.

Um die Ausstattung der Haushalte mit energieeffizienten Geräten zu steigern, wird von der GGFA (Sozialkaufhaus) mit den ESTW ein Konzept entwickelt, bis zur Sommerpause 2022 fertiggestellt und den Gremien vorgelegt.

Ziel ist es mit einer gezielten Beratung günstige „Weiße Ware“ auszureichen und die Haushalte beim Energiesparen zu unterstützen. Der Zugang zu diesem Projekt soll über den ErlangenPass erfolgen.

Für dieses Projekt können die im Haushalt von Amt 50 eingestellten Haushaltsmittel i.H.v. 200.000 € verwendet werden.

Fazit:

1. Die Kosten für Haushaltsenergie sind im Regelbedarf enthalten. Aufgrund der massiv gestiegenen Energiepreise erachtet die Stadt Erlangen eine Überprüfung und Neufestsetzung der Regelbedarfe für erforderlich und wird dies auch in den entsprechenden Gremien wie dem Städtetag mit vorantreiben. Der Bund hat bereits entsprechende Signale gesendet.
2. Die Kosten für Heizung werden bei den Leistungsempfänger*innen nach den Bestimmungen des SGB II bzw. SGB XII übernommen. Für andere einkommensschwache Haushalte leistet der Bund im Kalenderjahr 2022 Einmalzahlungen für Heizkosten.
3. Der sozialpädagogische Dienst bei Wohnungsnotfällen sowie die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände beraten und unterstützen bei hohen Energiekosten; die Kooperation mit den Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände soll ausgebaut werden.
4. Die ESTW kann die Einführung eines Sozialtarifs für Strom für ErlangenPassInhaber*innen nicht anbieten.

5. Hohe Stromnachzahlungen können aus Spendenmitteln sowie dem Budget „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ ausgeglichen werden.
6. GGFA und ESTW entwickeln ein Konzept zur Beschaffung von vergünstigten, energieeffizienten Elektrogeräten.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf lVP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der Erlanger Linke vom 23.01.2022 Nr. 014/2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

| | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO | |
| Eingang: | 23.01.2022 |
| Antragsnr.: | 014/2022 |
| Verteiler: | OBM, BM, Fraktionen |
| Zust. Referat: | V/50 |
| mit Referat: | |

Erlangen, den 23.1.22

Antrag zum SGA: Strom-Sozialtarif bei den Erlanger Stadtwerken

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

Ins Portfolio der Erlanger Stadtwerke wird ein Sozialtarif für Strom aufgenommen. Bezugsberechtigt sind alle Inhaber*innen des Erlanger-Passes.

Die Preisgestaltung erfolgt so, dass die Gesamtkosten der berechtigten Kund*innen aus dem im Hartz-IV-Regelsatz festgelegten Bedarf bezahlt werden können.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Verbrauchs wird zudem beachtet, dass gerade finanziell schlechter gestellte Menschen i.d.R. keine brandneuen Haushaltsgeräte besitzen, sondern oft veraltete Geräte, welche den aktuellen Energiesparstandards nicht genügen. Entsprechend muss von einem höheren Verbrauch ausgegangen werden.

Begründung:

Wir können zwar erfreut feststellen, dass die Kund*innen der Erlanger Stadtwerke von den aktuellen Entwicklungen auf dem Energiemarkt zumindest in den nächsten 12 Monaten verschont bleiben (Preisgarantie der Erlanger Stadtwerke).

Nichts desto trotz liegen die in den Regelsätzen festgelegten Beträge schon jetzt deutlich unter dem tatsächlichen Bedarf.

So sieht beispielsweise das Regelbedarfsermittlungsgesetz [1] für „Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)“ lediglich 36,87€ vor. In einer aktuellen Berechnung wird davon ausgegangen, dass dieser Betrag ca. 40% unter dem tatsächlichen Bedarf liegt (z.B. [2])

Wir sind der Auffassung, dass der von uns vorgeschlagene Lösungsansatz keine anrechenbare Zuwendung darstellt, wenn doch den Bezieher*innen nur das in Rechnung gestellt wird, was vom Gesetzgeber für diesen Zweck vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
 (Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)

[1] https://www.gesetze-im-internet.de/rbeg_2021/BJNR285510020.html

[2] <https://www.hartziv.org/news/20220112-2022-stromkosten-fast-40-prozent-hoehers-als-die-hartz-iv-pauschale.html>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/071/2022

Beschlussvorlage WLAN in Heimen, Antrag SPD Fraktion, Antragsnr. 230/2021

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------------------------|------------|-----|-------------|------------|
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Empfehlung | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 06.04.2022 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
OBM 13-4; Seniorenbeirat

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis; die Ergebnisse werden im Rahmen des „Bündnisses Pflege“ vorgestellt, diskutiert und die erforderlichen Maßnahmen entwickelt.
2. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 05.10.2021 (Nr. 230/2021) ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Mit dem Antrag Nr. 230/2021 vom 05.10.2021 beantragte die SPD-Fraktion einen Bericht zum Stand und Bedarf der Ausstattung von stationären Seniorenpflegeeinrichtungen mit WLAN. Im Einzelnen soll dabei auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

1. Besitzen alle Erlanger Seniorenheime eine flächendeckende Verfügbarkeit von WLAN?
2. Falls dies nicht der Fall ist: Bestehen bereits Pläne dies nachzurüsten oder Seniorenheime bei der Nachrüstung zu unterstützen?

Hierzu wurde von Amt 50 im Januar 2022 eine Befragung der entsprechenden Einrichtungen durchgeführt (s. SGA-Vorlage Nr. 50/064/2021 vom 26.01.2022). Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse der Befragung und Schlussfolgerungen daraus.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1.1 Hintergrund

Die Versorgung von stationären Pflegeeinrichtungen mit digitalen Technologien soll auch den dort lebenden Bewohner*innen die Teilhabe an den Chancen der Digitalisierung ermöglichen und digitale Ungleichheiten verhindern. In Nordrhein-Westfalen wurde bereits 2019 im Landesheimgesetz festgeschrieben, dass Pflegeheime ihren Bewohner*innen Internetzugänge bereitstellen müssen (www.vdk.de; Zugriff: 22.02.2022).

Die Corona-Pandemie mit den strikten Kontaktbeschränkungen im stationären Pflegebereich hat deutlich gemacht, dass soziale Kontakte weiter gepflegt werden können und soziale Isolation vermieden werden kann, wenn der Zugang zu digitalen Technologien besteht. Im Gutachten der

Kommission für den 5. Altenbericht der Bundesregierung zum Thema Digitalisierung wird in der Pandemie deshalb geradezu ein „Weckruf“ gesehen, die Digitalisierung auch im Bereich der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen voranzubringen und Einrichtungen mit Internetzugängen für die Bewohnerschaft auszustatten.

Dies wird ebenso bereits in einem Forderungskatalog der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) zur „digitalen Grundversorgung in Heimen“ von 2020 formuliert.

Neben der Verfügbarkeit eines (WLAN-)Internetzugangs muss jedoch auch die notwendige Hardware (Smartphones, Tablets) zur Verfügung stehen. Zudem muss den Bewohner*innen der Zugang zu der meist noch unvertrauten digitalen Technik vermittelt und sie bei der Nutzung begleitet und unterstützt werden.

Für die Bearbeitung des o.g. Antrags der SPD-Fraktion wurde die darin formulierte Fragestellung deshalb um diese Aspekte erweitert. Darüber hinaus wurde über den aktuellen Stand hinaus die Frage nach Zukunftspotenzialen und notwendigen Voraussetzungen für die Stärkung der digitalen „Versorgung“ der Bewohner*innen in stationären Pflegeeinrichtungen gestellt.

1.2 Befragung von Pflegeheimen

Fragebogen

Für die schriftliche Befragung wurde ein Fragebogen zu folgenden Inhalten erstellt:

- Ausstattung mit WLAN bzw. Planungen hierfür;
- Chancen und Nutzen digitaler Techniken für die Bewohnerschaft;
- Unterstützung der Bewohnerschaft und Nutzungsverhalten;
- Potenziale und Voraussetzungen für digitale Techniken.

Hierzu wurden neun Fragen formuliert, die durch einfaches Ankreuzen von Antwortkategorien beantwortet werden konnten. Darüber hinaus war am Ende des Fragebogens eine zusätzliche freie Kommentierung möglich.

Der von Amt 50 formulierte Fragebogen wurde vom Sachgebiet Statistik und Stadtforschung in eine digitale Version übertragen, so dass er online an die Adressat*innen übermittelt und beantwortet werden konnte. Mit der Beschränkung auf nur wenige Fragen und dem online-Format sollte eine möglichst einfache und zeitsparende Bearbeitung gewährleistet werden.

Die Auswertung des Fragebogens erfolgte durch das Sachgebiet Statistik und Stadtforschung.

Ergebnisse

Per E-Mail wurden die Einrichtungsleitungen von insgesamt zwölf Einrichtungen um Teilnahme an der Befragung gebeten. Der Fragebogen wurde von elf Einrichtungsleitungen (Quote = 92 Prozent) bearbeitet. Daraus ergaben sich folgende Ergebnisse:

Ausstattung mit WLAN: Bestand und Planungen

- vier Einrichtungen bieten einen WLAN-Zugang für die Nutzung privater Endgeräte in jedem Bewohner*innen-Zimmer bzw. in jeder Wohnung; in zwei Einrichtungen ist dies in Gemeinschaftsräumen möglich;
- vier Einrichtungen planen ein solches Angebot in nächster Zeit; von einer weiteren Einrichtung wird dies evtl. für 2023 oder 2024 eingeplant;
- in einer Einrichtung fallen für die Nutzung des WLAN bei einem Access-Point im Zimmer für die eigene Nutzung Kosten in Höhe von 10 Euro monatlich für die Bewohner*innen an;
- acht Einrichtungen bieten bereits ein für alle Bewohner*innen nutzbares Angebot zur Nutzung von einrichtungseigenen Endgeräten, davon sechs Einrichtungen über WLAN, zwei über einen kabelgebundenen Zugang;

- zwei Einrichtungen planen ein solches Angebot in nächster Zeit;

Chancen und Nutzen

- sieben Einrichtungen sehen in digitalen Medien generell eine gute Möglichkeit für die Unterstützung sozialer Kontakte;
 - in einer Einrichtung wird dies zusätzlich auch als „Überbrückung“ betrachtet, solange keine persönlichen Kontakte möglich sind;
 - von jeweils drei Einrichtungen wird jedoch auch eingeschätzt, dass die meisten Bewohner*innen mit einem digitalen Angebot auch mit Unterstützung überfordert wären bzw. der personelle und zeitliche Aufwand für die Unterstützung der Bewohner*innen nicht leistbar wäre;
- (da Mehrfachantworten möglich waren, summieren sich die Antworten auf mehr als 11);

Unterstützung der Bewohner*innen und Nutzungsverhalten

- neun Einrichtungen geben an, dass Mitarbeiter*innen des Hauses die Bewohner*innen bei Bedarf im Umgang mit den digitalen Medien unterstützen könnten;
- in einer Einrichtung stehen hierfür ehrenamtliche Helfer*innen zur Verfügung;

Nutzung digitaler Technik durch die Bewohner*innen

- der Anteil von Bewohner*innen, die bereits digitale Medien nutzen, wird sehr unterschiedlich von den Einrichtungsleitungen eingeschätzt und reicht von 0 bis 50 Prozent, davon:
 - fünf Einrichtungen: weniger als 10 Prozent,
 - drei Einrichtungen: zwischen 10 und 20 Prozent,
 - zwei Einrichtungen: 30 bzw. 50 Prozent;

Potenziale

Bei der Frage, ob mehr Bewohner*innen digitale Medien nutzen würden, wenn sie Endgeräte zur Verfügung gestellt bekämen oder bei Bedarf Unterstützung und Begleitung erhielten, fielen die Antworten sehr unterschiedlich aus:

- in drei Einrichtungen wird der Bedarf als zu gering eingeschätzt;
- in zwei Einrichtungen werden die Barrieren auch mit Unterstützung als zu hoch betrachtet;
- jeweils drei Einrichtungsleitungen gehen davon aus, dass dann wahrscheinlich bzw. ganz sicher mehr Bewohner*innen die Möglichkeiten nutzen würden;

Höher wird jedoch das künftige Potenzial eingeschätzt:

- zehn Einrichtungsleitungen sehen Möglichkeiten für die Stärkung sozialer Teilhabe;
- jeweils sechs Einrichtungsleitungen sehen zudem Chancen für die Aktivierung der Bewohner*innen (z.B. Spiele, körperliche Aktivierung, Gedächtnisspiele) sowie für die Teilhabe am Leben außerhalb der Einrichtung (z.B. virtuelle Museumsbesuche, Stadtführungen, Filme, Vorträge etc.);

(da Mehrfachantworten möglich waren, summieren sich die Antworten auf mehr als 11);

Voraussetzungen

Für die Nutzung der Potenziale müssen nach Einschätzung der Einrichtungsleitungen bestimmte Voraussetzung gegeben sein:

- Schulung, Anleitung und Begleitung der Bewohner*innen (sieben Einrichtungsleitungen);
- Schulungen für Mitarbeitende, um Bewohner*innen bei Bedarf zu unterstützen oder spezielle Software anzuwenden (sieben Einrichtungsleitungen);
- finanzielle Unterstützung und Entlastung der Bewohner*innen mit geringen finanziellen Mitteln, um deren Teilhabe an digitalen Chancen zu stärken (sechs Einrichtungsleitungen);
- finanzielle Unterstützung des Trägers, z.B. für technische Ausstattung, benutzerfreundliche Endgeräte und den laufenden Betrieb (vier Einrichtungsleitungen);

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der überwiegenden Zahl der teilnehmenden Einrichtungen ist die Ausstattung mit einem Internetzugang für die Bewohner*innen über kostenloses WLAN (in Zimmern bzw. Gemeinschaftsräumen) entweder bereits vorhanden oder bereits in Planung. Als Hindernisse für eine Nutzung werden z.T. die Überforderung der Bewohnerschaft bzw. die fehlenden personellen Kapazitäten zur Unterstützung der Bewohnerschaft gesehen.

Dem möglichen Nutzen digitaler Möglichkeiten wird zwar grundsätzlich überwiegend zugestimmt, so im Hinblick auf soziale Teilhabe, aber v.a. auch für Aktivierungsmöglichkeiten oder Teilhabechancen bei Kultur-, Freizeit- oder Bildungsangeboten. Hierfür stehen in allen Einrichtungen Mitarbeitende des Hauses oder ehrenamtliche Helfer*innen zur Unterstützung zur Verfügung.

Sechs Einrichtungsleitungen schätzen, dass die Nutzung durch die Verfügbarkeit von Endgeräten und eine Begleitung der Bewohner*innen wahrscheinlich oder ganz sicher steigen würde. Von zwei bzw. drei Einrichtungen werden die Anforderungen allerdings zu hoch bzw. der Bedarf zu gering beurteilt.

Nach den Erfahrungen der befragten Einrichtungsleitungen ist die tatsächliche Nutzung digitaler Medien durch die Bewohner*innen sehr unterschiedlich, so dass sich kein schlüssiges Bild ergibt. Hier spielen sehr spezifische Umstände wie etwa unterschiedliche Voraussetzungen oder Einschränkungen der Bewohnerschaft eine wichtige Rolle. So würden auch Schulungen oder die Verfügbarkeit der digitalen Medien nicht generell soziale Teilhabe durch digitale Medien stärken, wenn diese Medien nicht bereits früher eine Rolle gespielt hätten und genutzt worden wären.

Mit Blick auf die Zukunft wird digitale Teilhabe vermutlich aber auch in stationären Pflegeeinrichtungen für die Bewohnerschaft bedeutsamer, wenn künftige Generationen alter Menschen bereits Vorerfahrungen mit digitalen Techniken mitbringen und die Erwartung haben, diese auch in einem stationären Versorgungssetting weiter nutzen zu können.

Dies kann über die Pflege sozialer Kontakte (z.B. durch Videotelefonie) hinausgehen und insbesondere Aktivierungsmöglichkeiten erweitern.

Somit kann als Resümee festgehalten werden,

- dass beim Großteil der Erlanger Seniorenpflegeeinrichtungen bereits gute technische Voraussetzungen für die digitale Teilhabe der Bewohnerschaft bestehen oder geplant werden, diese Techniken von einem (z.T. geringen) Teil der Bewohnerschaft auch bereits genutzt werden und sie bei Bedarf Unterstützung erhalten;
- dass zukünftige Potenziale bestehen, wenn die nächsten Generationen von Bewohner*innen Vorerfahrungen mit digitalen Medien mitbringen;
- dass digitale Teilhabe in Pflegeheimen aber gefördert werden muss durch die Unterstützung
 - der Bewohner*innen für die Ausbildung von Nutzungskompetenzen und in finanzieller Hinsicht,
 - des Personals, um die Bewohnerschaft begleiten zu können und
 - der Einrichtungsträger für die technische und administrative Umsetzung und die Anschaf-

fung einer ausreichenden Zahl von Geräten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Welche konkreten Schritte sich aus den Ergebnissen der Befragung ergeben, sollte in einem künftigen Treffen des Bündnisses für Pflege im Austausch mit Vertreter*innen von Einrichtungen weiter erörtert werden, in dem die hier aufgeworfenen Fragen und Überlegungen konkretisiert werden können.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

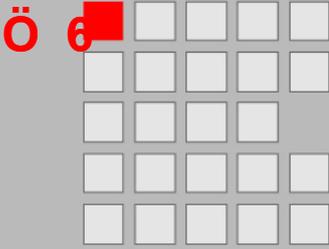
Anlagen: 1 Antrag der SPD-Fraktion vom 05.10.2021 (Nr. 230/2021)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **05.10.2021**
Antragsnr.: **230/2021**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/50**
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Berichts Antrag: WLAN in Seniorenheimen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Digitalisierung sollte jeder Bevölkerungsgruppe zugänglich gestaltet werden. Deshalb erbitten wir einen Bericht im SGA zum Stand der Verfügbarkeit von WLAN in den Erlanger Seniorenheimen. Insbesondere soll dabei auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

- Besitzen alle Erlanger Seniorenheime eine flächendeckende Verfügbarkeit von WLAN?
- Falls dies nicht der Fall ist: Bestehen bereits Pläne dies nachzurüsten oder Seniorenheime bei der Nachrüstung zu unterstützen?

Datum
05.10.2021

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Mit freundlichen Grüßen

Seite
1 von 1

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Dunja Zaouali
Sprecherin für Senior:innen

Andreas Bammes
Sprecher für Soziales und Sport

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM0021

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/075/2022

Aufnahme Studierender in den ErlangenPass, Antrag Erlanger Linke, Antragsnr. 055/2022

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------------------------|------------|-----|-------------|------------|
| Sozialbeirat | 06.04.2022 | Ö | Empfehlung | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 06.04.2022 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Eine sofortige Aufnahme aller Studierenden in den Kreis der Berechtigten für den ErlangenPass kann nicht erfolgen; eine entsprechende Prüfung wird im Kontext der Einführung des ErlangenPass Plus vorgenommen.
2. Der Antrag der Erlanger Linken vom 22.02.2022 (Nr. 055/2022) ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Mit Antrag vom 22.02.2022 beantragt die Erlanger Linke, dass ab sofort alle Studierende den ErlangenPass beantragen können. Hilfsweise wird beantragt ihn spätestens zur geplanten Einführung des ErlangenPass Plus erhalten zu können.

Berechtigte für den ErlangenPass

Der Personenkreis der ErlangenPass-Inhaber*innen wurde bei der Einführung des ErlangenPasses zum 01.01.2016 festgelegt und ist vorrangig auf die Empfänger*innen von Transferleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) begrenzt. Insbesondere diesem Personenkreis sollten über die Vergünstigungen des ErlangenPasses größere Chancen zur sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe ermöglicht werden.

Daneben können Bürger*innen, die den Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, den ErlangenPass beantragen.

Einführung ErlangenPass Plus

Aufgrund der Erfahrungen in Verwaltung und Politik hat sich der Bedarf nach einer Erweiterung des Personenkreises derer, die einen ErlangenPass beantragen können, abgezeichnet.

Die Verwaltung prüft derzeit, um welche weiteren Personengruppen der Kreis der Berechtigten erweitert werden kann und welche Kriterien maßgeblich für die Zugangsberechtigung zum ErlangenPass Plus sein können.

Bei der Entwicklung des ErlangenPasses Plus wird auch die Gruppe der Studierenden näher beleuchtet werden und geprüft werden, ob und wenn ja unter welchen Maßgaben die Aufnahme dieser Gruppe in einen erweiterten Sozialpass erfolgen könnte.

Derzeit sind ca. 40.000 Studierende an der Friedrich-Alexander-Universität immatrikuliert.

Davon sind ca. 17.000 Studierende mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet (siehe Sozialbericht 2021). Von diesen Studierenden sind entsprechend der Ausführungen im Sozialbericht ca. 12.600 Auszubildende und Studierende armutsgefährdet (als armutsgefährdet gelten in Erlangen Personen mit einem Einkommen unter 1.220 €). Es gibt bedürftige Studierende, aber nicht alle Studie-

renden sind bedürftig.

Selbst wenn man nur die Gruppe der armutsgefährdeten Studierenden einbeziehen würde, würde sich der Berechtigtenkreis immens erweitern.

Bei der Einführung des ErlangenPasses wurde der berechtigte Personenkreis für den Erlangen-Pass auf ca. 8000 Personen geschätzt. Eine Aufnahme eines weiteren, doch erheblich größeren Personenkreises bedarf einer weitgehend neuen Kalkulation aller erforderlichen Ressourcen. Es wird zusätzliches Personal benötigt, die Erstattungszahlungen müssen neu ermittelt und im Haushalt bereitgestellt werden.

Eine Vorabentscheidung, sofort und pauschal alle Studierende in den ErlangenPass mit aufzunehmen, ist nicht möglich und muss daher abgelehnt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: 1 Antrag der Erlanger Linken vom 22.02.2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

| | |
|---------------------------------------|---------------------|
| Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO | |
| Eingang: | 11.03.2022 |
| Antragsnr.: | 055/2022 |
| Verteiler: | OBM, BM, Fraktionen |
| Zust. Referat: | V/50 |
| mit Referat: | |

Erlangen, den 22.02.2021

Aufnahme Studierender in den Erlangen Pass

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

Studierenden soll ab sofort der Erlangen Pass ausgestellt werden können. Hilfsweise wird beantragt, dass sie ihn spätestens zur geplanten Einführung des Erlangen Pass Plus erhalten können.

Begründung:

Studierende geraten u.a. durch die hohen Mietkosten in Erlangen leicht in finanzielle Nöte und sollten deshalb in den Berechtigtenkreis des Erlangen Passes aufgenommen werden.

Damit Studierende den BAföG-Höchstsatz 861 € erhalten, darf ein Eltern-Paar nicht mehr als ca. 2 000 € netto, Alleinstehende 1300 € netto monatlich verdienen. Alles was die Eltern darüber verdienen, wird vom BAföG-Satz abgezogen. Wenn man mit Mietkosten von ca. 800 € für eine zwei bis drei Zimmerwohnung rechnet, bleibt für die Eltern nicht viel zum Leben übrig, wenn sie mit ihrem Einkommen knapp über der Grenze der Freibeträge liegen. Liegen sie auch nur 1€ über der Grenze, sind ihre Kinder nicht BAföG-berechtigt. Zum Teil können die Eltern also keinen Zuschuss leisten, da das Familieneinkommen sonst für sie selbst nicht mehr reicht. Die meisten Studierenden sind an einer positiven Beziehung zu ihren Eltern interessiert und hüten sich davor ihre Eltern auf Unterhalt zu verklagen.

Um auch Studierende aus solchen Elternhäusern miteinzuschließen, wird die Erlangen-Pass-Berechtigung für alle Studierenden beantragt.

Fabiana Girstenbrei
 (Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/073/2022

Projekt „Taxigutscheine für ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahre

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------------------------|--------|-----|-------------|------------|
| Sozialbeirat | | Ö | Empfehlung | |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Das Projekt „Taxigutscheine für ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahre“ wird als reguläres und dauerhaftes Angebot zur Förderung von Teilhabe in den ErlangenPass aufgenommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Mittel für den Haushalt i.H.v. 25.000 € jährlich zu beantragen.

II. Begründung

Mit der Aufnahme des Angebots wird der ErlangenPass als Instrument zur Unterstützung älterer Menschen mit geringen Mitteln gestärkt und ein Beitrag zur nachhaltigen Unterstützung der Mobilität und Teilhabe älterer Menschen mit geringen Mitteln geleistet.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Projekt „Taxi-Gutscheine für ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahren“ wurde im Oktober 2020 gestartet. Menschen ab 60 Jahren, die über geringe finanzielle Mittel verfügen und den ErlangenPass besitzen, sollten damit in der Corona-Pandemie bei ihren alltäglichen Besorgungen und Erledigungen und ihrer sozialen Teilhabe unterstützt werden. Die Taxigutscheine geben ihnen die Gelegenheit, hierfür bei Bedarf Taxifahrten in Anspruch zu nehmen und Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu vermeiden. Damit sollte ihre Mobilität unterstützt und Einschränkungen aufgrund des höheren Sars-Cov-2-Infektionsrisikos im öffentlichen Raum vermieden werden.

Das Projekt wurde im SGA am 23.09.2020 konzeptionell ausführlich vorgestellt (Vorlagen-Nr. 50/012/2020).

In Zwischenberichten im SGA am 11.02.2021 (Vorlagen-Nr. 50/027/2021) und am 29.06.2021 (Vorlagennummer: 50/052/2021) wurde über den Projektverlauf und die Inanspruchnahme der Gutscheine berichtet.

In einem Bericht im SGA am 05.10.2021 (Vorlagen-Nr. 50/059/2021) wurde über die Ergebnisse einer in 2021 durchgeführten telefonischen Befragung berichtet, in der die Nutzer*innen von Taxigutscheinen zu ihren Erfahrungen und Verwendungszwecken der Gutscheine befragt wurden. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde das Projekt bis Ende April 2022 verlängert.

Im Anschluss sollte über eine Projektverlängerung nach Maßgabe der pandemischen Situation im Frühjahr 2022 entschieden werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die o.g. Befragung erbrachte, dass das Angebot von den Teilnehmenden als wertvoll und zum Teil notwendig für ihre Mobilität und selbstbestimmte Alltagsbewältigung bewertet wird. Die Gutscheine wurden überwiegend für Fahrten zur Erledigung von alltäglichen Anforderungen wie etwa Arztbesuche, Einkäufe oder Besorgungen in der Apotheke genutzt. Fahrten zu gemeinschaftlichen Aktivitäten (Besuche, Veranstaltungen) waren entsprechend der pandemiebedingten Einschränkungen weniger relevant.

Teilnehmer- und Nutzungszahlen

Die Zahl der Nutzer*innen von Gutscheineheften und die Zahl abgerufener Gutscheinehefte wurde über den Projektverlauf hinweg beobachtet. Von jeder berechtigten Person konnten mehrfach Gutscheinehefte abgerufen werden. So stiegen sowohl die Anzahl der Nutzer*innen als auch die Nutzungszahlen innerhalb eines Jahres kontinuierlich an (s. Abbildung 1 und 2 mit den aufsummierten Zahlen zwischen März 2021 und Februar 2022).

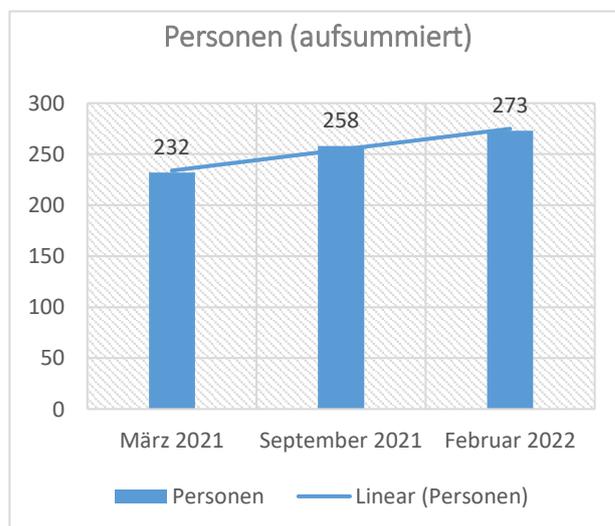


Abbildung 2: Anzahl Nutzer*innen der Taxigutscheine

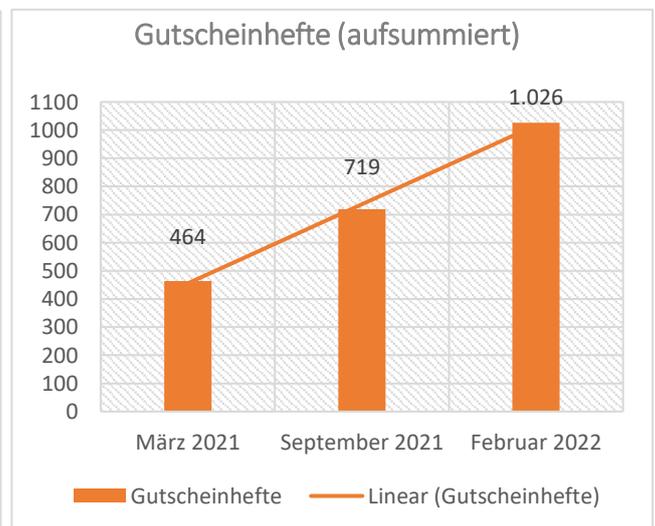


Abbildung 1: Anzahl abgerufener Gutscheinehefte

Dabei fällt auf, dass die Zahl der Nutzer*innen weniger steil ansteigt als die Zahl abgerufener Gutscheinehefte. Diese ist zwischen März 2021 und Februar 2022 um mehr als das Zweifache gewachsen, während die Zahl der nutzenden Personen im gleichen Zeitraum um rund 18% zugenommen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass über den Jahresverlauf insgesamt auch die Zahl der Antragsteller*innen ab 60 Jahren für den ErlangenPass gestiegen ist.

Die Zahl der Nutzer*innen entspricht zum Stand Februar 2022 rund 48 Prozent der berechtigten Personen.

Schlussfolgerungen

Damit lässt sich folgendes Resümee ziehen:

- es hat sich eine Teilgruppe der ErlangenPass-Inhaber*innen herauskristallisiert, die etwa die Hälfte der berechtigten ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahren umfasst;
- diese Teilgruppe hat kontinuierlichen Bedarf an der Unterstützung durch die Taxigutscheine und ruft wiederholt Gutscheinehefte für Taxifahrten ab.

Diese Entwicklung zeigte sich über den Jahresverlauf unabhängig von Schwankungen im Pandemieverlauf bezüglich der Inzidenzzahlen und des Umfangs von Kontaktbeschränkungen.

Als Ergebnis aus der in 2021 erfolgten Befragung und aus dem Verlauf der Nutzungszahlen wird deshalb gefolgert, dass das Angebot auch unabhängig von pandemiebedingten Einschränkungen auf einen regelmäßigen und relevanten Bedarf trifft, um die alltagsbezogene Mobilität bei Menschen ab 60 Jahren mit eingeschränkten finanziellen Mitteln zu unterstützen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Angebot nachrangig zu gesetzlichen Ansprüchen erfolgt (z.B. Krankenfahrten mit Kostenerstattung durch die Krankenkassen; Behindertenfahrtdienste mit Kostenerstattung durch den Bezirk Mittelfranken). Es richtet sich somit an Personen, die keine entsprechenden gesetzlichen Ansprüche haben. Bei der Vergabe von Taxigutscheinen muss dies im Sinne einer niedrigschwelligen und unkomplizierten Unterstützung zwar nicht explizit belegt werden. Die Praxiserfahrungen seit mehr als einem Jahr lassen jedoch nicht erkennen, dass das Angebot von Taxi-Gutscheinen über Gebühr in Anspruch genommen wird.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es wird beantragt, die Taxigutscheine für Menschen ab 60 Jahren als reguläres Angebot in den ErlangenPass aufzunehmen, um diesen Personenkreis mit eingeschränkten finanziellen Mitteln dauerhaft in der Teilhabe am sozialen Leben und der Bewältigung von Alltagsanforderungen zu unterstützen.

Mit der Aufnahme des Angebots würde der ErlangenPass auch als Instrument zur Unterstützung älterer Menschen mit geringen Mitteln gestärkt werden.

Inhaber*innen des ErlangenPasses ab 60 Jahren sollen wie bisher unter Angabe ihrer ErlangenPass-Nummer Taxigutscheine telefonisch bei Amt 50 abrufen können. Damit ist ein niedrigschwelliger Zugang zu diesem Angebot gewährleistet.

Die Gutscheinhefte für Taxigutscheine haben jeweils einen Wert von 25 Euro. Im Zeitraum von Oktober 2020 bis Februar 2022 wurden insgesamt 1.026 Gutscheinhefte ausgegeben. Dies entspricht einem Gegenwert von 25.650 Euro in 17 Monaten. Umgerechnet auf ein Jahr ist somit jährlich mit Kosten von rund 18.000 Euro zu rechnen. Würde sich jedoch der beobachtete Anstieg von Nutzer*innen der Taxigutscheine um 18 Prozent innerhalb eines Jahres in vergleichbarem Umfang jährlich fortsetzen, würden die Aufwendungen entsprechend jährlich ebenfalls ansteigen (bis zu rund 40.000 Euro in den folgenden fünf Jahren) liegen. Um eine weitere mögliche Steigerung bereits zu berücksichtigen, werden daher Mittel in Höhe von 25.000 Euro beantragt.

Die Entwicklung der Nutzerzahlen wird deshalb kontinuierlich i.S. der Bedarfsgerechtigkeit des Angebots und des jährlich erforderlichen finanziellen Aufwands von Amt 50 weiterverfolgt. Dem Sozial- und Gesundheitsausschuss wird in geeignetem Rahmen regelmäßig hierüber berichtet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|------------|-----------------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: : 25.000 | € jährlich | bei Sachkonto: 533961 |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang